This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 103 247 979

Wulsch

Der öffentliche Rechtszustand auf der Insel Kreta

87
/337

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

7
37

Bd. Febr. 1932

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 8 1931

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

87
1337

Der öffentliche Rechtszustand auf der Insel Kreta

dargestellt unter Zugrundelegung der Verfassungsurkunde vom 28. 4. 1899.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kgl. Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Wilhelm Wulsch
aus Berlin.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

Digitized by Google

Referent: Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **v. Savigny.**

Korreferent: Herr Professor Dr. **Schreuer.**

4/8/31.
APR 8 1931

Digitized by Google

Dem Andenken

meines verstorbenen Vaters

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Literatur VII

Erstes Kapitel.

Grundlagen.

1. Allgemeines 1
2. Historisch-politische Entwicklung 1

Zweites Kapitel.

Halbsouveränität und rechtliche Klassifizierung der privilegierten Gebietsteile der Türkei, insbesondere Kretas.

1. Der halbsouveräne Staat 8
   a) Definition des Begriffes Halbsouveränität 8
   b) Staat und Kommunalverband 10
2. Die Ejalat-i-mümtaze der Türkei mit Ausnahme Kretas 11
   a) Bosnien und die Herzegowina 12
   b) Bulgarien und Ostrumelien 13
   c) Tunis 13
   d) Samos 13
   e) Cypern 14
   f) Ägypten 14
   g) Thasos 15
3. Kreta 15
   a) Kretas Stellung zum osmanischen Reich 15
      α) Hat der Oberkommissar Kretas eigene Herrschaftsrechte und welche? 16
      β) Wie gelangt die Suzeränität des Sultans zum Ausdruck? . . 16
   b) Kretas Stellung zu den Schutzmächten 17

Drittes Kapitel.

Kretisches Staats- und Verfassungsrecht.

1. Staatsgebiet 20
2. Volk 20
   a) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 20

Digitized by Google

b) Rechte und Pflichten der Staatsbürger 22
α) Rechte 22
aa) Politische Rechte 22
bb) Bürgerliche Rechte 23
β) Pflichten 26
3. Organe 26
a) Der Oberkommissar 26
b) Die Volksvertretung 29
c) Die Staatsbeamten 34
4. Die Funktionen 35
a) Gesetzgebung 35
b) Justiz 39
c) Verwaltung 46

Viertes Kapitel.

Grundzüge des kretischen Verwaltungsrechts.

1. Organe der Zentralverwaltung 47
a) Der Oberkommissar 47
b) Die Generalsekretäre 47
α) Ihre rechtliche Stellung 47
β) Ihre Verantwortlichkeit 48
c) Der Verwaltungsrat 52
2. Die einzelnen Verwaltungszweige 53
a) Verwaltung des Inneren 53
b) Justizverwaltung 54
c) Sorge für Unterricht und Kultus 55
α) Unterrichtswesen 55
β) Kultus 57
d) Finanzwesen 63
α) Steuern 63
β) Etatswesen 64
γ) Staatsschuldenverwaltung 65
e) Militärwesen 66
f) Öffentliche Ordnung 67
α) Polizei 67
β) Preßpolizei 68
γ) Belagerungszustand 69

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

Actes diplomatiques et fermans impériaux rélatifs â l'Egypte. Caire 1886. (Manuskript).

Albrecht, Grundriß des osmanischen Staatsrechts. Berlin 1905.

Albrecht, Grundzüge des Staatsrechts der Insel Samos. In der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Herausg. Josef Kohler. Breslau 1906.

Anschütz, Gerhard, Deutsches Staatsrecht in der Holtzendorffschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1904.

Annuaire de législation étrangère de Société de législation comparée. 29. Jahrg. Paris 1900.

Aristarchi-Bey und **Demetrius Nicolaides,** Législation Ottomane (franz. Übersetzung der osmanischen Gesetze). 7 Bde. Konstantinopel 1873—1888.

Becker, Weltgeschichte. Herausg. Johann Wilhelm Löbell mit Fortsetzungen von Woltmann und Menzel. 7. Aufl. Berlin 1841.

Bérard, Victor, Les Affaires de Crète. Paris 1900.

von den Berg, Das Strafrecht der Türkei. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart. Herausgeber Frz. v. Liszt. I S. 710 ff. Berlin 1894—1899.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 4. Aufl. Nördlingen 1878.

Bolanachi et Fazy, Précis de l'histoire de Crète. Paris 1869.

Borel, Études sur la souveraineté et l'Etat fédératif 1886.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

Combes, P., L'île de Crète. Paris 1897.

v. Corvin, Geschichte des Altertums. 2 Bde. Leipzig und Berlin 1880.

Couturier, H., La Crète, sa situation au point de vue du droit international. Paris 1900.

Curtius, Griechische Geschichte. 3 Bde. Berlin 1887.

Dresemann, Artikel: „Türkisches Reich" in Bachems Staatslexikon. 2. Aufl. V S. 783—834. Freiburg 1904.

Dunker, Max, Geschichte des Altertums. 5. Aufl. 9 Bde. Leipzig 1878.

Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches. Berlin 1858.

Encyclopaedia Britannica. Bd. 27 S. 272. Edinburgh und London 1902.

Fleischmann, M., Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905.

Gareis, Allgemeines Staatsrecht. In v. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I. Freiburg 1887.

Gescher, Alfred, Volks- und finanzwissenschaftliche Skizzen aus der Türkei. In den Jahrbüchern der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1. Jahrg. Berlin 1896.

Digitized by Google

Goslich, M., Kreta. In den preußischen Jahrbüchern. Herausg. Hans Delbrück. Bd. 92. Heft 2. Berlin 1898.

v. Grünau, Freiherr Werner, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. Leipzig 1903.

Ersch und **Gruber,** Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste. Leipzig 1886.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

v. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung 2 Bde. Wien 1815.

v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. 4 Bde. Pest. 1840.

Hoeck, Karl, Kreta. 3 Bde. Göttingen 1823—1829.

Heilborn, P., Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Hesse, Max, Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Hohen Pforte. Berlin 1897.

v. Holtzendorff, Frz., Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. Berlin 1885—1889.

Hübler, Bernhard, Die Organisation der Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich. Berlin 1898 (Puttkammer und Mühlbrecht).

Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 13. Aufl. Berlin 1900.

Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Berlin 1905.

Jovanović, Milan, Die ottomanische Agrargesetzgebung. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Leipzig 1894.

Kalitsunakis, Johannes, Kretisches Schulwesen. In Reins enzyklopädischem Handbuch der Pädagogik. Langensalza 1906.

Koner, W., Artikel „Türkei" in Bluntschlis Staatswörterbuch. Bd. 3 S. 781 ff. Leipzig und Stuttgart 1876.

Koran vgl. Wahl.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Liszt, Frz., Das Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.

Martens, Friedrich, Völkerrecht. Berlin 1883.

Menzinger, Artikel „Souveränität" in Bachems Staatslexikon. Bd. 5. Freiburg 1904.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 2. Aufl. Leipzig 1905.

Meyer, Eduard, Geschichte des Altertums. 5 Bde. Stuttgart 1893.

Moguez, La Crète autonome. In der Revue des questions diplomatiques et coloniales du 1. juin 1899.

v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Freiburg u. Tübingen.

Molbech, Prof. Chr., Oberst F. R. **Chesney** und Dr. Edw. **Michelsen,** Das türkische Reich in historisch-statistischen Schilderungen. Leipzig 1854.

v. Mülinen, Graf, Die lateinische Kirche im türkischen Reich. 2. Aufl. Berlin 1903.

Muradgea d'Ohsson, Tableau général de l'empire Ottoman. Paris 1788.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsen und Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg 1899.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.

Digitized by Google

Rosen, G., Geschichte der Türkei vom Siege der Reform im Jahre 1826 bis zum Pariser Traktat vom Jahre 1856. Leipzig 1866.

Rosen, Artikel „Türkei" in Welkers Staatslexikon. Bd. 14 S. 172 ff. Leipzig 1866.

Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1883.

Sachau, Eduard, Mohammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre. In den Lehrbüchern des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin. Bd. 17. Stuttgart und Berlin 1897.

Salname (türkischer Staatskalender) Jahrbuch des Jahres 1324 n. d. H. (1906/07).

Savvas-Pascha, Die islamitischen Gerichte und die türkische Gerichtsverfassung In der Strafgesetzgebung der Gegenwart. Herausg. Franz v. Liszt. Berlin 1894—1899.

Schlosser, Weltgeschichte. 24. Aufl. 10 Bde. Berlin 1898.

Schmidt, Eduard, Entwicklung und jetzige Verfassung der ordentlichen Gerichte in der Türkei. In den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin. Jahrg. 1. Berlin 1898.

Schultheß, Europäischer Geschichtskalender. Jahrg. 19, 20, 40, 41, 47. München.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

Spamers großer Handatlas. Leipzig 1900.

The Statesman's Year-Book. Edited by J. Scott-Keltie. London 1906. S. 1487 bis 1490. Ausgabe 1907 S. 1553 ff.

de Stieglitz, Alexandre, L'île de Crète. Paris 1899.

Streit, La question de Crète. In der Revue générale de droit international public von 1897.

Strobl, Heinrich, Kreta. Eine historische Skizze. München 1876. (Erschienen im Gymnasialprogramm.)

v. Tornauw, Das moslemische Recht. Leipzig 1855.

Ubicini, Lettres sur la Turquie. 2 Bde. Paris 1854.

Ubicini et **Pavet de Courteille,** Etat présent de l'Empire Ottoman. Paris 1876.

Wahl, Samuel Friedrich Günther, Übersetzung des Koran. Halle 1828.

v. Waldkampf, Anton Tuma, Kreta. Leipzig 1897.

Weber, Allgemeine Weltgeschichte. 15 Bde. Leipzig 1882.

Worms, Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans. Paris 1846.

Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. 7 Bde. Gotha 1840—1863.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1895.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken". (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Grundlagen.

1. Allgemeines.

Die Insel Kreta im Mittelmeere umfaßt einen Flächenraum von 8618 qkm zwischen 23° 31′—26° 20′ östlicher Länge von Greenwich und 34° 55′—55° 41′ nördlicher Breite. Die günstige Lage der Insel kennzeichnet sich dadurch, daß sie drei Weltteilen in fast gleicher Entfernung voneinander zugekehrt ist und dadurch gewissermaßen zum Kreuzungspunkt dreier Nationen, der europäischen, asiatischen und afrikanischen geworden ist.[1]) Es kann daher nicht wundernehmen, wenn wir ein buntes Gemisch verschiedenster Nationen auf der Insel antreffen. Die letzte Volkszählung im Jahre 1900 ergab eine Gesamtzahl von 310 362 Einwohnern, davon Orthodoxe 271 585, Muhammedaner 31 955, Israeliten 726, Fremde 6096.

Die Bewohner treiben lebhaften Handel mit Griechenland und der Türkei, die Hauptausfuhrartikel sind Olivenöl, Wein, Trauben und Mandeln. Der Boden, der die Kultur in hohem Maße lohnt, ist aber durch die vielen Unruhen, die das Land heimgesucht haben, im Ertrage weit zurückgegangen.[2])

2. Historisch-politische Entwicklung.[3])

Die ersten Bewohner Kretas waren Einwanderer vom Stamme der idäischen Dactylen und Phrygier, die sich schon ums Jahr 2000

---

[1]) Strobl, Kreta, eine historische Skizze, München 1876 (Gymnasialprogramm).

[2]) Dresemann a. a. O. S. 783—843.

[3]) Die umfassendsten Darstellungen des geschichtlichen Entwicklungsganges bieten die Arbeiten von Hoeck, Kreta 3 Bde. 1823—1829; Combes, L'île de Crète, Paris 1897; und Strobl, Kreta.

Digitized by Google

v. Chr. auf der Insel ansiedelten. In der Zeit vom 18. bis 15. Jahrhundert v. Chr. begründeten ägyptische und syrische Seefahrer auf Kreta ihre Herrschaft und legten dort feste Handelsplätze an.[1]) Die Kreter vermochten das Joch der fremden Seefahrer um 1430 v. Chr. abzuschütteln und erfreuten sich unter der weisen Regierung des Königs Minos eines weltgeschichtlichen Rufes. Dieser sagenhafte König, den Homer als den Sohn des Zeus und der Europe verherrlicht, soll dem Lande Gesetze gegeben haben, die angeblich auf Offenbarungen des Zeus zurückzuführen sind und fast sämtlichen späteren griechischen Gesetzen zum Muster gedient haben.[2]) Durch seine glücklichen Eroberungszüge soll er Handel und Schiffahrt belebt und Kreta zum Ausgangspunkte aller griechischen Kultur gemacht haben.[3]) Nach dem trojanischen Kriege brachen schwere Zeiten für Kreta herein. Die Pest und Hungersnot suchten die Insel heim, und sie blieb eine Zeitlang beinahe völlig verlassen.[4]) Die ersten, die wieder von der Insel Besitz ergriffen, waren die Phönizier. Dieses gebildete und schiffahrtskundige Volk legte auf Cypern, Sizilien, Sardinien und Kreta Kolonien an, die sich schnell zu wichtigen Handelsplätzen im Mittelmeer entwickelten,[5]) wie beispielsweise Gortyna.[6]) Um 1104 gründete ein

[1]) Combes, Paul, L'ile de Crête, Paris 1897, S. 24; Hoeck, Kreta 3 Bde., Göttingen 1823—1829, Bd. 1 S. 139—55; Bolanachi et Fazy, Précis de l'histoire de Crète, Paris 1869, S. 17—21 u. 24 ff.

[2]) So soll Lykurg nach Ansicht namhafter Forscher auf Kreta die Grundzüge seiner Gesetzgebung gesammelt haben; vgl. Weber, Allgemeine Weltgeschichte 15 Bde., Leipzig 1882, Bd. 2 S. 188.

[3]) Becker, Weltgeschichte, herausgegeben von Joh. Wilh. Loebell, mit Fortsetzungen von Woltmann und Menzel, Bd. 7; Dunker, Max, Geschichte des Altertums 5. Aufl., Leipzig 1878, Bd. 2 S. 50; Meyer, Eduard, Geschichte des Altertums, Stuttgart 1893, Bd. 2 S. 148 u. 277, Berlin 1841, Teil 1 S. 183 u. 211; Corvin, Geschichte des Altertums, Leipzig und Berlin 1880, 2 Bde., Bd. 1 S. 324; Alexandre de Stieglitz, L'ile de Crête, Paris 1899, S. 5 ff.; Anton Tuma von Waldkampf, Kreta, Leipzig 1897, S. 9; Schlossers Weltgeschichte 24. Aufl., Berlin 1890, 10 Bde., Bd. 1 S. 153—55; Hoeck a. a. O. Bd. 2 S. 3—394; Bolanachi a. a. O. S. 52 ff.

[4]) Combes a. a. O. S. 31 ff.

[5]) Weber a. a. O. Bd. 1 S. 490 u. 510; Becker a. a. O. Teil 1 S. 62; de Stieglitz a. a. O. S. 6; Bérard, Victor, Les affaires de Crète, Paris 1897, S. 42.

[6]) Das früh entwickelte von den Phöniziern oktroyierte gortynische Recht ist von Zitelmann und Bücheler eingehend behandelt worden; vgl. Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyna, Frankfurt a. M. 1885.

Digitized by Google

Teil der von Denkalions Enkel abstammenden Dorier Niederlassungen auf Kreta und brachte hellenische Kultur dorthin.[1]) Die Dorier aber blieben nicht die einzigen Einwanderer. Der für die damalige Zeit schon sehr rege Verkehr auf dem Mittelmeer verschlug Angehörige der verschiedensten Nationen nach Kreta, von denen bereits Homer erzählt[2]):

Κρήτη τις γαῖ' ἔστι μέσῳ ἐνὶ οἴνοπι πόντῳ
καλὴ καὶ πίειρα, περίρρυτος· ἐν δ' ἄνθρωποι
πολλοί, ἀπειρέσιοι, καὶ ἐννήκοντα πόληες.
ἄλλη δ' ἄλλων γλῶσσα, μεμιγμένη. ἐν μὲν Ἀχαιοί,
ἐν δ' Ἐτεόκρητες μεγαλήτορες. ἐν δὲ Κύδωνες
Δωριέες τε τριχάικες δῖοί τε Πελασγοί.

Diese Verschiedenheit der Nationen ließ einen Zusammenschluß unter einer festen Organisation nicht aufkommen. — Zur Zeit der Mederkriege sehen wir Kreta in viele autonome Städte geteilt, die sich gegenseitig heftig bekämpften[3]). Die Uneinigkeit hatte zur Folge, daß die Kreter, trotzdem die griechischen Staaten alle nur erdenkliche Mühe aufwendeten, um sie zur Teilnahme am Befreiungskriege gegen die Perser zu bewegen, dieses Verlangen abschlagen mußten.[4]) Kein Wunder also, daß Darius die Insel eroberte und sie unter seine Herrschaft brachte,[5]) daß Alexander der Große nach Zerstörung des Perserreiches die Insel unter seine Botmäßigkeit zwang, und diese Abhängigkeit noch unter den ersten Ptolemäern fortdauerte.[6]) Mit dem Zerfall des von Alexander gegründeten Weltreiches wurde Kreta wieder frei, und auch als Rom seine Machtsphäre weiter und weiter ausdehnte, blieb es zunächst noch unabhängig und erfreute sich, als schon Griechenland zur römischen Provinz geworden war, des starken Schutzes der Römer,

---

[1]) Curtius, Griechische Geschichte 1887 3 Bde., Bd. 1 S. 112; Weber a. a. O. Bd. 2 S. 117; Schlosser a. a. O. Bd. 1 S. 208; Hoeck a. a. O. Bd. 2 S. 395 ff.; Bolanachi a. a. O. S. 201 ff.

[2]) Homers Odysse Gesang 19 Vers 172 ff.

[3]) Couturier, La Crête, sa situation au point de vue du droit international, Paris 1900, S. 15; de Stieglitz a. a. O. S. 6; Hoeck a. a. O. B. 3 S. 464 ff.

[4]) Becker a. a. O. S. 309: Die Kreter gaben ein Orakel als Vorwand, das ihnen allen Anteil am Kriege verbot.

[5]) Combes a. a. O. S. 37.

[6]) Combes a. a. O. S. 37/38.

Digitized by Google

als Bundesgenossen.[1]) Als aber im Jahre 88 vor Chr. Mithridates, der geniale König von Pontus, Griechenland zum Kampfe aufwiegelte und mit ihm vereint gegen Rom in die Schranken trat, schloß sich Kreta mit seinen Scharen dem Kampfe an und erklärte ebenfalls Rom den Krieg.[2]) Als die mithridatischen Kriege zugunsten Roms entschieden waren, verbündeten sich die Kreter mit den Seeräubern Ciliciens und Pamphyliens, gestatteten diesen, befestigte Plätze auf ihrer Insel anzulegen, und setzten mit ihnen gemeinsam einen Guerillakrieg gegen Rom fort.[3]) Marcus Antonius wollte ihrem Treiben ein Ende bereiten, wurde aber 74 vor Chr. von den vereinigten Scharen der Kreter und Piraten in einer Seeschlacht geschlagen. Noch mehrere Jahre hindurch verteidigten die Kreter mit Heldenmut ihre Freiheit, bis die Insel schießlich 66 v. Chr. von Quintus Metellus Creticus unterjocht und dem römischen Staatsgebiete einverleibt wurde.[4]) Unter römischer Herrschaft blieb das Land bis zum Jahre 823 nach Chr., indem es zunächst einen Bestandteil des gesamten römischen Reiches bildete, der nach der Teilung des Reiches mit Cypern zusammen an Ostrom fiel. Im Jahre 823 wurde es, wie bereits erwähnt, den byzantinischen Kaisern durch die Sarazenen entrissen.[5]) Diese legten feste Plätze und Häfen für ihre Flotte auf der Insel an; in jener Zeit entstand auch das jetzige Kandia, nach dem die Insel neben der Bezeichnung Kreta auch diesen Namen führt.[6]) Die Araber aber sollten nicht lange Herren der Insel bleiben. Schon im Jahre 961 nahm ihnen Nikephoras Phokas, der nachmalige Kaiser des oströmischen Reiches, damaliger Feldherr Romanos II., Kreta wieder ab und machte das Land abermals zu einem Gebietsteil von Ostrom.[7]) Als

---

[1]) Combes a. a. O. S. 38.

[2]) Becker a. a. O. III S. 86ff; Combes a. a. O. S. 38; Couturier a. a. O. S. 15/16; Corvin a. a. O. S. 222ff.; Strobl a. a. O. S. 19.

[3]) Weber a. a. O. Bd. 3 S. 583, 658, 708; Couturier a. a. O. S. 16; Combes a. a. O. S. 38.

[4]) Becker a. a. O. S. 7; Bérard a. a. O. S. 43; Schlosser a. a. O. Bd. 3 S. 205; Hoeck a. a. O. S. 500ff.; Bolanachi a. a. O. S. 227ff.

[5]) Becker a. a. O. IV S. 185; Ersch und Gruber, Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1886, Sekt. 2 Teil 39 S. 338; de Stieglitz a. a. O. S. 7; Waldkampf a. a. O. S. 9.

[6]) Weber a. a. O. Bd. 5. S. 147/48.

[7]) Weber a. a. O. Bd. 6 S. 445; Becker a. a. O. VI S. 186; Combes a. a. O. S. 41; Couturier a. a. O. S. 16; de Stieglitz a. a. O. S. 7; Waldkampf a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

etwa 250 Jahre später nach Eroberung Konstantinopels (12. 4. 1204) das byzantinische Kaiserreich sich in das neu gegründete lateinische Kaisertum auflöste, wurde Kreta Bonifacius III. von Montferrat, einem der tüchtigsten Führer des vierten Kreuzzuges zu eigen gegeben. Bonifacius schloß am 12. 8. 1204 zu Adrianopel mit der Republik Venedig einen Vertrag ab, indem er auf Kreta zugunsten Venedigs Verzicht leistete.[1])

Für die Venezianer war die Insel als ein Stützpunkt ihres regen Verkehrs im Mittelmeer von großer Wichtigkeit. Die Kreter aber ergaben sich nicht ohne weiteres diesem neuen Machthaber.[2]) Etwa 150 Jahre lang mußten die Venezianer ihre ganze Kraft aufbieten, um bei den vielen inneren Kämpfen, die durch die Verschiedenheit des Nationalcharakters, des griechischen und lateinischen Elementes, naturgemäß hervorgerufen wurden, Sieger zu bleiben. Erst dann folgte für Kreta dank dem regen Kolonisationsfleiße der Republik Venedig eine Zeit wachsenden Aufschwunges, der das jung erblühte osmanische Reich mit Neid erfüllte.

Trotzdem die Venezianer nach Unterdrückung des Aufstandes die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse auf Kreta zu einer seit Minos nicht gesehenen Blüte führten, gelang es ihnen doch nicht, die Sympathie des kretischen Volkes zu gewinnen. Die Kreter selbst riefen die Türken herbei und halfen dem Erbfeind des Christentums ihr christliches Land dem muhammedanischen Staatsorganismus einzuverleiben. Die Türken hatten bereits einen gewaltigen Siegeszug durch Europa unternommen, und ihrem Ansturm vermochte neben Österreich nur die Republik Venedig zu trotzen. Die Türken, unterstützt von den eingesessenen Kretern, führten mit den Venezianern Jahrzehnte dauernde langwierige Kämpfe, die erst mit der gänzlichen politischen Ohnmacht Venedigs im Jahre 1669 ein Ende fanden.[3])

[1]) Die Behauptung Couturiers (a. a. O. S. 16), die Venezianer hätten Montferrat durch Überlassung anderer Gebietsteile entschädigt, erscheint irrig. Montferrat hat vielmehr die Insel für 30 Pfd. Gold (oder 100000 Mk. Silber) an die Venezianer verkauft. Vgl. Weber a. a. O. Bd. 7 S. 100; Ersch und Gruber a. a. O. S. 378; Combes a. a. O. S. 43; Waldkampf a. a. O. S. 9; Bérard a. a. O. S. 41; Goslich; Kreta, in den preuß. Jahrb., Herausg. Hans Delbrück Heft 2, Berlin 1898, S. 247; Schlosser a. a. O. Bd. 5. S. 447/48.

[2]) Weber a. a. O. Bd. 8 S. 407.

[3]) Weber a. a. O. Bd. 12 S. 323ff.; Couturier a. a. O. S. 18ff.; Waldkampf a. a. O. S. 9—13; Goslich a. a. O. S. 247/48.

Digitized by Google

Von dieser Zeit an hat Kreta unter türkischer Herrschaft gestanden. Die Osmanen gliederten die Insel als Provinz (Vilajet) ihrem Staatsgebiete an und beherrschten sie nach türkischem Recht und türkischen Gesetzen genau wie die anderen europäischen Lande, die ihnen schon vorher zugefallen waren. Die türkische Herrschaft wurde nur auf kurze Zeit während des griechischen Aufstandes unterbrochen.

Mehemed Ali, der Vizekönig von Ägypten, der sich gegen seinen Sultan empört hatte, nahm sie den Türken fort, mußte sie aber im Jahre 1841 wieder herausgeben.[1])

Die Insel, die unter den Venezianern einen so verheißungsvollen Aufschwung genommen hatte, wurde von den Türken, die die Kreter einst als ihre Befreier angesehen hatten, und die jetzt ihre ärgsten Bedrücker wurden, völlig verwahrlost.

Von neuem erwachte in ihnen das Bewußtsein ihrer Stammverwandtschaft mit Griechenland, als dieses den Kampf um seine Unabhängigkeit (1821—32) mutig begonnen und glücklich durchgeführt hatte, und ihr Widerwillen gegen die türkische Gewaltherrschaft steigerte sich bis zum Fanatismus.

Es kam zu großen Aufständen (1822–30, 1856—58, 1866—68, 1878, 1889, 1895—96), die das osmanische Reich nur mit vieler Mühe und unter Beihilfe der Großmächte niederwerfen konnte.[2])

Im Jahre 1897 entbrannte um den Besitz der Insel zwischen der Türkei und Griechenland ein Krieg, der für letzteres unglücklich verlief. Um die endgültige Ruhe auf Kreta herzustellen, war es nötig, daß die Großmächte eingriffen. Unter stillschweigender Aufhebung aller bisher von der osmanischen Regierung oktroyierten Gesetze ließen sich die vier Großmächte (England, Frankreich, Rußland, Italien) die Verwaltung der Insel übertragen, indem sie sich als Schutzmächte Kretas erklärten.[3]) Ausdrücklich wurde hierbei festgesetzt, daß die Souveränität des Sultans bestehen

---

[1]) Weber a. a. O. Bd. 14 S. 720; Bérard a. a. O. S. 67 ff.; de Stieglitz a. a. O. S. 8; Goslich a. a. O. S. 250; Waldkampf a. a. O. S. 23.

[2]) Goslich a. a. O. S. 250 ff.; Waldkampf a. a. O. S. 23 ff.; de Stieglitz a. a. O. S. 7 ff.; Bérard a. a. O. S. 67 ff.; Couturier a. a. O. S. 34 ff.; Combes a. a. O. S. 55 ff.; Streit, La question de Crète, in der Revue générale de droit international public von 1897 S. 5/6.

[3]) Bérard S. 32 ff.; Couturier a. a. O. S. 199 ff.

Digitized by Google

bleiben sollte.[1]) Am 8. Dezember 1898 übertrugen die vier Schutzmächte die Verwaltung der Insel einem Oberkommissar, dem Prinzen Georg von Griechenland,[2]) an dessen Stelle im Jahre 1906 der frühere griechische Ministerpräsident Zaïmis trat.[3]) Die Souveränität des Sultans besteht somit in der Praxis nicht, sondern ist nur theoretisch aufrechterhalten. Zwar war es dem Prinzen Georg und seinen Ratgebern nicht möglich, die osmanischen Rechtsinstitute zu beseitigen; denn während der mehr als 200jährigen türkischen Herrschaft auf Kreta war die osmanische Rechtsanschauung so eng mit dem kretischen Element verschmolzen, daß, zumal da ein großer Teil der Bevölkerung muhammedanischer Religion ist, osmanische Rechtsgrundsätze beibehalten werden mußten und auch in absehbarer Zeit nicht werden beseitigt werden können. Dennoch hat man einen vielversprechenden Anfang gemacht, neugriechische Kultur auf Kreta wieder einzuführen, indem man unter dem 28. 4. 1899 eine mit dem gleichen Tage in Kraft tretende Verfassung publizierte, die der griechischen nachgebildet war, die aber trotzdem die hauptsächlichsten osmanischen Rechtsinstitute, allerdings in einer den Verhältnissen entsprechend modifizierten Form bestehen ließ. Diese Verfassung ist neben den Verträgen v. 30. 11. 1898 und 8. 12. 1898 als Staatsgrundgesetz des kretischen Staatswesens zu betrachten.[4]) Als viertes Grundgesetz müssen wir den Ferman vom 15. Ramasan 1284 n. d. H. gelten lassen, der die letzte Regelung des kretischen Rechts unter türkischer Herrschaft herbeiführte und der, da er den Bedürfnissen eines christlichen Landes unter türkischer Gewalt im weitesten Maße Rechnung trug, einen Rechtszustand schuf, der in wesentlichen Punkten durch die Verfassung gebilligt und teilweise, wo die Verfassung Lücken läßt, stillschweigend anerkannt wurde.

---

[1]) Schultheß, Europäischer Geschichtskalender Bd. 29 S. 339; Couturier a. a. O. S. 189; Fleischmann a. a. O. S. 155.

[2]) Dresemann a. a. O. Bd. 5 S. 832; Couturier a. a. O. S. 191.

[3]) Schultheß a. a. O. Bd. 47 S. 403.

[4]) Den Wortlaut der Verfassungsurkunde s. in dem Annuaire de législation étrangère de Société de législation comparée Jahrg. 29, Paris 1900, S. 629–645, sowie bei Couturier a. a. O. S. 289 ff. Den Wortlaut der Verträge v. 30. 11. 1898 u. v. 8. 12. 1898 s. bei Couturier S. 193 ff.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Halbsouveränität und rechtliche Klassifizierung der privilegierten Gebietsteile der Türkei, insbesondere Kretas.

1. Der halbsouveräne Staat.

Das türkische Staatsgebiet umfaßt infolge seiner eigenartigen Entwicklung, die weiter unten berührt werden wird,[1]) eine Reihe von Gebietsteilen, deren rechtliche Stellung zum osmanischen Reiche schwer bestimmbar ist und deshalb in der Literatur vielfach zu sich widersprechender Klassifizierung geführt hat. So wird beispielsweise Kreta in der Literatur des deutschen Völkerrechts fast durchweg als halbsouveräner Staat betrachtet,[2]) während die Türkei die Insel als eine mit gewissen Privilegien ausgestattete Provinz bezeichnet.[3])

Um zu diesen Kontroversen Stellung nehmen zu können, ist es zunächst erforderlich, den Rechtsbegriff „halbsouveräner Staat" zu fixieren und sodann festzustellen, welche Unterscheidungsmerkmale den halbsouveränen Staat von der Provinz, d. h. dem Kommunalverband trennen.

a) Definition des Begriffes Halbsouveränität.

Die Halbsouveränität ist ein aus dem Worte Souveränität hergeleiteter Begriff. Die Souveränität ist die Fähigkeit eines Staates, seinen Willen frei, d. h. ohne dem Einflusse anderer Staaten unterworfen zu sein, betätigen zu können. Man hat in Anwendung dieses Satzes Begriffe in die Staatsrechtsliteratur eingeführt, wie

---

[1]) s. weiter unten S. 11ff.

[2]) vgl. v. Liszt in der Birkmeyerschen Enzyklopädie S. 1358; Holzendorff, Handb. des Völkerr. Bd. 4 S. 156.

[3]) Salname S. 898.

Digitized by Google

Fürsten-, Volks-, Organsouveränität usw., deren Berechtigung Anschütz bestreitet.[1]) Wir haben es an dieser Stelle nur mit der sogen. Staatensouveränität zu tun, deren Bestehen allgemein anerkannt wird, und die wir in Übereinstimmung mit der gesamten Staatsrechtsliteratur definieren können, als die Fähigkeit der Staatsgewalt in Ausübung des summum imperium unter Ausschluß jeder anderen Macht kraft eigenen Herrschaftsrechtes Willenakte zu äußern, die ein freies Selbstbestimmungsrecht des Staates nach innen und außen betätigen. Hieraus erkennen wir, daß Wesen und Bedeutung der Souveränität, wie ja auch der Superlativ summum imperium deutlich besagt, in dem Freisein von jeglicher Beschränkung beruht. Unterliegt die Staatsgewalt in irgend einer Beziehung einer Beeinflussung durch eine höher organisierte Willensmacht und ist diese Beeinflussung auch noch so gering, so entfällt damit die Souveränität. Freilich müssen wir hierbei beachten, daß eine Beschränkung der Souveränität dann nicht vorliegt, wenn sich ein Staat freiwillig, sei es durch einseitigen Willensakt, sei es durch völkerrechtlichen Vertrag, in ein Abhängigkeitsverhältnis irgend welcher Art zu einem anderen Staate setzt; denn der Beschränkungswille ist in diesem Falle eine Betätigung seiner Souveränität, d. h. auf eigene freie Entschließung zurückzuführen. Hiernach kommen wir zu der Behauptung, daß eine Staatsgewalt überall da nicht souverän ist, wo ein anderer Staat kraft eigenen Rechtes die Befugnis hat, ihre Willensbildung in irgend einer Hinsicht zu beeinflussen. Einige unserer juristischen Schriftsteller, so insbesondere Jellinek, Laband, v. Mohl, Meyer und Rosin[2]) legen einem Staate, der in dem soeben beschriebenen Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Staate steht, die Bezeichnung „halbsouveräner Staat" bei und bringen die Rechtslage des beeinflussenden, des Oberstaates mit dem Worte „Suzeränität" zum Ausdruck, während andere namhafte Staatsrechtsschriftsteller, wie beispielsweise Gareis, Zorn und Haenel[3]) auf dem Standpunkte stehen, daß die Sou-

[1]) Anschütz, Deutsches Staatsr. S. 468.

[2]) Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Berlin 1905, Bd. 1 S. 472ff.; Laband, Das Staatr. des Deutschen Reiches, Tübingen und Leipzig 1901, Bd. 1 S. 67; v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften, Freiburg und Tübingen, 2. Aufl. S. 86; Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsr. 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 7; Rosin in Hirths Annalen des Deutschen Reiches Jahrg. 1883 S. 265ff.

[3]) Gareis, Allgem. Staatsr. (v. Marquardsen, Handb. des öffentl. R. I, 1

Digitized by Google

veränität ein unentbehrliches Begriffsmerkmal des Staates sei, und daß überall dort, wo sie nicht vorhanden ist, nicht mehr von einem Staate, sondern von einem Kommunalverbande die Rede sein müsse. Diese Kontroverse führt uns zu dem Standpunkt, daß man die Berechtigung des Ausdruckes „halbsouveräner Staat" nur dann wird anerkennen können, wenn es möglich ist, Staat und Kommunalverband ohne Zuhilfenahme der Souveränität begrifflich voneinander zu trennen.

b) Staat und Kommunalverband.

Dieses hat man auf verschiedene Weise zu erreichen gesucht; so hat insbesondere Rosin[1]) eine begriffliche Unterscheidung aus der Verschiedenheit der Aufgaben des Staates und derjenigen des Kommunalverbandes hergeleitet. Ganz abgesehen davon, daß der Zweck des Staates ein stets wechselnder gewesen ist,[2]) ist die Unterscheidung Rosins nur für souveräne Staaten und Kommunalverbände anwendbar; denn die Aufgaben des nichtsouveränen Staates werden in den meisten Fällen vom Oberstaat vorgeschrieben werden, so daß der halbsouveräne Staat in dieser Hinsicht dem Kommunalverbande gleichgestellt werden muß. Aber wir können auf andere Weise einen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband fixieren, wenn wir der Frage nach den Herrschaftsbefugnissen beider näher treten. Man definiert den Begriff des Staates allgemein als eine dauernde Gemeinschaft von Menschen auf einem bestimmten Teile der Erdoberfläche unter einer organisierten Willensmacht. Diesen Erfordernissen genügt der Kommunalverband zwar auch, aber Laband[3]) findet in dem Wirken dieser Willensmacht eine zutreffende Unterscheidung; während nämlich der Staat kraft eigenen Herrschaftsrechtes seine Anordnungen trifft, übt der Kommunalverband seine Herrschaftsrechte als delegierte und im Namen des Staates aus. Diese Ansicht enthält m. E. eine völlig zutreffende Unterscheidung des Kommunalverbandes vom Staate ohne Rücksichtnahme auf die Souveränität und berechtigt zu der

---

Freiburg 1907) S. 29; Zorn, Das Staatsr. des Deutschen Reiches 2. Aufl., Berlin 1895, Bd. 1 S. 63 ff.; Haenel, Deutsches Staatsr., Leipzig 1892, S. 113.

[1]) Rosin a. a. O. S. 289.

[2]) vgl. Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1895, S. 24.

[3]) Laband a. a. O. S. 61.

Digitized by Google

Annahme, daß halbsouveräne Staaten überall da vorhanden sind, wo der Oberstaat dem Unterstaate Herrschaftsbefugnisse zu eigenem Rechte überlassen hat; d. h. kann eine öffentlichrechtliche Korporation auch nur in einer einzigen Beziehung kraft eigenen Rechtes Anordnungen in letzter Instanz, also derart erlassen, daß dem Oberstaate ein Veto hiergegen nicht zusteht, so haben wir es mit einem halbsouveränen Staate zu tun.

2. Die Ejalat-i-mümtaze der Türkei mit Ausnahme Kretas.

Eine Dezentralisierung der Staatsgewalt, wie wir sie soeben besprochen haben, macht sich am häufigsten im osmanischen Reiche bemerkbar. Das türkische Staatsgebiet zerfällt in eine ganze Reihe von öffentlichrechtlichen Gebilden, die teilweise Halbsouveränität genießen, teilweise nur privilegierte Provinzen sind, teilweise unter Wahrung der Souveränitätsrechte des Sultans anderen Großmächten angegliedert worden sind. Das osmanische Staatsrecht faßt diese Gebietsteile unter dem Namen Ejalat-i-mümtaze zusammen, und wir können diese als ein eigenartiges Rechtsinstitut ansehen, das seine Existenz der Eifersucht der Großmächte aufeinander verdankt.

Getreu den Worten des Propheten[1]): „Bekämpfet, die nicht glauben an Gott und den jüngsten Tag, und die nicht heiligen, was Gott geheiligt hat und sein Gesandter", hatten die Osmanen, gestützt auf eine wohlorganisierte und gutgeschulte Armee, ihre Herrschaft im Laufe des 14.—16. Jahrhunderts über einen großen Teil Europas ausgedehnt. Als aber späterhin widrige Verhältnisse im Inneren und unglückliche Kriege nach außen die gegenwärtige politische Ohnmacht der Türkei herbeiführten, erhoben sich die unterjochten Volksstämme mit vorwiegend christlicher Bevölkerung und schüttelten das osmanische Joch von sich ab. Die Großmächte standen diesen Bewegungen zunächst sympathisch gegenüber und billigten es, daß die ehemaligen osmanischen Provinzen selbständige Reiche wurden. So entwickelten sich Griechenland 1832, Serbien 1878 und Rumänien 1879 zu autonomen Staatswesen. Als jedoch die Bewegung weiter anhielt, sahen sich die Großmächte veranlaßt, eifersüchtig darüber zu wachen, daß nicht etwa Gebietsteile

[1]) Koran Sure 9 Vers 9.

Digitized by Google

der Türkei einer oder der anderen Großmacht zufielen. Diesem Umstande ist die Entstehung der halbsouveränen Provinzen der Türkei zuzuschreiben. Der türkische Staatskalender führt als Ejalat-i-mümtaze auf[1]):

a) Bosnien und die Herzegowina.
b) Bulgarien und Ostrumelien.
c) Tunis.
d) Samos.
e) Cypern.
f) Ägypten.
g) Thasos.[2])

Um ein rechtes Bild über die eigenartige Stellung dieser privilegierten Gebietsteile zum osmanischen Reiche zu gewinnen, wollen wir die rechtliche Stellung der einzelnen Ejalat-i-mümtaze kurz beleuchten.

a) Bosnien und die Herzegowina.

Die Rechtsstellung Bosniens und der Herzegowina zum osmanischen Reiche ist durch den Berliner Kongreß vom 13. 6. bis 13. 7. 1878 geregelt worden. In diesem hat sich die Türkei durch Vertrag mit den Großmächten derart gebunden, daß sie die gesamte Regierungsgewalt über diese Staaten an Österreich-Ungarn abtrat und sich nur das nudum jus der Souveränität zurückbehielt.[3]) Jn Anlehnung an den Berliner Kongreß ist sodann unter dem 21. 4. 1879 zu Konstantinopel zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei ein Vertrag geschlossen worden, in welchem die Türkei die gesamte Militär- und Zivilverwaltung an Österreich-Ungarn übertrug und sich neben dem Rechte der Souveränität über Bosnien und die Herzegowina nur die Zivilverwaltung in dem Sandschak von Novibazar, welches in dem nordwestlichsten Zipfel des osmanischen Reiches gelegen ist, vorbehielt.[4]) Die alte bosnische Vilajet des osmanischen Reiches bildet somit tatsächlich einen Gebietsteil Österreich-Ungarns;

---

[1]) vgl. Salname, Türkischer Staatskalender (Jahrb.) des Jahres 1324 u. d. H. (1906/07) S. 996—98.

[2]) Thasos wird im türkischen Staatskalender überhaupt nicht aufgeführt; vgl. Salname S. 898.

[3]) Berliner Kongreß Art. 25, RGBl. 1878 S. 326.

[4]) Albrecht, Osmanisches Staatsr., Berlin 1905, S. 42.

Digitized by Google

die Souveränität über sie genießt aber nach wie vor der Sultan in Konstantinopel.[1])

b) Bulgarien und Ostrumelien.

Auch die rechtliche Stellung Bulgariens ist durch den Berliner Kongreß geregelt worden. Art. 1—23 des Berliner Kongresses[2]) bringen klar und deutlich zum Ausdruck, daß Bulgarien ein unter der Suzeränität des Sultans stehender halbsouveräner Staat sein soll. Bulgarien hat denn auch die ihm zu eigenem Rechte übertragenen Herrschaftsbefugnisse in ausgiebigstem Maße in Anwendung gebracht, indem es durch die Verfassung vom 28. 4. 1879 das Staatswesen zu einer konstitutionell beschränkten Monarchie erhob. Im Jahre 1886 schloß es mit der Türkei einen Vertrag, durch welchen die Provinz Ostrumelien dem bulgarischen Staatsgebiete einverleibt wurde. — Die Souveränitätsrechte des Sultans bestehen für Bulgarien und Ostrumelien nicht allein in einem nudum jus der Souveränität des Sultans, sondern kommen vor allen Dingen dadurch zum Ausdruck, daß beide Staaten an das osmanische Reich einen jährlichen Tribut zu entrichten haben.[3])

c) Tunis.

Das Beylikat Tunis steht wie Bosnien und die Herzegowina nur dem Namen nach unter türkischer Souveränität. Auf Grund des am 12. 1. 1881 zu Kasr-el-Said geschlossenen Vertrages hat Tunis für einen halbsouveränen, aber unter dem Protektorate Frankreichs stehenden Staat zu gelten. Die Souveränität des Sultans bildet hier nur ein nudum jus, ist allerdings ausdrücklich vorbehalten durch einen großherrlichen Ferman vom 25. 10. 1871.[4])

d) Samos.

Die rechtliche Qualifizierung der Insel Samos ist in der Literatur bestritten, da sie teilweise für eine privilegierte türkische Provinz, teilweise für einen halbsouveränen Staat angesehen wird.

---

[1]) The Statesman's Year-Book, London 1907, S. 744.

[2]) The Statesman's Year-Book a. a. O. S. 1546.

[3]) RGBl. 1878 S. 307 ff.

[4]) Dresemann a. a. O. Bd. 21 S. 563; Heilborn a. a. O. S. 31 u. 76; The Statesman's Year-Book 1907 S. 961.

Digitized by Google

Gegenüber der Ansicht v. Liszts, Riviers und Martens[1]), die Samos für eine mit Privilegien ausgestattete Provinz halten, erscheint mir die von Dresemann und von Albrecht[2]) vertretene Ansicht, nach der Samos ein halbsouveräner Staat ist, als die richtigere; denn durch die Fermane von 1832 und 1849 ist die Regierungsgewalt zu eigenem Rechte einem aus den Notabeln der Insel gebildeten Conseil übertragen worden. An der Spitze dieses Conseils steht ein Präsident, der von der Pforte ernannt wird und den Titel „Fürst von Samos" führt. Die gesetzgebende Gewalt des Fürstentums ruht bei dem eben erwähnten Conseil und einer nach Einkammersystem gebildeten Volksvertretung. — Für die Unantastbarkeit des Staatsgebietes durch die Pforte haben die Großmächte Frankreich, England und Rußland Garantie übernommen. Souveränitätsrechte des Sultans bestehen in der Erhebung eines jährlichen Tributes, dem Ernennungsrechte des Fürsten und dem Rechte, auf Samos eine Garnison zu unterhalten.

e) Cypern.

Die Insel Cypern bildet nur nominell einen Gebietsteil der Türkei, denn durch Vertrag v. 4. 6. 1878 ist die Verwaltung Cyperns an England übertragen worden. England übt sämtliche Herrschaftsrechte über die Insel aus, hat jedoch die Souveränität der Türkei ausdrücklich anerkannt.[3])

f) Ägypten.

Ägyptens Stellung zum osmanischen Reiche ist zum ersten Male durch den großherrlichen Ferman v. 13. 2. 1841 geregelt worden,[4]) und ist seither vielfach Änderungen unterworfen worden, deren bedeutendste im Ferman v. 8. 6. 1873 enthalten ist.[5]) Dieser gewährt nämlich Ägypten neben verschiedenen anderen eigenen Herrschaftsrechten auch das wichtigste, nämlich das Recht der

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 57; Rivier, Lehrb. des Völkerr. S. 97 Anm. 2; Martens, Völkerr. Bd. 1 S. 260.

[2]) Albrecht, Staatsr. der Insel Samos S. 58 u. Dresemann a. a. O. S. 881.

[3]) The Statesman's Year-Book 1907 S. 127.

[4]) Actes diplomatiques et fermans Imperiaux rélatifs à l'Egypte, Caire 1886, (Manuskript) Teil 2 S. 1 ff.

[5]) Actes diplomatiques Teil 2 S. 24 ff.

Digitized by Google

Gesetzgebung zu eigenem Rechte. Die diesbezügliche Stelle des Fermans lautet: l'administration civile et financière du pays sont confiés au khédive . . . le khédive d'Egypte est autorisé à faire des règlements interieurs et des lois toutes les fois qu'il sera necessaire. Ägypten ist hiernach, wie dies in der Literatur fast allgemein anerkannt ist, ein halbsouveräner Staat unter türkischer Oberhoheit.[1])

Die Souveränitätsrechte des Sultans kommen in der Hauptsache durch die Erhebung eines jährlichen Tributes und die Berechtigung, die auswärtigen Angelegenheiten in Ägypten zu regeln, zum Ausdruck. Die Regierungsgewalt des Khediven ist ferner durch die Großmächte und insbesondere England beschränkt. Durch die Großmächte insofern, als die Einrichtung der gemischten Gerichtshöfe ihnen einen ausreichenden Rechtsschutz ihrer Untertanen in Ägypten gewährt und sie die Verwaltung der ägyptischen Staatsschuld durch Delegierte ausüben lassen. Die Beschränkung durch England sind weitergehender Natur, entbehren jedoch jeder rechtlichen Basis und sind, wie England selbst zu den verschiedensten Malen betont, nur vorübergehende.[2])

g) Thasos.

Die Insel Thasos ist das Stammland der ägyptischen Khedive und gehört als solches nur mittelbar zu den privilegierten Gebietsteilen der Türkei.[3])

3. Kreta.

a) Kretas Stellung zum osmanischen Reiche.

Der jüngste privilegierte Gebietsteil des osmanischen Reiches ist die Insel Kreta. Erst nach vielen und mühevollen Kämpfen ist es den Kretern im Jahre 1898 gelungen, ihre Unabhängigkeit unter der Souveränität des Sultans und unter dem Schutze der vier Großmächte (England, Frankreich, Rußland und Italien) herzustellen.

---

[1]) Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens S. 335; Hesse, Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur hohen Pforte S. 26 ff.; v. Liszt bei Birkmeyer S. 1358.

[2]) Dresemann a. a. O. S. 1819; Hesse a. a. O. S. 77.

[3]) Albrecht, Osmanisches Staatsr. S. 45.

Digitized by Google

Seit dieser Zeit sind die maßgebenden Körperschaften des neugegründeten Staatswesens unausgesetzt bemüht gewesen, die Rechtszustände des „Fürstentums“ zu regeln. Ihre Bemühungen sind von Erfolg gewesen und haben zu einem Rechtssystem geführt, das, von der juristischen Literatur bisher noch nicht behandelt, als den Verhältnissen und der Eigenart des Landes entsprechend angesehen werden kann. Der Hauptanziehungspunkt des kretischen Rechtes ist in dem Umstande zu suchen, daß ein wunderbares und eigenartiges Gemisch von altorientalischen Rechtsanschauungen, die zum Teil durch die Reformgesetzgebung in der Türkei modifiziert sind, und modernen, durch das griechische Recht geschaffenen Rechtszuständen[1]) in ein festes System gebracht worden ist.

Um zu ergründen, ob Kreta ein halbsouveränes Staatswesen ist, ist zunächst nötig, daß wir uns mit der Frage beschäftigen:

α) Hat der Oberkommissar Kretas eigene Herrschaftsrechte und welche?

Wie wir im weiteren Verlaufe der Arbeit näher zu betrachten Gelegenheit haben werden,[2]) wird das Staatswesen von einem Oberkommissar geleitet, dessen Regierungsbefugnissen durch eine unter dem 28. 4. 1899 publizierte Verfassungsurkunde konstitutionelle Schranken auferlegt worden sind. Dem Oberkommissar steht hiernach in Gemeinschaft mit der Volksvertretung das Recht der Gesetzgebung zu. Er übt die vollziehende Gewalt aus und ernennt die Generalsekretäre sowie alle übrigen Staatsbeamten. Die richterliche Gewalt kommt in seinem Namen durch die von ihm zu ernennenden Richter zum Ausdruck.[3]) Alle diese Rechte übt der Oberkommissar in letzter Instanz, d. h. mit Ausschluß der Willensmacht des Sultans, so daß wir berechtigt sind, Kreta für halbsouveränen Staat unter türkischer Suzeränität zu erklären.

β) Wie gelangt die Souveränität des Sultans zum Ausdruck?

Die Souveränität auf Kreta genießt, wie dies im Vertrage v. 8. 12. 1898 ausdrücklich anerkannt worden ist, der Sultan des

[1]) Schultheß, Europäischer Geschichtskalender Bd. 40 S. 280.
[2]) s. w. u. S. 26ff.
[3]) s. w. u. S. 47ff.

Digitized by Google

osmanischen Reiches.[1]) Die Souveränitätsrechte des Sultans sind jedoch nur in der Theorie vorhanden; das praktische Erfordernis der Souveränität, Organisationsgewalt im Innern und völkerrechtliche Vertretung nach außen fehlen dem Sultan für das Gebiet der Insel Kreta vollständig. Das äußerliche Zeichen seiner summa potestas ist in dem Umstande zu erblicken, daß auf einem befestigten Punkte der Insel stets die türkische Flagge gehißt ist.[2]) Einige Schriftsteller haben versucht, ein Souveränitätsrecht des Sultans daraus zu folgern, daß dem Sultan das Recht zur Ernennung des Metropoliten auf Kreta zustände;[3]) dies entspricht aber den Tatsachen nicht genau. Den Metropoliten auf Kreta ernennt der Oberkommissar;[4]) nur ist seine Entschließung insofern gebunden, als er einen Kandidaten ernennen muß, der ihm seitens des griechisch-orthodoxen Millet zu Konstantinopel in Vorschlag gebracht worden ist.

Ein ähnliches Verhältnis waltet bei der Ernennung der Beamten der mohammedanisch-geistlichen Rechtspflege ob.[5]) Diese Beamten werden aus osmanischen Staatsmitteln unterhalten; der Oberkommissar darf nur solche Leute ernennen, welche die für die osmanische Richterlaufbahn vorgeschriebenen Examina bestanden haben.

Wenn wir nach diesen Erwägungen die Behauptung aufstellen, daß die Souveränität des Sultans nur illusorisch ist und in der Praxis einzig und allein in den erwähnten drei Fällen zum Ausdruck kommt, so ist auf der anderen Seite die Frage, ob eine Beschränkung der Regierungsgewalt des Oberkommissars durch die vier Schutzmächte stattfindet, m. E. entschieden zu bejahen.

b) Kretas Stellung zu den Schutzmächten.

Zunächst wäre die Frage zu entscheiden, ob die vier Großmächte für den gegenwärtigen Rechtszustand auf Kreta eine Garantie über-

---

[1]) vgl. de Stieglitz a. a. O. S. 125; Dresemann a. a. O. S. 832; Couturier a. a. O. S. 189: „Le Haut-Commissaire reconnaîtra la Haute suzeraineté du Sultan et prendra des mesures pour la sauvegarde du drapeau turc qui, selon la promesse donnée par les 4 puissances, flottera sur l'un des points fortifiés de l'Ile".

[2]) Couturier a. a. O. S. 232.

[3]) Couturier S. 233.

[4]) VU. Art. 31 Abs. 3.

[5]) VU. Art. 29 Abs. 2 u. 31 Abs. 2.

Digitized by Google

nommen haben. Couturier verneint dies, indem er ausführt: „Nous ne le croyons pas. Nous avons vu, combien elles avaient montré de la répugnance à contracter vis-à-vis de la Crète une obligation de ce genre, notamment en 1896. Il n'est pas douteux, que leur attitude ait été différente en 1898. La garantie en général, et principalement la garantie collective, ne peut résulter que d'une convention; elle entraîne en effet des obligations très multiples et très diverses, non seulement de la part du garantie envers ses garants, mais encore de la part des garants envers le garanti et chacun de leurs cogarants, Or, dans tous les documents diplomatiques de cette époque et dans le ‚pro memoria' du 26. Novembre 1898, il n'est nullement question de garantie; les puissances n'ont contracté entre elles et vis-à-vis de la Crète qu'un engagement pécuniaire qu'elles ont tenu." (Couturier a. a. O. S. 234/35.)

M. E. ist dieser Ansicht nicht ohne weiteres beizustimmen. Als die vier Großmächte am 4. 11. 1898 der Türkei die Verwaltung Kretas abnahmen und sie kurze Zeit darauf in die Hände eines Oberkommissars legten, taten sie dies unter der bestimmten Voraussetzung, daß dieser Oberkommissar die Verwaltung allerdings nach freiem Ermessen führen sollte, daß er aber hierbei genau auf die Erwägungen Rücksicht nehmen würde, die seinerzeit die Schutzmächte veranlaßten, Kreta zum autonomen Staatswesen zu erheben; also daß der Oberkommissar insbesondere ohne Einwilligung der Schutzmächte keinerlei Veränderungen des Staatsgebietes oder Veränderungen der monarchischen Institutionen vornehmen dürfe.[1]) Ebenso dürfte anzunehmen sein, daß, da in dem Vertrage v. 8. 12. 1898 die Souveränität des Sultans über Kreta vom Oberkommissar ausdrücklich anerkannt worden ist,[2]) diese Bestimmung nur mit Einwilligung der Schutzmächte, also niemals durch den Oberkommissar und die gesetzgebenden Körperschaften eigenmächtig beseitigt werden könnte.

Die Beschränkungen durch die Großmächte auf finanziellem Gebiet sind bereits 1899 durch die Errichtung einer Hauptfiliale der Nationalbank Griechenlands auf Kreta in Fortfall gekommen.[3])

---

[1]) vgl. VU. Art. 1 u. w. u. S. 20.

[2]) Den bezüglichen Passus des genannten Vertrages s. w. o. S. 17 Anm. 1.

[3]) vgl. im übrigen w. u. S. 65/66; Couturier a. a. O. S. 210; The Statesmann's Year-Book 1906 S. 1490.

Digitized by Google

Das Recht der Schutzmächte, auf Kreta Soldaten zu stationieren, besteht allerdings noch fort, erstreckt sich jedoch nur noch auf Polizeizwecke.[1])

Eine andere Begrenzung der Regierungsgewalt des Oberkommissars ist darin zu erblicken, daß die Schutzmächte in Rom einen Beratungskörper errichtet haben, der dazu bestimmt ist, gewisse Einflüsse auf die kretische Staatspolitik auszuüben.[2]) Die Frage, welche rechtlichen Materien der Oberkommissar nur mit Zustimmung dieses Conseils erledigen kann, ist in der Literatur bei dem weitaus größten Teil der Schriftsteller offen geblieben. Bei den Autoren, die hierbei Auskunft erteilen, sind die Fragen nach der Zuständigkeit verschieden beantwortet. Couturier erklärt[3]) „Les Puissances ont établi à Rome une sorte de conseil de surveillance chargé de contrôler les actes du Haut-Commissaire", wohingegen Dresemann[4]) der Ansicht ist, daß die Vertreter der vier Großmächte in Rom nur jede die Beziehungen Kretas zum Auslande bezügliche Frage entscheiden dürften. M. E. ist die Ansicht Dresemanns die zutreffendere, denn, wie wir in weiterem Verlaufe der vorliegenden Arbeit zu erkennen Gelegenheit haben werden, ist der Oberkommissar nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung in Hinblick auf die innere Politik tatsächlich selbständig.[5])

Über die auswärtigen Beziehungen Kretas und ihre Organisation schweigt die Verfassung vollständig, und deshalb dürfte wohl mit Dresemann anzunehmen sein, daß der Oberkommissar für alle Regierungsakte, die eine Regelung der auswärtigen Beziehungen herbeiführen sollen, der Mitwirkung des römischen Conseils bedarf.

---

[1]) s. u. w. S. 67/68 Couturier a. a. O. S. 234.

[2]) Der Sitz dieses Beratungskörpers ist in neuester Zeit nach Athen verlegt worden (The Statesman's Year-Book 1907 S. 1533).

[3]) Couturier a. a. O. S. 234.

[4]) Dresemann a. a. O.

[5]) vgl. w. u. S. 37, 39, 46 ff.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Kretisches Staats- und Verfassungsrecht.

1. Staatsgebiet.

Das kretische Staatsgebiet umfaßt neben der Insel noch einige kleine vor- und nebengelagerte Inseln, darunter Standia (Dia) Gavdo, Theodoros, Gianitsades (Dionysades[1]) usw.

Für das ganze Land besteht nach dem Wortlaut der Verfassung eigene und volle Autonomie, für welche die vier Großmächte (England, Rußland, Frankreich und Italien) garantieren.[2]) Das kretische Staatsgebiet darf nicht veräußert werden, ebensowenig ist die Begründung von Staatsservituten[3]) statthaft.[4]) Das Staatsland ist unverletzlich; Heere fremder Nationen haben ohne die Einwilligung der gesetzgebenden Körperschaften in Kreta weder Besatzungsgerechtsame noch das Recht der Etappenstraßen.[5]) Die Frage, wie Gebietsvergrößerungen im kretischen Staatsrecht zu behandeln sind, läßt die Verfassungsurkunde offen; wenn auch solche Fälle kaum praktisch werden dürften, so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei Neuerwerb eines Gebietsteiles eine Verfassungsänderung notwendig werden würde.

2. Volk.

a) Erwerb und Verlust der kretischen Staatsangehörigkeit.

Das Verhältnis der Zugehörigkeit zum kretischen Staate ist durch Art. 6 der kretischen Verfassungsurkunde geregelt. Kreti-

[1]) Spamers großer Handatlas, Leipzig 1900, S. 85/86.

[2]) Verfassungsurkunde (VU.) Art. 1.

[3]) Über den Begriff Staatsservituten vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. 2 S. 246. Hamburg 1887; Rivier, Lehrb. des Völkerrechts, Stuttgart 1889, S. 184 ff.

[4]) VU. Art. 2.

[5]) eod. Art. 4.

Digitized by Google

sches Indigenat bedingt im allgemeinen ein gleichzeitiges Besitzen der türkischen Staatsangehörigkeit. Diese in der Verfassung gegebene Bestimmung erscheint selbstverständlich, wenn man berücksichtigt, daß Kreta bis 1893 Bestandteil des türkischen Reiches war; es bis dahin also eine eigene kretische Staatsangehörigkeit nicht gab.

Beim Vorhandensein des osmanischen Indigenats haben ipso jure kretisches Indigenat:

1. die in Kreta vor dem 1. 1. 1897 geborenen oder wohnhaften Personen, unter der Voraussetzung, daß wenigstens einer ihrer Eltern aus Kreta gebürtig war;

2. in einem anderen Staate geborene Personen, deren Vater aus Kreta gebürtig und türkischer Untertan ist;

3. in Kreta geborene Personen unbekannter Herkunft.[1])

Falls die unter 1—3 aufgeführten Personen das osmanische Indigenat nicht besaßen, die übrigen Erfordernisse jedoch vorhanden waren, war ihnen die Möglichkeit gegeben, die kretische Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung vor einer Munizipalbehörde der Insel zu erwerben. Diese Erklärung mußte innerhalb eines Jahres von der Veröffentlichung der Verfassung an abgegeben sein. Jedoch können auch noch heute damals Minderjährige dieser Rechtswohltat teilhaftig werden, denn für diese läuft die vorbezeichnete Frist von einem Jahre erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit an. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, daß der Betreffende seine Naturalisation auf dem durch Spezialgesetz vorgeschriebenen Wege zu bewirken hat.

Unabhängig von der türkischen Staatsangehörigkeit kann kretische Nationalität durch das Rechtsinstitut der Verleihung nach Art der dem deutschen Staatsrecht bekannten Naturalisation begründet werden. Bestimmungen über die Naturalisation zu geben, soll nach Art. 6 VU. einem Spezialgesetze vorbehalten bleiben. Ob ein solches Gesetz ergangen ist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers, da die ohnehin spärliche Literatur hierüber keinen Aufschluß gibt.

In der Verfassungsurkunde selbst ist versprochen, daß besondere Erleichterungen bei der Naturalisation von Ausländern Platz greifen sollen, und zwar

---

[1]) VU. Art. 6.

Digitized by Google

1. bei den seit langer Zeit in Kreta ansässigen Ausländern,

2. bei Personen, die von kretischen Eltern abstammen und bei denen man auf ihre Nationalität keine Rücksicht nimmt, sondern ihren Wohnort und ihre Herkunft als maßgebend ansieht,

3. die Mitkämpfer bei den Freiheitskriegen der Insel,

4. ehrenhalber, wenn der zu Naturalisierende dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet hat.

Ob die kretische Staatsbürgerin durch Verheiratung mit einem Ausländer ihr Indigenat verliert, ob im gegenteiligen Falle die den Kreter heiratende Ausländerin in den kretischen Staatsverband eintritt, ob ferner der Erwerb des kretischen Indigenats durch Legitimation und ähnliches mehr möglich ist, über diese Fragen finden sich in der Verfassungsurkunde keinerlei Bestimmungen, auch dürfte es zweifelhaft sein, ob das verheißene Spezialgesetz, sofern es überhaupt erlassen ist, nähere Erklärungen gibt, zumal da sich auch im Gesetz über den Erwerb der osmanischen Staatsangehörigkeit in dieser Beziehung mehrfache Lücken finden.[1])

b) Rechte und Pflichten der Staatsbürger.

Mit dem Erwerb der kretischen Staatsangehörigkeit entstehen für den Kreter Rechte und Pflichten gegenüber der Staatsgewalt.

a) Rechte.

aa) Politische Rechte.

Dem Kreter ist eine Anteilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt zugesichert, und zwar in der Weise, daß zu den öffentlichen Ämtern jeder Staatsangehörige ohne Unterschied der Religion zugelassen werden müsse, wenn seine geistigen und sittlichen Qualitäten Bürgschaft für pflichtgemäßes Handeln in seinem Amte gewähren.[2])

---

[1]) Die staatliche Zugehörigkeit zum osmanischen Reich ist geregelt durch Gesetz vom 6. Scheval 1285 n. d. H. Seinen Wortlaut siehe bei Aristarchi-Bey und Demetrius Nicolaides, Legislation ottomane (französische Übersetzung der osmanischen Gesetze) 7 Bände, Konstantinopel 1873 bis 1888, II S. 7ff.

[2]) VU. Art. 8 (nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift dürfen Ausländer zum Staatsdienste zugelassen werden.

Digitized by Google

Der Zugehörigkeit zum kretischen Staatsverbande entspringt auch das aktive und passive Wahlrecht.[1]) Näheres darüber siehe unter „Volksvertretung“ w. u. S. 29 ff.

bb) Bürgerliche Rechte.

Die für den Kreter wohl wichtigste Bestimmung enthält der Art. 7 VU. Er lautet: „Die Kreter sind gleich vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf Religion und haben alle gleiche Rechte“.

Diese durch die Verfassung garantierte Vorschrift — Gleichheit vor dem Gesetze — bedeutet einen großen Fortschritt gegen die Zeiten der türkischen Herrschaft. Bis 1856 war für das türkische Reich, zu dem Kreta als Vilajet gehörte, wenn auch mit einigen Beschränkungen ein Gesetz des Kalifen Omar maßgebend, das die christlichen Untertanen in jeder Beziehung schlechter stellte als die muhammedanischen.[2]) Dieses Gesetz ist erst durch das Hatt-i-humajum vom 18. 2. 1856[3]) beseitigt worden. Die Außerkraftsetzung des Gesetzes des Omar war aber mehr theoretischer als praktischer Natur. Der türkische Nationalstolz blieb bestehen und verhinderte, daß die Nichtmuhammedaner den Osmanen von Geburt politisch gleichgestellt wurden.

Für Kreta bestehen, wie bereits vorerwähnt, diese durch die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses gebildeten Schranken jetzt nicht mehr dank der dem Lande zustehenden Autonomie.

Die gewährte Religionsfreiheit[4]) erstreckt sich auf die freie Ausübung aller staatlich anerkannten Kulte.[5]) Das Religionsbekenntnis ist ohne Einfluß auf den Erwerb und Verlust persönlicher oder dinglicher Rechte[6]) jeglicher Art. Neben der Religionsfreiheit ist jedem Kreter die Möglichkeit uneingeschränkter persönlicher und wirtschaftlicher Bewegung innerhalb und außerhalb des Landes

[1]) eod. Art. 42.

[2]) vgl. dieses Gesetz bei v. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, Wien 1815, 2 Bde. Teil 1 S. 183; ferner bei Graf v. Mülinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reich 2. Aufl., Berlin 1903, S. 2 und bei Ubicini, Lettres sur la Turquie 2 Bde., Paris 1854, Bd. 2 S. 7 ff.; Interessante Mitteilungen finden sich auch bei Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches, Berlin 1858, S. 50.

[3]) vgl. dieses Gesetz bei Aristarchi a. a. O. Bd. 2 S. 14 ff.

[4]) VU. Art. 10.

[5]) eod. Art. 11.

[6]) eod. Art. 10, 1.

Digitized by Google

gewährleistet.[1]) Es herrscht also Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit. Dieselbe Vorschrift gilt im Hinblick auf die Freiheit der Person.

Es mutet sonderbar an, wenn wir in Art. 16 der Verfassung lesen, daß der Sklavenhandel verboten und jeder Sklave, sobald er sich auf kretischem Gebiete befindet, frei sein soll. Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick äußerst überflüssig, da der Sklavenhandel schon durch die Vereinbarungen im Völkerrecht mit strengster Strafe bedroht und auch in den Strafgesetzbüchern aller europäischen Staaten streng geahndet wird.[2]) Aber wir finden diese Bestimmung erklärlich, wenn wir in das osmanische Recht zurückblicken. Durch den Koran und das muhammedanische geistliche Recht ist es den Mosleminen zur Pflicht gemacht, ihre andersgläubigen Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen.[3]) Das Institut der Sklaverei hatte sich bei den Türken im Laufe der Zeit derart eingebürgert, daß es im geistlichen Rechte eine umfassende Regelung erfahren hatte.[4]) An ein Verdrängen der Sklaverei war um so weniger zu denken, als infolge der Polygamie das Herrenrecht des Osmanen an seinen Sklaven und Eunuchen sich derart festgewurzelt hatte, daß auch die Reformbestrebungen der europäischen Staaten auf diesem Gebiete nicht imstande waren, das Sklavenverhältnis in der Türkei zu beseitigen. Im osmanischen Reiche besteht auch heute noch das Rechtsinstitut der Sklaverei,[5]) allerdings gemäßigt durch Irade des Sultans v. 1. 10. 1854[6]) und durch Ministerialerlaß aus den Jahren 1868, 1870 und 1871.[7])

Um so mehr ist es anzuerkennen, daß sich die Kreter von den Bestimmungen des osmanischen Rechtes über diese Materie vollständig emanzipiert haben, daß sie nicht allein auf das Recht, Sklaven zu halten, vollständig verzichtet haben, sondern daß sie

---

[1]) eod. Art. 12.

[2]) vgl. z. B. deutsches StGB. § 234.

[3]) Koran: Sure 9 Vers 29.

[4]) vgl. v. Tornauw, Das moslemische Recht, Leipzig 1855, S. 177 ff.; Muradgea D'Ohsson, Tableau général de l'Empire Ottoman, Paris 1788, Bd. 6 S. 2—59; Ubicini a. a. O., Lettres . . . Bd. 1 S. 347—352.

[5]) vgl. Jovanović, Die ottomanische Agrargesetzgebung, in der Zeitschr. für internationales Privat- und Strafr., Leipzig 1894, Bd. 4 S. 552.

[6]) vgl. Aristiarchi a. a. O. Bd. 2 S. 37, 38.

[7]) eod. S. 35—37.

Digitized by Google

auch die äußerst lobenswerte Bestimmung in ihre Verfassungsurkunde aufgenommen haben, daß beim Betreten des kretischen Staatsgebietes jeder Sklave seine Freiheit wiedergewinnen soll.

Zum Schutze der Bürger gegen Willkür der Inhaber der Staatsgewalt bestimmen die Vorschriften der Verfassungsurkunde, daß Verfolgung, Verhaftung und Gefangensetzung nur in gesetzlich bestimmten Fällen und in einem gesetzlich geregelten Verfahren statthaft ist.[1]) Aus diesen Bestimmungen ergibt sich ferner, daß das Eindringen in die Wohnung und die Vornahme einer Haussuchung nur unter besonderen Umständen zulässig ist.[2]) — Für die kretische Bevölkerung herrscht Gewerbefreiheit, soweit nicht dadurch Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigt werden.[3])

Das Eigentum ist unverletzlich; nur im Interesse des öffentlichen Wohls und der Allgemeinheit darf eine Enteignung stattfinden und auch dann nur, wenn der zu Enteignende vorher vollauf entschädigt ist.[4]) Die Anwendung der Folter sowie die zwangsweise Konfiskation des Vermögens ist verboten.[5]) Um einen Zustand vollkommener Rechtssicherheit herbeizuführen, ist ferner bestimmt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und daß nur gesetzlich fixierte Strafen verhängt werden dürfen.[6])

Was geistige Betätigung anlangt, so bestimmt die Verfassungsurkunde, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein sollen.[7]) Jedoch darf das Lehramt nur unter Aufsicht und von Personen ausgeübt werden, die über ihre Bildung und Unbescholtenheit den gesetzlich erforderlichen Nachweis zu führen vermögen. Es herrscht allgemeine Schulpflicht; der Primärunterricht wird unentgeltlich erteilt.[4]) Jedermann ist berechtigt, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.[8]) Das Vereins- oder Versammlungsrecht ist allen Kretern unter Beobachtung der vom Gesetz zur Aufrecht-

---

[1]) VU. Art. 13.
[2]) eod. Art. 15.
[3]) eod. Art. 17.
[4]) VU. Art. 19.
[5]) eod. Art. 20.
[6]) eod. Art. 14.
[7]) eod. Art. 21.
[8]) eod. Art. 22. Über Preßpolizei vgl. das weitere unten S. 106, 107.

Digitized by Google

erhaltung von Ruhe und Ordnung erlassenen Vorschriften verfassungsmäßig verbrieft.[1])

β) Pflichten.

Den staatsbürgerlichen Rechten auf der einen Seite entsprechen Pflichten auf der anderen. Die Beobachtung der Landesgesetze und die Befolgung polizeilicher Vorschriften ist dem Kreter in mannigfachen Artikeln der Verfassungsurkunde zur Pflicht gemacht.

Jeder Einwohner muß seinem Vermögen und seinem Einkommen entsprechend durch Steuern zu den öffentlichen Lasten beitragen.[2]) Auch zur Dienstleistung in der Miliz ist jeder Bürger verpflichtet.[3]) Der Elementarunterricht ist obligatorisch.[4]) Kein Staatsangehöriger darf die Monopolrechte des Staates verletzen, besonders ist es ihm verboten, Geschäfte zu eröffnen und Einnahmen sich zu verschaffen, die sich der Staat selbst vorbehalten hat.[5]) Der Gebrauch der griechischen Sprache ist bei allen offiziellen Angelegenheiten zur allgemeinen Pflicht gemacht.[6])

3. Organe.

a) Der Oberkommissar.

Die Insel Kreta ist ein konstitutionell-beschränktes Staatswesen, an dessen Spitze ein von der konstituierenden Nationalversammlung mit $^2/_3$ Majorität zu wählender Oberkommissar steht.[7]) Für welchen Zeitraum diese Wahl zu erfolgen habe, ist in der Verfassungsurkunde nicht zum Ausdruck gebracht worden. Die in dieser Beziehung von den Großmächten getroffenen Anordnungen enthalten voneinander abweichende Festsetzungen: Dem Prinzen Georg wurde durch den Vertrag v. 8. 12. 1898 die Regierungsgewalt nur auf drei Jahre von den Schutzmächten übertragen;[8])

---

[1]) eod. Art. 25, 26.
[2]) VU. Art. 9.
[3]) eod. Art. 3.
[4]) eod. Art. 21 Abs. 1.
[5]) eod. Art. 18.
[6]) eod. Art. 5.
[7]) VU. Art. 35, 36.
[8]) Fleischmann a. a. O. S. 155; Couturier a. a. O. S. 188.

Digitized by Google

tatsächlich bekleidete er die Stellung als Oberkommissar jedoch sieben Jahre hindurch und legte im September 1906 sein Amt freiwillig nieder. Sein Nachfolger, der ehemalige griechische Ministerpräsident Zaïmis, ist entgegen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und trotz des Protestes der Pforte im September 1906 von dem Könige von Griechenland, dem die Schutzmächte die Wahl übertragen hatten, ernannt worden. Die Ernennung ist zunächst auf die Dauer von fünf Jahren erfolgt.[1]) Der Person des Oberkommissars trägt die Verfassungsurkunde weitgehend Rechnung, da eine große Anzahl der Bestimmungen auf einen Kandidaten des griechischen Königshauses berechnet zu sein scheinen. Im Falle des Regierungswechsels wird durch Art. 35 VU. bestimmt, daß die konstituierende Nationalversammlung das Recht haben solle, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Hinblick auf die nationalen, traditionellen und konfessionellen Eigenheiten des für den Posten des Oberkommissars in Aussicht genommenen Kandidaten abzuändern.[2])

Die Ausübung der Regierungsrechte ist, da Kreta ein konstitutioneller Staat ist, an gewisse Voraussetzungen und Formen gebunden. Der Oberkommissar beruft,[3]) eröffnet, vertagt und schließt die Kammer und erläßt in Gemeinschaft mit dieser die Gesetze. Die Publikation und Überwachung der Ausführung der Gesetze steht dem Oberkommissar allein zu.[4]) Im Bedarfsfalle beruft der Oberkommissar die Kammer auch zu außerordentlicher Session, deren Programm und Dauer ebenfalls von ihm bestimmt werden.[5]) Für diesen Fall können von ihm die Mitglieder der letzten Kammer berufen werden, oder aber er veranstaltet Neuwahlen.[6]) Der Oberkommissar übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Generalsekretäre, die Beamten[7]) und zehn Kammer-

---

[1]) Schultheß, Europäischer Geschichtskalender XLVII S. 403; The Statesman's Year-Book 1907 S. 1553.

[2]) Eine Revision der Verfassungsurkunde ist durch die Thronbesteigung Zaïmis hervorgerufen worden; sie ist erst in allerneuester Zeit beendet worden (vgl. Tägliche Rundschau, Morgenausgabe v. 28. 12. 1906).

[3]) VU. Art. 32 Abs. 1 u. 2.

[4]) eod. Art. 31 Abs. 2.

[5]) eod. Art. 49.

[6]) eod. Art. 50.

[7]) eod. Art. 31.

Digitized by Google

mitglieder nach freiem Ermessen.[1]) In Hinblick auf die an den muhammedanisch-geistlichen Gerichten tätigen Beamten vom Stande der osmanischen Ulema, die Kadi (ordentliche Richter) und Mufti (Begutachter), ist er bei seiner Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten dergestalt beschränkt, daß er an die muhammedanisch-geistlichen Gerichte nur Kadi und Mufti bringen kann, die von dem Minister der muhammedanisch-geistlichen Angelegenheiten in Konstantinopel, dem Scheich ul Islam, die Ermächtigung zur Ausübung eines solchen Amtes erhalten haben.[2]) Eine gleiche Beschränkung besteht bei der Investitur des Metropoliten und der Bischöfe. Der Metropolit wird vom Patriarchen des griechisch-katholischen Millet[3]) zu Konstantinopel ernannt und unterliegt der Bestätigung des Oberkommissars, während die Kandidaten für das Amt eines griechisch-katholischen Bischofs durch die Episkopalsynode Kretas dem Oberkommissar in Vorschlag gebracht und von ihm aus der Zahl der Vorgeschlagenen nach freier Wahl ernannt werden.

Die Person des Oberkommissars ist unverletzlich und unverantwortlich; auch kann der Oberkommissar einem Zwange nicht unterworfen werden. Druckschriften jeder Art, die Angriffe gegen seine Person enthalten, unterliegen der sofortigen Konfiskation.[4]) Alle seine Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines seiner Generalsekretäre, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Keiner Gegenzeichnung bedarf es bei der Ernennung folgender Beamten: des Metropoliten und der Bischöfe, der zehn zu ernennenden Mitglieder der Kammer, der muhammedanisch-geistlichen Gerichtsbeamten (Kadi und Mufti), der Generalsekretäre, der Präfekten, der Beamten bei den beiden höchsten weltlichen Ge-

[1]) eod. Art. 43.

[2]) Über die rechtliche Stellung der Kadi und Mufti an den muhammedanisch-geistlichen Gerichten vgl. insbesondere Savvas-Pascha, Die islamitischen Gerichte und die türkische Gerichtsverfassung in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Herausg. Frz. v. Liszt, Berlin 1894—99, Bd. 1 S. 695—703; ferner Eduard Schmidt, Entwicklung und jetzige Verfassung der ordentlichen Gerichte in der Türkei, in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin Jahrg. 1, Berlin 1898, S. 93 ff. Über die Stellung des Scheichul Islam vgl. Savvas-Pascha a. a. O. S. 696; Ubicini et Pavet de Coureteille, Etat présent de l'Empire Ottman, Paris 1876, S. 78.

[3]) Über griechisches Millet vgl. Graf v. Mülinen a. a. O. S. 31 ff.

[4]) VU. Art. 23 Abs. 2.

Digitized by Google

richtsinstanzen, des Präsidenten und des Staatsanwaltes beim Appellationsgerichtshofe.[1])

Der Oberkommissar vertritt den Staat nach außen hin,[2]) übt das Recht, Münzen zu prägen, und verleiht Orden und Ehrenzeichen. Das Recht, Verträge abzuschließen, ist ihm selbständig nicht gegeben.[3]) Er muß sich, auch wenn die Verträge dem Staate keine Lasten auferlegen, der Mitwirkung der Volksvertretung bedienen.[4]) Der Oberkommissar ist Militäroberhaupt und als solcher Oberkommandierender der Truppen Kretas.[5])

Der Oberkommissar übt ferner das volle Recht der Begnadigung und Amnestie nur bei politischen- und Preßdelikten. Bei den übrigen Verbrechen und Vergehen darf er Begnadigung und Strafmilderungsrecht nur dann eintreten lassen, wenn er die Ansicht des Generalsekretärs der Justiz gehört hat.[6]) Ein der preußischen Notverordnung in seinem Zustandekommen ähnliches Rechtsinstitut hat Art. 34 VU. herausgebildet. Der Oberkommissar kann unter Gegenzeichnung des Verwaltungsrates, d. h. aller Generalsekretäre, den Kriegszustand über die Insel und die angrenzenden kleinen Inseln verhängen. Befremdend ist es, daß der Oberkommissar bei seinem Regierungsantritt einen Eid auf die Verfassung nicht abzulegen braucht.

Über die finanzielle Ausstattung des Oberkommissars entscheidet die Kammer im Wege der Gesetzgebung. Die Zivilliste des Prinzen Georg von Griechenland war auf 200 000 Fr. festgesetzt.[7])

b) Die Volksvertretung.

Dem Oberkommissar zur Seite steht bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eine nach Einkammersystem gebildete Volksvertretung. Diese besteht zu einem Teile aus vom Volke gewählten Mitgliedern, zum andern Teile aus solchen, die vom Ober-

---

[1]) VU. Art. 29.
[2]) vgl. im übrigen w. u. S. 16 u.
[3]) eod. Art. 30.
[4]) eod. Art. 30.
[5]) eod. Art. 31.
[6]) VU. Art. 33.
[7]) eod. Art. 37.

Digitized by Google

kommissar ernannt werden.[1]) Die Zahl der gewählten Volksvertreter ist derart beschränkt, daß auf je 5000 Einwohner immer ein Abgeordneter entfällt; aber auch für eine geringere Zahl von Einwohnern kann ausnahmsweise ein Mandat gegeben werden.[2])

Über das aktive Wahlrecht enthält die Verfassungsurkunde keinerlei Bestimmungen. Vielmehr verweist sie im Art. 39 auf ein zu erlassendes Spezialgesetz, das unter dem 22. 1. 1901 ergangen und durch eine Novelle v. 9. 3. 1901 ergänzt ist.[3])

Gemäß Art. 2 und 12 des Wahlgesetzes ist jeder kretische Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, aktiv wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist ausgeschlossen: a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, b) bei schwebender Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das, wenn abgeurteilt, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben würde, c) bei Personen, die sich unter Polizeiaufsicht befinden, d) bei Konkurs oder Stellung unter Kuratel (Art. 2 Wahlgesetz). — Das Wahlrecht ruht für Priester, Mönche, Polizeibeamte, Soldaten der Gendarmerie und für die öffentlichen und Kommunalbeamten (Art. 2 α—η Wahlgesetz). — Das passive Wahlrecht ist im Art. 39 VU. und in den Art. 129 ff. des Wahlgesetzes geregelt. Erforderlich sind: a) Besitz des aktiven Wahlrechts, b) mindestens fünfjähriger Aufenthalt auf Kreta, c) Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, d) Besitz gewisser Eigenschaften, die im Wahlgesetz in dem Art. 130 ε—ζ, Art. 39 und Art. 2 näher hervorgehoben sind und von denen wir als erwähnenswert die Tatsache bezeichnen, daß das passive Wahlrecht stets ausgeschlossen ist, wenn ein Kreter kraft Rechtsspruches den Verlust des Anrechtes auf ein Amt oder eine andere öffentliche Verrichtung erlitten hat.[4])

---

[1]) VU. Art. 39.

[2]) eod. Art. 42.

[3]) Das genannte Gesetz ist dem Verfasser durch die Liebenswürdigkeit des deutschen Konsulatssekretärs auf Kreta zugänglich gemacht worden. Vgl. auch Anhang S. 90.

[4]) Eine derartige Voraussetzung gewisser Eigenschaften findet sich in den Grundgesetzen der türkischen Vasallenstaaten öfter; so wird z. B. im Fürstentum Samos von den Senatoren gefordert: 1. Zugehörigkeit zu den rechtschaffensten und intelligentesten Bewohnern der Insel; 2. Fähigkeit des Lesens und Schreibens; vgl. im übrigen Albrecht, Grundzüge des Staatsr. der Insel Samos, in der Zeitschr. f. Völkerr. und Bundesstaatsr., Herausg. Josef Kohler, Breslau 1906, Bd. I Heft 1 S. 63.

Digitized by Google

Die Wahl ist allgemein, geheim und direkt (Art. 54 Wahlgesetz). Die Wähler werden von dem Bürgermeister in einer Liste zusammengestellt (Art. 6 ff. Wahlgesetz). In der Liste finden alle 21jährigen Kreter Aufnahme, soweit sie nicht nach den oben erwähnten Grundsätzen ausgeschlossen sind.

Die oben angeführten Gründe, welche das Wahlrecht ausschließen, werden ex officio von den Staatsanwaltschaften den Bürgermeistereien mitgeteilt, damit diese die Nichtwahlberechtigten streichen können (Art. 20 Wahlgesetz). Gegen die Richtigkeit der Listen kann von den dazu Berechtigten schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die zuständigen Friedensrichter (über die rechtliche Stellung derselben s. w. u. S. 42) endgültig entscheiden. Die Wahl erfolgt an einem Tage für das ganze Staatsgebiet (Art. 54 Wahlgesetz). Der Wahlakt vollzieht sich ähnlich dem zu den deutschen Reichstagswahlen, indem auch hier die Wähler sich einzeln in eine Wahlzelle begeben, dort die Stimmzettel in einen Briefumschlag stecken und diesen dann geschlossen dem Wahlvorsitzenden überreichen (Art. 63 Wahlgesetz).

Wie bereits erwähnt, bringt Art. 42 VU. zum Ausdruck, daß stets auf 5000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen soll, daß aber auch die Repräsentanten der Minorität in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält weder die Verfassungsurkunde noch auch das Wahlgesetz von 1901. Hingegen können wir einem im Anfang des Jahres 1899 erlassenen von Couturier (a. a. O. S. 216) auszugsweise übermittelten Wahlgesetze entnehmen, daß die Minoritäten allemal dann Berücksichtigung finden, wenn ihre Kandidaten $^1/_6$ (bei Vorhandensein von einem oder mehreren muhammedanischen Kandidaten $^1/_7$, $^1/_8$ usw.) der in einem Distrikt abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die Zahl der vom Oberkommissar ernannten Mitglieder beläuft sich auf zehn. Bei Ernennung dieser Abgeordneten soll der Oberkommissar nur Bürger wählen, die durch Wertschätzung und reiche Erfahrung ausgezeichnet sind; auch soll er darauf Bedacht nehmen, daß alle Departements im Hinblick auf die zu ernennenden Abgeordneten Berücksichtigung finden,[1]) ja er kann sogar Kandidaten, die bei den Wahlen zur Kammer kein Mandat erhalten haben, in derselben Sessionsperiode zu Abgeordneten ernennen.

[1]) VU. Art. 43.

Digitized by Google

Die Ernennung erfolgt nur für eine Legislaturperiode; eine Wiederernennung in der folgenden ist ausgeschlossen.[1])

Die Abgeordneten vertreten nicht nur den Bezirk, in dem sie gewählt sind, sondern das ganze Inselreich.[2]) Kein Mitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen oder wegen der in Ausübung seiner Funktionen getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder sonst zur Verantwortung gezogen werden. Während der Dauer der Sitzungsperiode darf kein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß die Kammer hierzu ihre Genehmigung erteilt hat. Wenn ein Abgeordneter aber bei Ausübung einer strafbaren Handlung betroffen wird, greift diese Bestimmung nicht Platz.[3])

Die Legislaturperiode dauert sowohl für die erwählten als auch für die ernannten Mitglieder zwei Jahre.[4]) Während dieser Zeit findet nur eine ordentliche, zwei Monate währende Session statt.[5]) Im Bedarfsfalle kann der Oberkommissar die Kammer zu außerordentlicher Session berufen; Dauer und Programm einer solchen werden durch Kabinettsorder des Oberkommissars geregelt.[6]) In diesem Falle hat er das Recht, entweder die Deputierten der letzten Kammer einzuberufen oder aber neue Wahlen anzuordnen.[7]) Die Legitimation der Abgeordneten wird durch den obersten Gerichtshof des Landes in Plenarsitzung geprüft.[8])

Im übrigen ordnet die Kammer ihre Angelegenheiten allein; insbesondere ist für den Geschäftsgang und die Sitzungsdisziplin der Erlaß einer Geschäftsordnung vorgesehen.[9]) Vor Eintritt in ihre Funktionen haben die Abgeordneten einen Amtseid abzulegen, des Inhalts, daß sie dem Lande und seinem Oberkommissar treu ergeben bleiben und bei ihren Arbeiten stets die Bestimmungen der Landesgesetze beachten werden.[10])

---

[1]) eod. Art. 44.
[2]) eod. Art. 45.
[3]) VU. Art. 58.
[4]) eod. Art. 47.
[5]) eod. Art. 47, 48.
[6]) s. auch weiter oben S. 27/28.
[7]) VU. Art 50.
[8]) eod. Art. 53.
[9]) eod. Art. 53.
[10]) VU. Art. 52. Einigermaßen auffallend hierbei ist, daß von den Ab-

Digitized by Google

Bei Eintritt in die Session wählt die Kammer aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Sekretäre.[1]) Der Präsident übt die Sitzungspolizei aus. Er allein hat das Recht, Anordnungen, welche die Kammer betreffen, zu erlassen. Ohne seine Erlaubnis dürfen weder Militärpersonen noch Polizeibeamte den Sitzungssaal der Kammer betreten.[2]) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Abgeordneten versammelt ist. Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit hat Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zur Folge.[3])

Eine erschwerte Gesetzgebung wird gemäß Art. 101 für Verfassungsänderungen vorgeschrieben. Hier ist es zunächst nötig, daß die Kammer mit Zweidrittelmajorität ihrer erwählten Mitglieder in ordentlicher Session (also nicht die vorher erwähnte außerordentliche, vom Oberkommissar berufene Session) eine Änderung der Verfassung beschließt und dabei genau diejenigen Verfassungsbestimmungen kennzeichnet, die revidiert werden sollen.[4]) Ist dieser Beschluß ordnungsmäßig ergangen, so gilt die Kammer als aufgelöst. Acht Monate nach der Beschlußfassung finden die Wahlen zu einer konstituierenden Nationalversammlung statt, die innerhalb zehn Monaten zusammentreten muß.[5]) Diese Versammlung besteht nur aus gewählten Mitgliedern, und zwar werden diese nach demselben Modus gewählt wie die Mitglieder der Kammer. Ihre Zahl ist doppelt so groß als die der gewählten Mitglieder der ordentlichen Volksvertretung. Alle Beschlüsse der konstituierenden Volksversammlung müssen mit absoluter Majorität aller Mitglieder ergehen. Die Revisionsbefugnis dieser Körperschaft bewegt sich

---

geordneten die Ableistung eines Treueides gegenüber der Pforte nicht verlangt wird. Die Verfassung des in ähnlicher rechtlicher Stellung wie Kreta zum osmanischen Reich befindlichen Fürstentums Samos schreibt einen solchen vor (vgl. Albrecht, Samos a. a. O. S. 64). Der Grund hierfür mag darin zu suchen sein, daß die Pforte das Recht zur Ernennung des Fürsten von Samos hat und somit an der Regierung des Landes mehr interessiert ist als in Kreta, wo ihr dieses Recht nicht zusteht.

[1]) VU. Art 54.
[2]) eod. Art. 55.
[3]) eod. Art 56.
[4]) VU. Art. 101.
[5]) eod. Art. 102.

Digitized by Google

nur innerhalb des seitens der Volksvertretung festgestellten Rahmens.[1]) Sobald das Programm erschöpft ist, gilt die Versammlung als aufgelöst.

Im übrigen waren Verfassungsänderungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Publikation der Verfassungsurkunde überhaupt verboten. Eine Ausnahme hiervon machte nur der weiter oben besprochene Art. 35 VU., auf Grund dessen die Nationalversammlung bei einem Wechsel in der Person des Oberkommissars mit Rücksicht auf die Person des neuen Oberkommissar eine Revision der Verfassungsurkunde vornehmen darf.

Der Weg der erschwerten Gesetzgebung wird für die Nationalversammlung im Art. 36 VU. vorgeschrieben. Hiernach müssen alle Beschlüsse, die die Person des Oberkommissars betreffen, in öffentlicher Abstimmung und mit Zweidrittelmajorität ergehen.

c) Die Staatsbeamten.

Der Staatsdienst auf Kreta bleibt gemäß Art. 8 Abs. 2 VU. den kretischen Staatsangehörigen vorbehalten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn durch ein Gesetz die Anstellung von Ausländern besonders vorgeschrieben wird. Über Befähigung und Ausbildung der einzelnen Beamtenkategorien verheißt Art. 94 den Erlaß eines Sondergesetzes. Ob dieses bereits ergangen ist und welche Bestimmungen es enthält, entzieht sich der Beurteilung des Verfassers.

Eine Sonderstellung der richterlichen Beamten, wie sie in Preußen zur Erreichung einer unabhängigen Rechtsprechung herausgebildet ist, besteht auf Kreta ebenfalls.[2]) Es gibt außerdem auch andere Beamte, die eine Sonderstellung einnehmen. Dies sind in erster Linie die Generalsekretäre, über deren Stellung und Befugnis weiter unten gesprochen ist.[3]) Hinzuzufügen bleibt nur noch, daß, während die Abgeordneten zwei Jahre nach ihrer Wahl kein öffentliches Amt bekleiden dürfen, die Stellung eines Generalsekretärs hiervon ausgenommen ist (Art. 41), und daß jeder Abgeordnete, sobald er zum Generalsekretär ernannt wird, sein Mandat

[1]) eod. Art. 104.

[2]) Alle Beamten der Rechtsprechung sowie die Staatsanwälte können nur durch den höchsten Justizrat angestellt, entsetzt, versetzt und zur Disposition gestellt werden (vgl. Art. 90 VU.).

[3]) vgl. S. 47 ff.

Digitized by Google

in der Kammer verliert. Eine Sonderstellung nehmen ferner auch die als kretische Staatsbeamten fungierenden muhammedanisch-geistlichen Gerichtsbeamten ein, da von ihnen eine Vorbildung vorausgesetzt wird, die sie sich in ihrem Lande nicht erwerben können. Art. 30 VU. bestimmt hierzu: Die Mufti und Kadi der muhammedanisch-geistlichen Rechtspflege werden aus der Zahl derjenigen ausgewählt, die eine Ermächtigung des Scheich ul Islam zur Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten haben. Wir können diese Bestimmung dahin ergänzen, daß die Ermächtigung des Scheich ul Islam abhängig ist von der Ablegung eines Examens nach erfolgreichem Besuch der in Konstantinopel bestehenden geistlichen Richterschule.[1])

Über Anstellung, Pflichten, Rechte, Diensteinkommen, Pensionen und Disziplinarstrafen schweigt die Verfassung; es muß deshalb angenommen werden, daß diese Materien durch ein weiteres Sondergesetz geregelt werden oder bereits geregelt sind. Wir brauchen nur noch darauf hinzuweisen, daß ähnlich wie im Deutschen Reiche die Militäranwärter mit Rücksicht auf lange und treue Dienstzeit im Heere vorzugsweise eine Anstellung im Staatsdienste finden; auch Art. 94 der kretischen Verfassungsurkunde setzt fest, daß Leute, die dem Lande persönliche Dienste geleistet haben, bei Anstellung im Staatsdienst vor anderen Bewerbern einen Vorzug haben sollen. Bei widerrechtlichen Handlungen der Beamten bestimmt Art. 95 VU., daß die Staatsbeamten für den Schaden, den sie in Ausübung ihres Amtes anrichten, voll verantwortlich sind, und daß im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit der Staat die Verantwortung übernimmt. Für die Fälle und den Umfang der Haftung wird ein Sondergesetz versprochen.

4. Funktionen.

a) Gesetzgebung.

Die Gesetzgebungsgewalt in Kreta ruhte, während die Insel unter türkischer Herrschaft stand, ausschließlich in der Hand des Sultans, des absoluten Monarchen des osmanischen Reiches. — Trotzdem der kaiserliche Reorganisationsferman vom 15. Ramasan 1284 n. d. H. (11. 1. 1868) der Insel die weitestgehenden Selbst-

[1]) vgl. des weiteren Ed. Schmidt a. a. O. S. 94/95.

Digitized by Google

verwaltungsbefugnisse zusprach, hat der Sultan sich nicht entschließen können, der Insel das Recht der Autonomie zu gewähren. Denn der vom Sultan eingesetzte Wali hatte zwar das Recht, innerhalb der Grenzen des Reorganisationsfermans Verordnungen zu erlassen, jedoch das Recht der Gesetzgebung war ihm nicht gegeben. Hierfür war und blieb der Sultan allein zuständig.

Bestritten jedoch ist die Frage, ob der Sultan bei Ausübung seiner Gesetzgebungsgewalt über oder unter dem muhammedanisch-geistlichen Recht steht.

Von vielen Seiten wird behauptet, und diese Behauptung findet ihre Bestätigung im geistlichen Rechte der Osmanen selbst, daß der Sultan verpflichtet sei, alle seine Regierungshandlungen mit dem muhammedanisch-geistlichen Recht in Einklang zu setzen; daß also die Gesetzgebungsgewalt des Sultans, der doch absoluter Herrscher in seinem Staate ist, eine Einschränkung erführe, wenn der Islam und seine Traditionen im Gegensatze hierzu ständen.[1]) Diese Ansicht wird von anderer Seite bekämpft und der Meinung Ausdruck gegeben, daß die alte Theorie auf das heutige Staatsrecht der Türkei nicht mehr anwendbar sei. Die Reformgesetzgebung habe die alte theokratische Verfassung des osmanischen Reiches umgestoßen und das geistliche Recht in so vielfachen Beziehungen außer Kraft gesetzt, daß von einem Unterstelltsein des Sultans unter das geistliche Recht jetzt nicht mehr die Rede sein könne. Wenn die Sultane trotzdem auch jetzt noch bei jeder Gelegenheit danach strebten, ihre Regierungshandlungen dem geistlichen Rechte anzupassen, so sei dies ein Ausfluß ihrer Stellung als Kalifen; als solche seien die Sultane Schirmherren des Islam und daher verpflichtet, den aus der Landesreligion gewonnenen Rechtssätzen weitgehende Beachtung zu schenken.[2]) Dieser letzteren Ansicht glaube ich mich entschieden anschließen zu müssen. Der ganze Reorganisationsferman vom 12. Ramasan 1284 n. d. H. be-

---

[1]) Diese Ansicht vertreten insbesondere: van den Berg, Das Strafrecht der Türkei, in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart", herausgegeben von Franz v. Liszt, Berlin 1894-99, Bd. 1 S. 712; Michelsen in dem Werke Christ. Molbeck, Oberst F. R. Chesney und Edward H. Michelsen: Das türkische Reich in historisch-statischen Schilderungen, Leipzig 1854, S. 284; v. Hammer a. a. O. Bd. 1 S. 30.

[2]) vgl. des weiteren Albrecht, Osmanisches Staatsr. S. 48.

Digitized by Google

stätigt diese Meinung; denn durch ihn sind der vornehmlich christlichen Bevölkerung der Insel derartige Zugeständnisse gemacht worden, daß von einer Beeinflussung des Sultans durch das geistliche Recht nicht mehr die Rede sein kann. Der Sultan hat durch Hatt-i-humajun v. 18. 2. 1856 das durch das geistliche Recht hervorgebrachte Gesetz des Kalifen Omar umgestoßen, indem er zunächst einmal die nichtmuhammedanischen Untertanen den Mosleminen in der Theorie politisch gleichstellte. In der Praxis ist dies durch den Reorganisationsferman geschehen. Hier finden wir, daß von den beiden Ministern, die durch allerhöchste Kabinettsorder ernannt werden, der eine christlicher Religion sein muß; die als Richter fungierenden Laienbeamte an allen Gerichten des Landes müssen zur Hälfte christlicher Religion sein, und ebenso werden die Beratungskörper der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltung zur Hälfte aus christlichen Laien gebildet. Diese Tatsachen sprechen entschieden dafür, daß der Sultan sich nicht mehr als unter, sondern als über dem geistlichen Rechte stehend fühlt, und daß er als absoluter Herrscher sehr wohl und zu jeder Zeit in der Lage ist, Bestimmungen des geistlichen wie des weltlichen Reformrechts zu erlassen sowie alle Bestimmungen zu modifizieren oder außer Kaft zu setzen. Ich glaube deshalb nicht fehl zu gehen, wenn ich ohne weiteres annehme, daß bis zum 30. 11. 1898 der Sultan unbeschränkter und alleiniger gesetzgebender Faktor des kretischen Staatswesens gewesen ist, und daß alle seine Anordnungen, gleichgültig, ob sie als Gesetze (Kanun), kaiserliche Befehle (Ferman-i-humajun), kaiserliche Verordnungen (Irade-i-Senije), kaiserliche Diplome (berat-i-ali) ergingen, neues Landesrecht schufen. Da ferner ein rechtlicher Unterschied zwischen dem als Gesetz verkündeten und jedem anderen rechtssetzenden Willensakte des Monarchen nicht bestand, so wirkte der Wille, gleichviel, in welcher Form er kundgegeben wurde, stets gesetzerzeugend und forderte den unbedingten Gehorsam der kretischen Staatsbürger.

Nachdem die Insel vollständige Autonomie erlangt hat, gestaltet sich die Gesetzgebung folgendermaßen:

Gesetzgebende Faktoren auf Kreta sind gegenwärtig der Oberkommissar und die Volksvertretung, welch letztere gegebenenfalls durch die konstituierende Nationalversammlung ersetzt wird. — Ein Gesetz kommt zustande, nachdem die Volksvertretung zweimal an zwei verschiedenen Tagen darüber abgestimmt und der Ober-

Digitized by Google

kommissar seine Zustimmung erteilt hat.[1]) Ein durch die Kammer beratener Gesetzentwurf, der nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Schluß der betr. Session die Genehmigung des Oberkommissars gefunden hat, gilt als abgelehnt. Ausgenommen von der doppelten Beratung durch die Kammer sind alle Angelegenheiten, die das Budgetrecht betreffen.[2])

Den Weg der erschwerten Gesetzgebung hat man für Verfassungsänderungen gewählt. Soll nämlich die Verfassung revidiert werden, so steht der Kammer nur das Recht zu, die veränderungsbedürftigen Bestimmungen genau zu bezeichnen; selbständige Verfassungsänderungen darf sie nicht vornehmen. Hierfür ist allein die konstituierende Nationalversammlung zuständig, die nur bei der Wahl des Oberkommissars und bei Vornahme von Verfassungsänderungen zusammentritt. Die Wahl von Mitgliedern zur Nationalversammlung erfolgt analog derjenigen zur Kammer; der Unterschied zwischen diesen beiden Volksvertretungen beruht darin, daß die konstituierende Nationalversammlung sich aus der doppelten Anzahl von gewählten Abgeordneten zusammensetzt wie die Kammer, und daß die zehn vom Oberkommissar ernannten Mitglieder der konstituierenden Nationalversammlung nicht angehören (vgl. VU. Art. 35, 36, 101 ff.).

Die gesetzgebenden Faktoren haben das Recht der Initiative und das Recht, Amendements zu fordern. Jedoch bestehen Ausnahmen insofern, als Gesetze, die Beamtengehälter, Pensionen, Remunerationen und sonstige Ausgaben zu persönlichen Zwecken betreffen, nur durch den Oberkommissar bei der Kammer eingebracht werden dürfen. Die Auferlegung neuer Steuern, der Abschluß von Verträgen, welche die Staatskasse belasten, sowie die Bewilligung von Pensionen oder Gratifikationen zu Lasten der Finanzverwaltung des Staates erfordern den Gesetzgebungsweg.[3])

Die authentische Interpretation der Gesetze steht den gesetzgebenden Organen zu.

---

[1]) VU. Art. 59.

[2]) Das Nähere über Finanz- und Rechnungswesen s. w. u. S. 63 ff.

[3]) VU. Art. 62.

Digitized by Google

b) Justiz.

Die Rechtspflege auf Kreta wird im Namen des Oberkommissars durch von ihm ernannte Richter, den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend, ausgeübt.[1]) — Auch in Kreta muß man wie im osmanischen Reiche zwischen Gerichten der weltlichen Rechtsprechung, die unsere Literatur mit dem Namen „ordentliche" Gerichte bezeichnet, und Gerichten der muhammedanisch-geistlichen Rechtspflege unterscheiden.[2]) Die letzteren sind im Laufe der muhammedanischen Rechtsgeschichte aus der Landesreligion, dem Islam, herausgebildet worden. Der als Quelle der muhammedanischen Theologie geltende Koran enthält außer religiösen und philosophischen Vorschriften viele und zum Teil ausgezeichnete rechtswissenschaftliche Belehrungen.[3]) Die auf Muhammed folgende erste Generation der arabischen Rechtsgelehrten hatte es sich zur Aufgabe gemacht, aus der im Koran vorhandenen großen und unübersichtlichen Anzahl von Rechtsentscheidungen und Belehrungen aller Art ein festes Rechtssystem herauszubilden. Dies ist ihnen unter Zuhilfenahme verschiedener Mittel, neue Rechtsquellen zu entdecken und auszubeuten, auch gelungen. Von diesen Hilfsmitteln zur Schaffung eines Rechtssystems sei an dieser Stelle nur das interessanteste erwähnt, nämlich die Entscheidungen der „Sammlung der Gemeinde" (Idschma-i-ümmet).[4]) Man gab nämlich allen islamitischen Rechtsgelehrten der drei ersten Generationen nach dem Ableben Muhammeds die Befugnis, noch nicht entschiedene Rechtsfragen nach den Grundsätzen zu entscheiden, nach denen Muhammed sie entschieden haben würde, und gelangte auf diese Weise zur Bildung neuer Rechtsnormen, die, zu verschiedenen Malen kodifiziert, ihre jetzige Gestalt in der unter Soliman dem Prächtigen (1519—66) bewirkten Kodifikation des osmanisch-geistlichen Rechtes erlangt haben.[5])

[1]) VU. Art. 89.

[2]) Padel, Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin 3. Jahrg., Berlin 1900, S. 102ff., 4. Jahrg. 1901 S. 1ff.; Savvas-Pascha a. a. O. S. 697.

[3]) Worms, Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans, Paris 1849, S. 2.

[4]) Analog den responsa prudentium im römischen Recht.

[5]) Die Kodifikation erfolgte durch den Scheich Ibrahim Halebi. Das Gesetzbuch trägt den Namen Multeka el buhur (Zusammenfluß der Meere).

Digitized by Google

Ebenso eigenartig wie das aus dem Islam gewonnene Landesrecht ist die Gerichtsverfassung. Die Rechtspflege wird von zwei Faktoren ausgeübt: dem Mufti und dem Kadi. Will eine Partei klagen, so hat sie sich zunächst ein Rechtsgutachten von dem zuständigen Mufti ihres Bezirkes einzuholen. Die Entscheidung erfolgt sodann auf Grund dieses Rechtsgutachtens vor dem Forum des öffentlichen Gerichtes, d. h. vor dem Kadi. Vor dem Mufti erscheinen die Parteien getrennt, vor dem Kadi finden sie sich gleichzeitig ein und verhandeln hier auch mündlich. Auf diese Weise hat man eine unabhängige und vor allem gründliche Rechtsprechung zu erreichen gehofft. Der Rechtsstreit wird zweimal von den richterlichen Beamten genau geprüft. Der Kadi ist nicht verpflichtet, dem Rechtsgutachten des Mufti unbedingt Folge zu geben, sondern kann, wenn es ihm beliebt, davon abweichen.[1]) Auf diesem Wege spielte sich viele Jahrhunderte hindurch die Rechtspflege im osmanischen Reiche ab. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts, als das osmanische Reich in einen derartigen Verfall geriet, daß man es in Europa der Auflösung nahe glaubte, begann man mit Reformen, die durch Ausscheidung des größten Teiles der den Muhammedanern ureigenen und durch ihren ganzen Entwicklungsgang bedingten Anschauungen dem Staate neues Leben einflößen sollten. Diese Reformen konnten sich naturgemäß nur nach zwei Seiten hin betätigen:

1. Die Grundfesten der alten theokratischen Verfassung zu erschüttern und den Staatsorganismus den europäischen Staaten nachzubilden,

2. die alten Rechtsanschauungen über ein Geburtsvorrecht des Muhammedaners gegenüber den Ungläubigen zu beseitigen.[2])

Das überaus interessante Buch ist Jahrhunderte hindurch das Corpus juris des osmanischen Reiches gewesen und besitzt auch heute noch, soweit die geistlichen Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten befugt sind, rechtsverbindliche Kraft. Die Multeka ist im Jahre 1824 im Auftrage der Pforte neu herausgegeben worden. Teilweise Übertragungen finden sich in den bereits erwähnten Werken von Muradgea d'Ohsson und Worms.

[1]) Ein näheres Eingehen auf die türkische Gerichtsverfassung verbietet der Zweck der Arbeit; eine genaue Darstellung des türkischen Zivilprozesses, des Instanzenzuges usw. findet sich bei Savvas-Pascha a. a. O. S. 697ff.; Eduard Schmidt a. a. O. S. 91ff.; v. Hammer, Staatsverfassung a. a. O. S. 378ff.

[2]) v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, Pest 1840, Bd. 2

Digitized by Google

Da die Staatsreligion im türkischen Reiche der Islam ist, so mußten die Sultane bei ihren Reformbestrebungen äußerst vorsichtig zu Werke gehen und nach Möglichkeit darauf bedacht sein, ihre Regierungshandlungen in Einklang mit den Traditionen des Islams zu setzen. Dies war naturgemäß ein sehr schwieriges Unternehmen und wurde für die Sultane noch bedeutend durch den Umstand erschwert, daß der Sultan zugleich Kalif, d. h. Stellvertreter Muhammeds auf Erden ist und als solcher der sicherste Hort des Islams bleiben mußte. Um daher diese ihre Stellung nicht zu erschüttern, waren die Sultane bei ihren Reformwerken zur weitestgehenden Rücksichtnahme auf den Islam verpflichtet, und diese Rücksichtnahme hat so deutliche Spuren im muhammedanischen Staatsorganismus hinterlassen, daß man auch heute noch bei allen inzwischen erlassenen Reformgesetzen und bei allen politischen Unternehmungen der Türkei im letzten Jahrhundert und zur Jetztzeit die durch das geistliche Recht erteilten Fingerzeige deutlich wahrnehmen kann.

Das ganze osmanische Recht bildet ein sonderbares Gemisch altorientalischer Willkür und neuerer, namentlich durch das französische Recht eingeführter Rechtsanschauungen.

Solange Kreta unter türkischer Herrschaft stand, wurden die Rechtsgrundsätze, die das osmanische Reich für sich aufstellte, ohne weiteres auch für Kreta in Anwendung gebracht. Als die Türken durch Gesetz vom 9. Scheval 1276 n. d. H. (1859) das Gebiet der Handelsrechtspflege besonderen Handelsgerichten übertragen und durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. dschemadi el achir 1296 n. d. H. (1878) neben die muhammedanisch-geistlichen Gerichte die sogen. ordentlichen oder Reformgerichte gestellt und diesen allmählich die Entscheidung in fast allen Privatstreitigkeiten überlassen hatten, beeilten sie sich, die Rechtspflege auf Kreta der eigenen analog zu gestalten. Bis zur Befreiung Kretas war das réglement judiciaire d'organisation de la justice maßgebend, dessen Wortlaut Aristarchi in der Legislation Ottomane überliefert.[1])

bis 4; Koner in Bluntschlis Staatswörterbuch Art. „Türkei", Leipzig und Stuttgart 1896, Bd. 3 S. 783ff.; Rosen, Geschichte der Türkei vom Siege der Reform im Jahre 1826 bis zum Pariser Traktat vom Jahre 1856, Leipzig 1866; Rosen, Art. „Türkei" in Welckers Staatslexikon Bd. 14, Leipzig 1866, S. 172ff.; Dresemann a. a. O. S. 783ff.; Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, 7 Bde., Gotha 1840—1863.

[1]) Aristarchi-Bey II S. 174.

Digitized by Google

Wie im osmanischen Reiche, so ist auch hier an der Gerichtsverfassung der geistlichen Gerichte nichts geändert worden. Über ihre Zuständigkeit enthält das Préambule zu dem genannten Reglement nur die eine Bestimmung, daß sie für Aburteilung gewisser Streitigkeiten unter Muhammedanern kompetent sein sollen. Wir können diese Bestimmung nach Maßgabe der über die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte zuletzt erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 16. sefer 1276 n. d. H. (1859) dahin ergänzen, daß die muhammedanisch-geistlichen Gerichte ohne weiteres in Privat- und Strafsachen zuständig sind, für alle Prozesse unter Muhammedanern, die durch die Rechtsinstitute des Islams bedingt sind oder im Personenstand der Muhammedaner ihren Ursprung haben, also z. B. alle familienrechtlichen Verhältnisse, wie die muhammedanische Ehe, Erbschaft, Unterstützungs- und Armenwesen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die nach Erlaß der obenerwähnten Verordnung (vom 16. sefer 1276 n. d. H.) nicht mehr in die Zuständigkeit der muhammedanisch-geistlichen Gerichte fielen, wurden sogen. tribunaux mixtes eingeführt. Diese waren zuständig für Zivil- und Strafsachen; für Handelssachen gab es besondere Handelsgerichte.

Die jetzige Gerichtsverfassung Kretas basiert auf der durch das erwähnte „réglement judiciaire d'organisation de la justice" eingeführten Gerichtsorganisation. Die gemischten Gerichte entsprechen nach Zahl und Lage den Verwaltungsbezirken.[1])

In den kleinsten Bezirken erfüllten die richterlichen Angelegenheiten die sogen. Friedensrichter unter Beihilfe der Gemeindeältesten, die der konfessionellen Bevölkerungszahl entsprechend entweder muhammedanischen oder christlichen Glaubens waren. Zuständig waren diese Friedensgerichte für Aburteilung leichter Straftaten und zur Vornahme von Sühneterminen.[2])

In jedem Kreise bestand ein gemischter Gerichtshof, der sich unter einem Präsidenten aus vier Richtern zusammensetzte. Der Präsident wurde vom Wali der Vilajet Kreta ernannt und konnte

---

[1]) Die Insel bildete unter türkischer Herrschaft eine eigene Vilajet; sie zerfiel in Sandschak (etwa Regierungsbezirke) und diese in Kasa (Kreise). Die Kasa gliederten sich wieder in Nahije (Amtsbezirke), Karije (Landgemeinden); Vilajetgesetz des osmanischen Reiches v. 23. 1. 1871 bei Aristarchi-Bey a. a. O. III S. 7, s. auch w. u.

[2]) Art. 67 ff. des Reglements.

Digitized by Google

von diesem jederzeit wieder abgesetzt werden.[1]) Die vier Richter gingen aus Wahlen hervor; sie bekleideten ihr Amt immer nur ein Jahr lang, die eine Hälfte von ihnen war muhammedanischen, die andere christlichen Glaubens. Der Wahlmodus war folgender: Die Vorsteher der einzelnen Kreise stellten alljährlich eine Liste aller über 21 Jahre alten männlichen Einwohner auf. Die Liste war in zwei Abteilungen geteilt; in der ersten standen die Einwohner muhammedanischen, in der zweiten die christlichen Glaubens. Die Liste wurde durch Anschlag an den Moscheen, Kirchen und Regierungsgebäuden zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen waren innerhalb der ersten zehn Tage nach Veröffentlichung beim medschlis-i-kasa (Kreisausschuß) anzubringen.[2])

In der ersten Woche des Monats Januar in jedem Jahre berief der Kaimmakam (Landrat) alle muhammedanischen und christlichen Einwohner seines Amtsbezirkes. Die muhammedanischen Einwohner wählten hier durch Akklamation aus der Liste zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres zu Kreisrichtern; ebenso die christlichen Einwohner. Die Richter erhielten ein jährliches Gehalt von 3000 Piaster (etwa 540 Mark). War ein Richter bei den Sitzungen abwesend, so wurde der auf diese Sitzung fallende Betrag seines Gehaltes abgezogen und an die anderen verteilt.[3]) Die Kreisgerichte waren zuständig und entschieden endgültig in Zivilsachen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen aller Religionsbekenntnisse, sofern der Wert des Streitgegenstandes 500 Piaster nicht überstieg.[4]) Sie erkannten ferner auch in Rechtsstreitigkeiten, deren Objekt bis zu 1000 Piaster betrug, jedoch war hier eine Berufung an das Regierungsbezirksgericht zugelassen.

In Strafsachen war das Kreisgericht zur Aburteilung von Übertretungen und leichten Vergehen zuständig.[5])

In jedem Regierungsbezirke bestand ein dem Kreisgericht nachgebildetes Regierungsbezirksgericht; dieses stand ebenfalls unter dem Vorsitz eines vom Wali ernannten Präsidenten und vier auf gleiche Weise wie die Kreisrichter gewählten Regierungs-

---

[1]) Art. 3 des Reglements.
[2]) Art. 9 des Reglements.
[3]) Art. 12 des Reglements.
[4]) Art. 33 eod,
[5]) Art. 36 eod.

Digitized by Google

bezirksrichtern mit einer Amtsdauer von zwei Jahren.[1]) Die Regierungsbezirksgerichte erkannten erstinstanzlich in Rechtsstreitigkeiten bis zu 5000 Piaster, zweitinstanzlich über alle Entscheidungen der Kreisgerichte, gegen die Berufung zugelassen war.[2]) In Strafsachen waren die Regierungsbezirksgerichte zuständig für Berufungsurteile gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichte und Aburteilung aller Vergehen.[3])

Für die ganze Vilajet bestand ein höchster Gerichtshof, dessen Besetzung den übrigen Gerichten entsprechend nachgebildet war. Den Vorsitz führte ein vom Wali ernannter Präsident. Ihm zur Seite vier analog den Kreisrichtern aber auf vier Jahre gewählte Richter.[4]) Zuständig war dieser oberste Gerichtshof in Zivilsachen für Berufung gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sowie für Berufungen gegen Entscheidungen der Regierungsbezirksgerichte, in Strafsachen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Regierungsbezirksgerichte und für die Aburteilung von Verbrechen.

Unabhängig von den eben besprochenen gemischten Gerichtshöfen bestanden auf Kreta drei Handelsgerichte, die ihren Sitz in Kanea, Rethymo und Kandia hatten; auch diese waren mit einem vom Wali ernannten Präsidenten und vier aus den Notabeln der Kaufmannschaft Kretas gewählten Handelsrichtern besetzt.[5]) Die Wahl der Handelsrichter erfolgte durch die Kaufleute der Insel, und zwar nicht durch Akklamation, sondern öffentlich mit geheimer Abstimmung.[6])

Auf dieser alten durch die Türken geschaffenen Gerichtsverfassung basiert auch die neuere Gerichtsorganisation, die sich das inzwischen autonom gewordene Kreta selbst gegeben hat. Art. 90 der kretischen Verfassungsurkunde verheißt den Erlaß eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Ein solches ist auch inzwischen ergangen, jedoch hat sein Wortlaut dem Verfasser leider nicht zur Verfügung gestanden; deshalb basiert die nachfolgende Schilderung

---

[1]) Art. 14—22 eod.

[2]) Art. 37 des Reglements.

[3]) Art. 38 eod.

[4]) Art. 23—27 eod. Zum Richteramt untauglich und demgemäß auch unfähig zur aktiven Wahlbetätigung für das Richteramt sind Bestrafte und ungebildete Personen in 7 Fällen (Art. 6 des Reglements).

[5]) Art. 52—56 des Reglements.

[6]) Art. 58—60 eod.

Digitized by Google

des gegenwärtigen Zustandes der Rechtspflege auf Mitteilungen, die Couturier in seinem mehrfach erwähnten Werke: „La Crète“ gibt[1]) unter Hinzuziehung der Angaben in „The Statesman's Year-Book“.[2]) Hiernach ist die Gerichtsorganisation im April 1900 beendet worden, es bestehen gegenwärtig auf Kreta 26 Friedensgerichte,[3]) deren Amtsbefugnisse die gleichen geblieben sind, wie sie durch das réglement judiciaire bestimmt waren. Die Regierungsbezirksgerichte, die wir weiter oben eingehender behandelt haben, sind durch 5 Gerichte erster Instanz ersetzt worden. Wir glauben annehmen zu können, daß ihre Zuständigkeit sich mit der im réglement judiciaire für die Regierungsbezirksgerichte festgestellten decken wird. Auch die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes mit dem Sitz in Kanea hat man beibehalten. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung hat der Art. 90 der kretischen Verfassungsurkunde eine bemerkenswerte Neuerung eingeführt, die einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der alten türkischen Gerichtsverfassung bedeutet. Während nach dem türkischen réglement judiciaire die Gelehrtenrichter, d. h. alle diejenigen, die nicht aus den Akklamationswahlen des Volkes hervorgingen, vom Wali Kretas eingesetzt wurden und von diesem jederzeit wieder abgesetzt werden konnten, ist durch Art. 90 der Verfassungsurkunde ein höchster Justizrat eingeführt worden, dem die Besetzung resp. Bestätigung aller richterlichen Beamten und der Staatsanwälte obliegt.

Keiner dieser Beamten darf in ein höheres Amt befördert oder versetzt werden, noch auch zeitweilig oder definitiv zur Disposition gestellt werden ohne eine Entscheidung dieses höchsten Justizrates.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind allein der Präsident und der Staatsanwalt beim obersten Landesgericht. Der höchste Justizrat besteht aus dem Präsidenten und dem Staatsanwalt an diesem Gerichte und ferner aus drei Mitgliedern des obersten Landesgerichtes.[4])

---

[1]) Couturier S. 112.

[2]) The Statesman's Year-Book, edited by J. Scott Keltie, London 1906, S. 1487—1490.

[3]) Zur Zeit der Herausgabe des Werkes Couturiers nur 22.

[4]) Couturier nennt 6 derartige Gerichte.

Digitized by Google

Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nur durch Beschluß ausgeschlossen werden, wenn die guten Sitten und die öffentliche Ordnung gefährdet erscheinen. Alle Beschlüsse des höchsten Justizrates müssen mit Gründen versehen sein und in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht werden.

Die durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz eingesetzten Gerichtshöfe fällen sämtlich ihre Entscheidungen nach den Vorschriften des kretischen bürgerlichen Rechts und des kretischen Landesstrafgesetzbuches.[1])

c) Verwaltung.

Die kretische Staatsverwaltung lehnt sich, wie wir weiter unten näher darzulegen Gelegenheit nehmen werden, eng an die durch den türkischen Reorganisationsferman geschaffenen Zustand an. Die Souveränität des Sultans ist zwar noch vorhanden, jedoch ist sein bisheriger Wali durch den mit eigenem Herrschaftsrechte ausgestatteten Oberkommissar ersetzt worden. Direkt vom Oberkommissar ressortieren den preußischen Staatsministerien in ihrer inneren Organisation vergleichbar fünf Generalsekretariate. Es sind dies bureaumäßig formierte Behörden, an deren Spitze je ein Generalsekretär[2]) als Zentralverwaltungsbehörde fungiert. Von den auf Kreta amtierenden Generalsekretären, über deren rechtliche Stellung wir im nächsten Kapital eingehender berichten werden, ressortieren als Organe der Landesverwaltung die ebenfalls bureaumäßig formierten fünf Regierungsbezirksbehörden (Präfekturen, Nomachien). Unter diesen schließlich stehen wieder bureaumäßig formierte Behörden, nämlich 23 Landräte (Subpräfekten), als Vorsteher der Kreise (Aparchien) und von diesen abgezweigt die Leiter der 86 Gemeindebehörden auf Kreta.[3])

---

[1]) Couturier a. a. O. S. 212.

[2]) s. S. 47 Anm. 2.

[3]) Das Nähere über die Organisation der inneren Verwaltung s. in Kap. 4 Nr. 2a S. 53ff.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Grundsätze des kretischen Verwaltungsrechts.

1. Organe der Zentralverwaltung.

a) Der Oberkommissar.

An der Spitze der kretischen Staatsverwaltung steht von jeder persönlichen Verantwortlichkeit frei der Oberkommissar.[1]) Seine Regierungsgewalt unterliegt in Hinblick auf die innere Verwaltung, wie wir bereits zu bemerken Gelegenheit hatten, keiner Beschränkung; er leitet vielmehr die Verwaltung nach Maßgabe der Verfassung, der mit seiner Einwilligung erlassenen und von ihm publizierten Gesetze und nach Maßgabe der eigenen, freien Rechtsanschauung.

b) Die Generalsekretäre.[2])

a) Ihre rechtliche Stellung.

In Ableitung vom Oberkommissar werden die Geschäfte der Staatsverwaltung in der Zentralinstanz durch die Generalsekretäre wahrgenommen. Die Zuständigkeit der Generalsekretäre erstreckt sich über das gesamte kretische Staatsgebiet, sie ist jedoch sachlich begrenzt, indem jedem Generalsekretär ein bestimmtes Ressort zugewiesen ist. Da der Oberkommissar selbst außerhalb des Behördenorganismus steht, bilden die Generalsekretäre bureaumäßig formierte oberste Staatsbehörden. Jede Regierungshandlung des Oberkommissars bedarf der Gegenzeichnung mindestens eines Generalsekretärs, der hierdurch die volle Verantwortung für die

[1]) VU. Art. 28, 29.

[2]) Der Titel Generalsekretär ist von Dresemann entlehnt. Couturier hat in seiner Übersetzung der VU. den Ausdruck conseiller du prince gebraucht.

Digitized by Google

Regierungshandlung übernimmt.[1]) Regierungsakte im Sinne des Art. 29 der kretischen Verfassungsurkunde sind alle Handlungen des Oberkommissars, durch die er als Staatsoberhaupt die Staatsgewalt ausübt. Hiernach bedürfen insbesondere der Kontrasignatur Gesetze, Verordnungen, Kabinettsorders jeder Art, Dienstbefehle und Proklamationen. Von dieser Bestimmung sind jedoch durch die Verfassungsurkunde folgende Ausnahmen zugelassen. Keine Gegenzeichnung ist erforderlich:

a) Bei Einsetzung des Metropoliten und der Bischöfe der griechisch-orthodoxen Landeskirche;
b) bei Ausübung des Rechtes zur Ernennung von den 10 Mitgliedern der Volksvertretung;
c) bei Berufung gewisser Beamten der Rechtspflege; zu diesen Beamten gehören:
   1. der Präsident und der Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof,
   2. die Präfekten,
   3. die Kadi und Mufti der muhammedanisch-geistlichen Rechtspflege.

Die Generalsekretäre werden vom Oberkommissar nach seinem freien Ermessen ernannt und können jederzeit wieder entlassen werden.[2]) Sie haben Sitz in der Kammer und nehmen an den Beratungen der Volksvertretung teil. Das aktive Stimmrecht ist ihnen jedoch versagt.

β) Die Verantwortlichkeit der Generalsekretäre.

Die Verantwortlichkeit der Generalsekretäre ist eine doppelte. Sie sind zunächst verantwortlich für alle von ihnen kontrasignierten Regierungsakte des Oberkommissars, sodann für die gesamte Geschäftsführung innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsbereiches. Die Verantwortlichkeit besteht erstens als eine dienstliche, zweitens als eine gerichtliche, drittens als eine parlamentarische.

Die dienstliche Verantwortlichkeit, d. h. die Verantwortlichkeit gegenüber dem Oberkommissar kommt dadurch zum Ausdruck, daß das Staatsoberhaupt das Recht hat, die Generalsekretäre, sobald

---

[1]) VU. Art. 29 Abs. 2.
[2]) VU. Art. 66

Digitized by Google

sie seine Befehle überschreiten oder außer acht lassen, aus ihrem Amte zu entlassen.

Die gerichtliche Verantwortlichkeit, d. h. die Verantwortlichkeit gegenüber den Gerichten kann auf Kreta nur durch die Zivilgerichte realisiert werden, sofern die Generalsekretäre bei Ausübung ihres Amtes wegen widerrechtlicher Handlungen Schadensersatzansprüche begründen.[1]) Verstoßen sie gegen ein Strafgesetz, so wird nicht wie in den Staatsrechten der deutschen Einzelstaaten die Verantwortlichkeit durch die Strafgerichte, sondern wie die parlamentarisch-juristische Verantwortlichkeit durch den weiter unten besprochenen Staatsgerichtshof realisiert.[2])

Die parlamentarische Verantwortlichkeit, d. h. die Verantwortlichkeit gegenüber der Kammer, ist zweifacher Natur. Zunächst eine politische; diese gilt für alle Amtshandlungen der Generalsekretäre und berechtigt die Kammer, den betreffenden Generalsekretär zu interpellieren und ihn so zur Auskunftserteilung über gewisse Vorgänge innerhalb seines Verwaltungsbereiches zu zwingen. — Die Verantwortlichkeit ist ferner eine juristische, d. h. sie berechtigt die Kammer zur Erhebung der Ministeranklage.[3]) Diese Anklage ist nur in folgenden Fällen zugelassen:

a) bei Verfassungsbruch.[4]) (Dieser kann auch in einem Unterlassen der Vornahme zur Ausführung von Verfassungsgesetzen bestehen);

b) bei Gegenzeichnung oder Ausführung einer Kabinettsorder, die den Verfassungsbestimmungen, den Landesgesetzen oder den kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt oder den seitens des Oberkommissars erlassenen Verordnungen zuwiderläuft;[5])

c) bei Ausführung oder Anordnung der Ausführung einer nicht gegengezeichneten Verordnung des Oberkommissars;

d) bei Gegenzeichnung eines von der Kammer noch nicht abgestimmten Gesetzentwurfes;[6])

---

[1]) VU. Art. 88.
[2]) eod. Art. 75.
[3]) eod. Art. 69.
[4]) eod. Art. 76.
[5]) VU. Art. 69 Abs. 2.
[6]) eod. Art. 69 Abs. 6.

Digitized by Google

e) bei Verletzung einer Bestimmung, die nach geltendem Gesetze mit krimineller oder Disziplinarstrafe bedroht ist;[1])
f) bei jedem Tun oder Unterlassen, das eine Schädigung der Interessen des Staates herbeigeführt hat;[2])
g) bei unerlaubter Wahlbeeinflussung während der Kammerwahlen;[3])
h) bei Vorliegen der unter a bis g angeführten Handlungen wird der Generalsekretär als Mittäter angesehen und unter Anklage gestellt, wenn er, obwohl nicht aktiv beteiligt, in die strafbare Handlung durch eine von ihm unterzeichnete ministerielle Anordnung eingewilligt hat.[4])

Die Erhebung der Anklage.

Die Erhebung der Anklage steht der Kammer und nur dieser allein zu.[5]) Alle auf die Ministeranklage bezüglichen Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der gewählten Mitglieder ergehen. Die Entscheidung erfolgt nicht, wie das beispielsweise in Preußen und Bayern der Fall ist, durch den obersten Landesgerichtshof, sondern wie in Sachsen und Württemberg durch einen besonderen und eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen Staatsgerichtshof. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes als Vorsitzenden und sechs durch das Los bestimmten höheren gerichtlichen Beamten als Beisitzer. Befähigt zum Amte eines Beisitzers und deshalb auf jeden Fall auslosbar sind folgende Staatsbeamte:

a) der Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof,
b) der Vertreter des Staatsanwalts beim Appellationsgerichtshof,
c) die Richter beim Appellationsgerichtshof,
d) die Präsidenten der Gerichte erster Instanz,
e) die Staatsanwälte der Gerichte erster Instanz.

Die Auslosung der Beisitzer findet in öffentlicher Sitzung vor dem Präsidenten der Kammer statt.

---

[1]) eod. Art. 70 Abs. 2.
[2]) eod. Art. 70 Abs. 3.
[3]) eod. Art. 71.
[4]) eod. Art. 73.
[5]) VU. Art. 69—73.
[6]) eod. Art. 86.

Digitized by Google

Der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt bei diesem besonderen Staatsgerichtshofe werden durch die Kammer ernannt, während der Gerichtsschreiber der Ernennung durch das Sondergericht selbst unterliegt.[1])

Strafe.

Das Strafmaß ist in den Art. 75—78 VU. eingehend geregelt. Hiernach kann, wenn für das Tun oder Unterlassen des Generalsekretärs im Strafgesetz eine besondere Bestrafung nicht festgesetzt ist, auf Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren oder auf Geldstrafe von 1000—5000 Fr. erkannt werden; daneben ist, wenn der schuldige Generalsekretär vorsätzlich gehandelt hat, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei bis zehn Jahren zulässig.[2]) Bei grobfahrlässigem Handeln kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen besoldeten Amtes auf die Dauer von fünf Jahren erkannt werden. Entschuldbarer Irrtum hebt jede Verantwortlichkeit auf.

Amtsentsetzung.

Mit der Bestrafung Hand in Hand geht die Amtsentsetzung. Die Entsetzung des Generalsekretärs von seinem Amte erfolgt durch den Oberkommissar; sie muß erfolgen, sobald die Anklageschrift der bei dem Sondergericht aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtskommission überreicht worden ist.[3])

Verjährung.

Die der parlamentarisch-juristischen Verantwortlichkeit unterliegende strafbare Handlung eines Generalsekretärs wird durch Verjährung straffrei, wenn von der Abberufung des schuldigen Generalsekretärs an zwei ordentliche Sessionen der Kammer beendet sind. — Eine Begnadigung des verurteilten Generalsekretärs ist zulässig, kann jedoch nur im Gesetzgebungswege, d. h. durch den Oberkommissar mit Zustimmung der Kammer erfolgen.

---

[1]) UV. Art. 84.
[2]) VU. Art. 79.
[3]) eod. Art. 82.

Digitized by Google

c) Der Verwaltungsrat.

Während die Generalsekretäre innerhalb ihrer Ressorts die Geschäfte bureaumäßig leiten und die Verantwortung dafür allein tragen, sind doch verschiedene besonders wichtige Staatsgeschäfte dem Verwaltungsbereich der einzelnen Generalsekretäre entzogen und der Gesamtheit derselben zur Entscheidung überwiesen. Die so geschaffene Behörde ist der kollegialisch formierte Verwaltungsrat.[1]) Ein Analogon hierzu bietet das preußische Staatsrecht in seinem durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. 6. 1814 ins Leben gerufenen und durch die preußische Verfassungsurkunde in den Art. 57, 58 und 63 bestätigten Staatsministerium bezw. Kronrat. — Der Verwaltungsrat besteht aus sämtlichen Generalsekretären; ob er wie der Kronrat Preußens unter Vorsitz des Staatsoberhauptes tagt, ist aus der Verfassungsurkunde nicht ersichtlich, jedoch ist letzteres im Hinblick auf Art. 34 und 95 der kretischen VU. wohl anzunehmen. — Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist eng begrenzt; er tritt nur in vier Fällen in Aktion:

1. Zur Erklärung des Belagerungszustandes durch den Oberkommissar ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich;[2])
2. im Falle des Regierungswechsels geht die Regierungsgewalt auf den Verwaltungsrat über;[3])
3. falls die Kammer das Budget oder einige Etatsposten des Budgets ungerechtfertigterweise gestrichen hat, ist der Oberkommissar befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Etat des letzten Jahres auf die folgenden Finanzjahre auszudehnen;[4])
4. mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist der Oberkommissar in unvorhergesehenen und dringenden Fällen berechtigt, eine im Etat nicht vorgesehene Ausgabe zu machen, sofern dieselbe den Betrag von 100 000 Fr. in jeder Legislaturperiode nicht übersteigt. Die Zustimmung der Kammer ist bei ihrem nächtsen Zusammentritt zu ordentlicher oder außerordentlicher Session nachzuholen.

[1]) Der Ausdruck ist von Dresemann entlehnt. Couturier nennt diese Behörde „conseil des conseillers du prince".

[2]) VU. Art. 34.

[3]) eod. Art. 35.

[4]) eod. Art. 64.

Digitized by Google

2. Die einzelnen Verwaltungszweige.

a) Die Verwaltung des Innern.

Die Insel Kreta bildete, wie wir bereits mehrfach erwähnt haben, für das türkische Reich eine eigene Provinz (Vilajet), an deren Spitze der mit weitestgehenden Regierungsbefugnissen ausgestattete Wali (Vizepräsident) stand. Die Vilajet zerfiel in fünf Regierungsbezierke (Sandschak); die von den preußischen Regierungspräsidenten etwa entsprechenden Mütesarif geleitet wurden. Unter den Regierungsbehörden standen sodann die den preußischen Landkreisen entsprechenden Kasa (20 an der Zahl), an deren Spitze je ein Kaimmakam stand. Von diesen ressortierten die Amtsbezirke (Nahije) mit dem Müdir an der Spitze und die Landgemeinden und Stadtviertel mit dem Muchtar als Leiter. Dem Wali zur Seite stand ein Beratungskörper Medschlis-i-dare (etwa Provinzialrat), der zur Mitwirkung bei allen wichtigeren Angelegenheiten berufen war. Über seine Zuständigkeit und Zusammensetzung enthalten Art. 11 bis 33 des Reorganisationsfermans eingehende Bestimmungen. Dem Regierungspräsidenten war eine ähnliche Behörde der Medschlis-i-liva (Bezirksausschuß) beigeordnet. Eingehend ist im Art. 34—43 des genannten Fermans über sie gehandelt. Die Müdir und Muchtar schließlich hatten eine Ichtijar-medschlisi (Ältestenkollegium) zur Seite, die mit ähnlichen Befugnissen wie die Stadtmagistrate, Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen in Preußen ausgestattet war.[1])

Diese türkische Einrichtung entspricht den Bedürfnissen eines modernen Staatswesens; denn sie läßt bei Handhabung der inneren Verwaltung eine Rücksichtnahme auf die Verschiedenheiten der Religionen zu. Die kretische Staatsregierung hat deshalb die türkischen Institutionen nach Möglichkeit aufrechterhalten. An die Stelle des Wali ist der souveräne Oberkommissar getreten und von ihm ressortierend als Zentralverwaltungsbehörde der Generalsekretär des Inneren. Dem Oberkommissar steht das Recht zur Ernennung sämtlicher Beamten der inneren Verwaltung zu

Die Landesverwaltung ist vollständig beibehalten worden, nur sind die alten türkischen Namen der Verwaltungszweige ins Griechische umgewandelt. Die fünf Sandschaks erhielten den Namen *νόμοι*. An ihre Spitze traten statt der Mütesarif Präfekten *νομάρχης*. Die

[1]) Vgl. Art. 67—72 des Reglement judiciaire des Reorganisationsfermans.

Digitized by Google

23 türkischen Kasa verwandelten sich in Eparchien unter je einem Subpräfekten[1]) (ἔπαρχος). Dem Präfekten zur Seite steht der Bezirksausschuß; über den Beratungskörper der Kreisbehörden schweigt die Literatur, jedoch ist m. E. ohne weiteres anzunehmen, daß auch hier die osmanischen Zustände beibehalten sind. Hinsichtlich der Kommunalverwaltung spricht die Encyclopädia Britannica aus, daß die alten Einrichtungen ungeändert geblieben seien; diese Behauptung trifft nicht zu; denn hier hat man griechische Verhältnisse mit osmanischen Institutionen zu verquicken gesucht und unter dem 5. 3. 1900 eine neue Gemeindeordnung für die Insel erlassen.[2]) Danach zerfällt Kreta in 86 Gemeinden mit eigener Verwaltung. Die Gemeinden sind je nach ihrer Größe in drei Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse gehören die drei Städte Kanea, Rethymo und Kandia; zur zweiten Klasse die Ortschaften, die mehr als 3500 Einwohner zählen, und zur dritten Klasse schließlich die übrigen Gemeinden. An der Spitze der Gemeinden steht je ein Bürgermeister. Die Bürgermeister werden durch Kabinettsorder des Oberkommissars ernannt; ebenso ihre Vertreter (besoldete Beigeordnete). Die Amtsdauer der Bürgermeister und Beigeordneten beträgt nur drei Jahre. Alle wichtigen Entschließungen der Bürgermeister unterliegen der Mitwirkung der Munizipalräte, die aus direkten Wahlen hervorgehen. Die Zahl ihrer Mitglieder ist je nach der Größe der betr. Gemeinde verschieden; sie beträgt bei den Gemeinden der ersten Klasse 24, bei denen der zweiten 10 und bei denen der dritten 3 Mitglieder.

b) Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung auf Kreta ist ähnlich geregelt wie die der Monarchie Preußen. An der Spitze steht der Generalsekretär der Justiz. Wie der Justizminister in Preußen, so nimmt auch er an der Rechtsprechung aktiv keinerlei Anteil. Auch ihm ist jede Einwirkung auf die Rechtsprechung versagt. Es steht ihm nur die Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Richter, Staatsanwälte usw. zu. Die Ernennung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte erfolgt durch den Oberkommissar nach Vorschlag des dem Generalsekretär bei Ausübung der Justizverwaltung zur Seite ge-

---

[1]) Encyklopädia Britannica, Edinburgh and London 1902, Bd. 27 S. 272.
[2]) Schultheß a. a. O. Bd. 41 S. 269/70.

Digitized by Google

stellten höchsten Justizrates. Diese Behörde besteht aus dem Präsidenten, dem Staatsanwalte und drei Richtern des obersten Landesgerichtes. Neben dem Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen und der Staatsanwaltsstellen steht ihr die alleinige Befugnis zu, Versetzungen, zur Dispositionsstellungen oder Amtsenthebungen der Richter und der Staatsanwälte zu verfügen.[1])

c) Sorge für Unterricht und Kultus.

a) Unterrichtswesen.

Art. 21 VU. bestimmt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der Unterricht wird von Personen auf Grund der vom Gesetz geforderten Bildung und Eigenschaften erteilt. Der Elementarunterricht ist für jeden zwingend und kostenfrei".

Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde ist in Anlehnung an griechische Institutionen eingeführt worden. Die Türkei hatte sich um den Erwerb der Bildung der nichtmuhammedanischen Staatsangehörigen wenig gekümmert und, wie sie es im allgemeinen mit den Verhältnissen dieser Staatsangehörigen zweiter Klasse getan hatte, auch die Sorge für ihr geistiges Wohl den Geistlichen ihrer Sprengel, den Bischöfen, Erzbischöfen und in höchster Instanz den Metropoliten anvertraut. Die Griechen fühlten deshalb gleich nach ihrer Loslösung vom türkischen Reiche das Bedürfnis, ihr Unterrichtswesen von Grund auf zu reformieren. Schon im Jahre 1834 führten sie den Primärunterricht als obligatorisch ein. Die unter staatlicher Aufsicht und zum Teil vom Staate gänzlich unterhaltenen Schulen gliedern sich in Elementarschulen (teilweise für Knaben, teilweise für Mädchen), hellenische Schulen (etwa unseren Progymnasien und Realschulen entsprechend) und Gymnasien. Kreta hat auf dieser Basis sein Unterrichtswesen aufgebaut. Der Primärunterricht, d. h. für Kinder von sechs bis elf Jahren, ist obligatorisch, und zwar für die Angehörigen aller Religionen. Für die griechisch-orthodoxen Staatsangehörigen findet er in 464 Elementarschulen mit 555 Lehrern statt. Neben diesen Gemeindeschulen bestehen als höhere Bildungsstätten, ebenfalls griechischem Muster entsprechend, 34 hellenische Schulen und Gymnasien.[2])

[1]) vgl. im übrigen w. o. S. 44.

[2]) The Stateman's Year-Book; [edited by J. Scott Keltie, London 1906, S. 1487—90 u. Kalitsunakis, Johannes, Kretisches Schulwesen in Reins enzyklopädischem Handb. der Pädagogik, Langensalza 1906, S. 786 ff.

Digitized by Google

Wie wir hinsichtlich des Schulwesens der griechisch-katholischen Staatsuntertanen auf griechische Verhältnisse verwiesen haben, so müssen wir hinsichtlich der Schulbildung der muhammedanischen Untertanen auf türkische Verhältnisse zurückgreifen.

Im türkischen Schulwesen hat, wie überhaupt im türkischen Staatsleben, die Reformbewewegung zu einer Umgestaltung des Unterrichts von Grund auf geführt. Bis zum Jahre 1846 lag nämlich die Sorge für den Unterricht einzig und allein in der Hand der vom Scheich ul Islam ressortierenden Moscheenschulen. Durch die Reformgesetzgebung wurden neben diesen weltliche Schulen begründet, die dem Ressort eines im Jahre 1857 als Zentralbehörde eingesetzten Unterrichtsministers (Mearif-i-umumije naziri) zugewiesen wurden. Innerhalb des Ressorts dieses wird der Schulunterricht in vierklassigen Elementarschulen (Mekteb-i-rüschdije) und dreiklassigen Gymnasien (Mekteb-i-idadije) erteilt. Unabhängig von diesen Reformschulen blieben die muhammedanisch-geistlichen Schulen bestehen. Während jedoch früher ihnen die Sorge für den Unterricht aller muhammedanischen Kinder anvertraut war, steht ihnen jetzt nur noch die Unterrichtserteilung an Kinder und junge Leute zu, die sich dem Tarik-i-ilm (Weg des Wissens) gewidmet haben, d. h. die später das geistliche Recht studieren wollen, muhammedanische Moscheenbeamte werden oder schließlich selbst ein Lehramt an solchen Schulen übernehmen wollen. Das muhammedanische Staatsrecht faßt diese drei Kategorien von Beamten des Tarik-i-ilm unter dem Namen Ulema zusammen. Der muhammedanisch-geistliche Unterricht erfolgt in der bei jeder Moschee bestehenden Moscheenschule (Medrese). Der Unterricht enthält eine geeignete Durchbildung für den geistlichen Priester- und Lehrerstand.[1])

Die kretische Staatsregierung hat eine völlige Umbildung dieses muhammedanischen Unterrichts vorgenommen, indem sie den höheren Unterricht den muhammedanischen Schulen vollständig entzogen hat und nur 19 muhammedanische Elementarschulen mit 36 Lehrern ins Leben rief bezw. bestehen ließ.[2]) Muhammedanisch-

---

[1]) vgl. im übrigen Albrecht, Osmanisches Staatsr. a. a. O. S. 70, 78, 79–92; Ubicini, Etat ... S. 153; Dresemann a. a. O. S. 808; v. Hammer, Staatsverfassung ... S. 373ff.

[2]) The Statesman's Year-Books S. 1488.

Digitized by Google

weltliche Schulen mit höherem Lehrplan gibt es also auf Kreta nicht mehr, vielmehr sind die muhammedanischen Untertanen, wenn sie ihren Kindern eine höhere Bildung zuteil werden lassen wollen, genötigt, sie in die christlichen höheren Unterrichtsanstalten zu verweisen.

Eine weitere Reform auf diesem Gebiete ist insofern zu verzeichnen, als den auf Kreta bestehenden Moscheen muhammedanisch-geistliche Schulen mit den Lehrplänen der soeben besprochenen Medresen heute nicht mehr angegliedert sind.[1])

β) Kultus.

Unter den Schwierigkeiten, mit denen das junge kretische Staatswesen zu kämpfen hatte, ist, wie aus dem bisherigen Verlauf der Arbeit hervorgeht, die weitaus größte gewesen, einen Ausgleich zwischen den durch Religion und Nationalcharakter scharf voneinander geschiedenen Staatsangehörigen griechisch-katholischer und muhammedanischer Religion herbeizuführen. Kreta trägt den Stempel eines christlichen Staatswesens, das hebt die Verfassung in Art. 5 ausdrücklich hervor; deshalb mußte mit vielen Institutionen, die dem muhammedanischen Kultus eigentümlich und durch ihn bedingt sind, gebrochen werden. Nebenbei stellte sich die Staatsregierung, wie wir aus Art. 7, 10 und 11 der Verfassungsurkunde ersehen, die Aufgabe, freie Ausübung und staatlichen Schutz den vom Staate anerkannten Kulten zu gewähren. Daß zu diesen in erster Linie der muhammedanische Kultus gehörte, ist bei der großen Zahl der muhammedanischen Staatsangehörigen nicht zu bezweifeln, und die Regierung stand deshalb vor einer schwierigen Aufgabe, die allerdings noch nicht völlig gelöst ist, aber dennoch einer friedlichen und alle Teile befriedigenden Lösung entgegensieht. Bevor wir im einzeln darauf eingehen, darzustellen, inwieweit spezifisch muhammedanische Kultusinstitutionen beseitigt worden sind, wollen wir zunächst einen Blick auf die verschiedenen Religionen und ihre Ausübung werfen.

Als staatlich anerkannte Kulte dürften dieselben in Frage kommen, denen das osmanische Reich freie Ausübung der Religion innerhalb des osmanischen Staates zugesichert hat. Diese sind[2]):

---

[1]) Kalitsunakis a. a. O. S. 786ff.

[2]) Albrecht, Osmanisches Staatsr. S. 22, 23 u. 83 ff.

Digitized by Google

1. Die muhammedanische Kirche,
2. die griechisch-orthodoxe Kirche,
3. die römisch-katholische Kirche,
4. die gregorianisch-armenische Kirche,
5. die jüdische Kirche,
6. die protestantische Kirche,
7. die mit Rom uniierten orientalischen Nationalkirchen; unter diesen sind besonders hervorzuheben:
   a) die armenisch-katholische Kirchengemeinschaft,
   b) die Maroniten,
   c) die Kaldäer,
   d) die Griechen Syriens (Melkiten),
   e) die Syrier (Jakobiten),
   f) die Kopten.

Von diesen Religionsgemeinschaften besitzen eigene Kirchen und Klöster nur die griechischen, die römisch-katholischen, die jüdischen und die muhammedanischen Staatsangehörigen, und zwar dienen der Ausübung des Kultus:

1. für die griechisch-katholischen Staatsangehörigen 3500 Kirchen, 53 Klöster und 4 Nonnenklöster;

2. für die römisch-katholischen Staatsangehörigen 4 Kirchen und 2 Klöster;

3. für die Juden 4 Synagogen;

4. für die muhammedanischen Staatsangehörigen 55 Moscheen.[1])

An der Spitze der griechisch-katholischen Landeskirche steht ein Metropolit. — Die Rücksicht darauf, daß Kreta vor seiner Selbständigkeitserklärung in Hinblick auf die Ausübung des griechisch-katholischen Kultus dem griechisch-katholischen Millet des türkischen Reiches angegliedert war, hat auf die Stellung des Metropoliten einen gewissen Einfluß ausgeübt.

Da man das neugegründete Staatswesen vom osmanischen Reiche völlig lostrennen wollte, auf der anderen Seite aber wieder bestrebt war, den mächtigen Einfluß und den Schutz des griechisch-orthodoxen Patriarchates zu erhalten, räumte man dem Patriarchaten zu Konstantinopel ein Vorschlagsrecht für den jeweiligen Kandidaten des höchsten geistlichen Amtes auf Kreta ein. Dieses Recht ist, wie wir bereits weiter oben zu erwähnen Gelegenheit hatten, im

[1]) The Statesman's Year-Book. S. 1488.

Digitized by Google

Art. 31 VU. verbrieft. Auch bei der Einsetzung der von diesem Metropoliten ressortierenden höheren Geistlichkeit, der Bischöfe, ist der Oberkommissar nicht völlig unbeschränkt. Die Bischöfe gehen vielmehr aus Wahlen des Synodalrates hervor, unterliegen jedoch der Bestätigung durch den Oberkommissar.[1]) Der soeben erwähnte Synodalrat hat seinen Sitz in Kandia und besteht unter Vorsitz des Metropoliten aus 7 Bischöfen.[2])

Was über den muhammedanischen Kultus zu sagen ist, müssen wir aus dem muhammedanischen Kirchenrecht herleiten, da die Literatur, die die Insel Kreta behandelt, hierüber schweigt. Eine Hierarchie, wie sie die katholische Kirche herausgebildet hat, ist der muhammedanischen Kirche fremd. An der Spitze des gesamten Kultus im osmanischen Reiche steht der Scheich ul Islam zu Konstantinopel. Von ihm ressortierten alle Kleriker; eine Abstufung innerhalb der Geistlichkeit gibt es nicht.[3]) Die Beamten an den einzelnen Moscheen gliedern sich je nach den Funktionen, die sie ausüben, in fünf verschiedene Klassen: 1. die ordentlichen Prediger (Scheich); 2. die Freitagsprediger (Chatibe); 3. die Gebetsprediger (Imam); die gleichzeitig Trauung, Beschneidung und Begräbnis vornehmen müssen; 4. die Gebetsrufer, die von den Minarets der Moscheen fünfmal des Tages zum Gebete rufen; 5. die Unterbeamten (Küster, Kirchendiener usw.).[4])

Die innere Einrichtung der muhammedanischen Kirche ist in Kreta, wie oben beschrieben, zweifellos beibehalten worden; denn wir haben schon darauf hingewiesen, daß Muhammed, indem er seinen Koran als Ganzes für eine Offenbarung Gottes darstellte, dafür gesorgt hat, daß die Einrichtungen, die er getroffen hat, nur mit den größten Schwierigkeiten zu modifizieren waren. Daß der Muhammedaner an der Einrichtung seiner Kirche auf keinen Fall hat rütteln lassen, daß er auch ferner niemals geduldet hat, daß seine Kirchengemeinschaft der Oberaufsicht des ungläubigen Oberkommissars unterstellt werde, erscheint mir bei Berücksichtigung des Fanatismus, mit dem der Muhammedaner an seiner Kirche und deren Institutionen hängt, unzweifelhaft. Deshalb gelange ich zu

---

[1]) VU. Art. 31.

[2]) The Statesman's Year-Book S. 1488.

[3]) v. Hammer, Staatsverfassung Bd. 2 S. 392 ff.

[4]) Albrecht, Osmanisches Staatsr. S. 82.

Digitized by Google

der Ansicht, da in der Literatur jede Angabe fehlt, daß 1. die Moscheen auf Kreta mit muhammedanisch-geistlichen Beamten besetzt sind, die ihre Vorbildung an den Moscheenschulen des osmanischen Reiches empfangen haben, die ferner das für den geistlichen Priesterstand vorgeschriebene Examen (also ähnlich wie dies für die Kadi und Mufti im Art. 33 VU. festgesetzt ist) bestanden haben; 2. daß die muhammedanische Kirchengemeinschaft Kretas Lehre und Kirchendisziplin zum Teil selbst ausübt, zum Teil die Ausübung dem Scheich ul Islam übertragen hat; 3. daß das Recht der Oberaufsicht über die Moscheen Kretas wie auch das Recht der muhammedanischen Kirchengemeinschaft, Schutz und Beistand zu gewähren, nicht dem Oberkommissar, sondern dem Scheich ul Islam bezw. dem Sultan selbst zusteht.

Ich hatte vorhin schon angedeutet, daß die neu konstituierte kretische Staatsregierung die wenig dankbare Aufgabe zu erfüllen hatte, die durch das osmanische Kirchenrecht eingeführten und vortrefflich ausgebildeten Institutionen, die für ein christliches Staatswesen nicht mehr paßten, zu beseitigen. — Hierher gehört insbesondere die Beschränkung des Wakufwesens, wie sie in den Art. 108 ff. der Verfassungsurkunde eingeführt worden ist. Das Wakufwesen ist eine unserem Rechte völlig fremde, dem Muhammedanismus eigentümliche und durch ihn herausgebildete Institution der Armenfürsorge. Durch die Sunna ist folgender Ausspruch überliefert: „Die Werke des Menschen hören auf mit seinem Tode; nur drei Dinge gehen nicht unter: ewig währende Almosen, die Wissenschaft und rechtschaffene Kinder, die über den Tod des Vaters hinaus beten".[1]) Auf dieser Bestimmung fußt das Wakufinstitut. Unter ewig währenden Almosen, die er hiernach zu geben hatte, stellt sich der gläubige Muhammedaner nur Immobilien vor; denn er schloß mit Recht, daß beweglichen Sachen und inbesondere Fungibilien und Konsumptibilien die Eigenschaft der Ewigkeit weniger innewohne als dem Stück der Mutter Erde, daß er sein eigen nannte. Eine Armenpflege, bei der große Ländereien zu milden Zwecken hingegeben werden, erfordert naturgemäß eine staatliche Regelung, und diese fand im osmanischen Reiche durch die Moscheen statt. — Ein zweiter Grund kam hinzu, der dem Mohammedaner die Befolgung dieses Gebotes sehr leicht machte;

[1]) Padel Jahrg. 1901 S. 59.

Digitized by Google

dies war die Tatsache, daß Wakufgrundstücke von der Grund- und Gebäudesteuer befreit waren, und unbeschadet der religiösen Gesinnung des Muhammedaners ist wohl dies die Hauptsache gewesen, daß ein großer Teil des muhammedanischen und damit auch des kretischen Bodens Wakufbesitz geworden ist.

Nach den Bestimmungen des geistlichen Rechtes muß der Zweck der Stiftung, d. h. die Grundstückshingabe ein guter sein, d. h. der Stifter entäußert sich seines Grundstückes entweder ganz und gibt es zum Bau von Moscheen, Schulen, Brunnen usw. her, oder aber das Grundstück wird gegen eine entsprechende Pachtsumme (Idshare) verpachtet und die Pachtsumme der Moschee zugeführt. Der Stifter kann als Erbpächter (ein Rechtsverhältnis etwa dem römischen Emphyteuta entsprechend) im Genuß der Erträgnisse des Grundstückes bleiben, und dies war meistens der Fall; denn da die idschare im allgemeinen geringer war als die Grund- und Gebäudesteuer, so bot das Wakufwesen einen sehr beliebten Grund zur Umgehung der Steuer.[1])

Zu bemerken ist ferner noch, daß der Stifter einen Verwalter (Müteveli) über die als Wakuf hingegebene Immobilie ernennen durfte, und daß dieser in Gemeinschaft mit dem zuständigen Kadi die Verwaltung des Grundstückes übernahm.

Das in dieser Weise ausgebildete Rechtsinstitut gab, da auch Wakufgrundsstücke dem Rechte der Veräußerung unterlagen, naturgemäß zu Inkonsequenzen Anlaß. Einesteils war es oft schwer, festzustellen, ob überhaupt ein Grundstück die Eigenschaft des Wakuf habe, andererseits wurden seitens der geistlichen Behörden, wenn ein Wakufgrundstück durch Kauf in das Eigentum eines Nichtmuhammedaners übergegangen war, der es gutgläubig erworben hatte, oft Gewaltmaßregeln angewendet und der gutgläubige Besitzer von seinem Eigentum vertrieben. — Das osmanische Recht hat auch hier zwar eine Reform angestrebt, aber bisher resultatlos, da die Institutionen zu eng mit dem Muhammedanismus verbunden und zu tief in dem Volksbewußtsein Wurzel geschlagen hatten. Das einzige, was man von osmanischer Seite zur Klärung der Verhältnisse getan hat, ist, daß man im Art. 4 des Grundstückgesetzes der muhammedanischen Geistlichkeit das Eigentumsrecht (Obereigentum, Rakaba) an den Wakufgrundstücken abgesprochen

[1]) Padel a. a. O. Jahrg. 1901 S. 62ff.

Digitized by Google

hat. Bisher ist diese Bestimmung jedoch ohne jede weitere Bedeutung geblieben.

In Kreta hat man in dieser Beziehung einen großen Schritt vorwärts getan. Aber man mußte auch hier die größte Vorsicht walten lassen, um die mohammedanischen Untertanen nicht in ihren heiligsten Gefühlen zu kränken. Die Art, wie man zu Reformen auf diesem Gebiete schritt, beweist die Tatkraft der neuen Staatsregierung und das Verständnis, das sie der inneren Politik des jungen Staatswesens entgegenbrachte. Beseitigt wurden durch Art. 108 der Verfassungsurkunde nur die Wakufgrundstücke jeder Art,[2]) die sich im Besitz von Privatpersonen, Gesellschaften oder juristischen Personen befanden. Die jeweiligen Besitzer hatten eine einmalige Entschädigungssumme von $^1/_{10}$ % des nach der letzten Auflassung zu bestimmenden Wertes der Immobilie an denjenigen zu zahlen, dem die Idschare (Bodenzins) als milde Stiftung seitens des Stifters überwiesen worden war. Hierdurch kauften sie sich ein für allemal von der Entrichtung der Idschare los und erhoben das Grundstück zu ihrem freien, rechtmäßigen Eigentum. Die Entschädigungssumme hob jede Art der Rakaba (Obereigentum) auf. Konnte der Besitzer die Entschädigungssumme nicht sogleich aufbringen, so wurde das Grundstück, um die Zahlung der Summe zu gewährleisten, inzwischen mit einer jeder anderen gegenüber bevorrechtigten Hypothek belastet. Diese Bestimmung bezog sich jedoch nur auf diejenigen Wakufgrundstücke, deren Besitzer mit der Wakufgründung selbst nichts zu tun gehabt hatte; denn alle Wakufgrundstücke, die sich im Besitze der Wakufverwaltung oder der Müteveli befanden, sollen durch diese Bestimmung nur berührt werden, wenn sie durch Veräußerung in den Besitz dritter Personen übergehen.[2]) So kann man die Erwartung hegen, daß nach und nach das Institut, das eine so große Rolle im öffentlichen Recht der Osmanen spielt, auf Kreta beseitigt werden wird.

---

[1]) Je nachdem das Wakufgrundstück vorher im Volleigentum des Stifters gestanden hatte, oder je nachdem es vorher Lehnsland gewesen war und mit Einwilligung des Sultans zum Wakuf geworden war, unterschied man zwischen Erasi-i-mevkufe-i-sahihe (wahre, eigentliche Wakufländer) und Erasi-i-mevkufe-i-gair-i-sahihe (unwahre, uneigentliche Wakufländer). Vgl. Padel a. a. O. Jahrg. 1901 S. 7.

[2]) VU. Art. 108 Abs. 5.

Digitized by Google

d) Finanzwesen.

Die Finanzverwaltung Kretas ist nach Loslösung der Insel vom osmanischen Reich einer sorgfältigen Regelung unterworfen worden. Der Grund hierfür mag vor allen Dingen wohl in dem Umstande zu finden sein, daß das gänzlich zerrüttete Finanzwesen der Türkei den Kretern ein warnendes Beispiel geboten hat, so daß sie sich sagten, wenn der Grundsatz, die Einmischung der fremden Mächte vom kretischen Staatswesen fernzuhalten, aufrechterhalten werden sollte, so müsse man vor allem dafür sorgen, eine gesunde Finanzlage zu schaffen. Denn wenn das Staatswesen nicht mehr imstande sei, den finanziellen Anforderungen Genüge zu leisten, so würden als unfehlbare Folgen eintreten, wie es in der Türkei ja der Fall ist, nämlich die Großmächte würden die Regulierung der Finanzen übernehmen und sich genau wie in der Türkei für ihre Bemühungen zu entschädigen wissen. Diese Bedenken führten zu einer eingehenden Regelung der Staatsfinanzen in den Art. 9, 18, 59 61—65 und 112 der Verfassungsurkunde.

a) Steuern.

Die Einnahmen des Staates bestehen in der Hauptsache aus direkten und indirekten Steuern, welche im voraus erhoben werden. Jedenfalls erzielt der Staat daneben auch noch Einnahmen aus Privatwirtschaft. Letztere können jedoch nur gering sein, und sind deshalb in der Literatur bisher nicht berücksichtigt worden. — Für die Beitreibung der direkten und indirekten Steuern stellt Art. 62 der Verfassungsurkunde den Grundsatz auf, daß neue Steuern nur durch ein Gesetz auferlegt und erhoben werden dürfen. Bezüglich der indirekten Besteuerung ergänzt Art. 18 der Verfassungsurkunde diese Bestimmung dahin, daß andere Monopole als diejenigen, welche kraft Gesetzes zur Beschaffung staatlicher Einnahmen festgesetzt sind, nicht ausgeübt werden dürfen. — Für die zur Erhebung gelangenden direkten Steuern stellt Art. 9 der Verfassungsurkunde den Grundsatz auf, daß jeder Einwohner Kretas, seinem Einkommen und seinem Vermögen entsprechend, zur Aufbringung der notwendigen Steuern beizutragen habe. Bezüglich der Besteuerung können wir aus Art. 112 c der Verfassungsurkunde entnehmen, daß eine indirekte Besteuerung auf Tabak,

Digitized by Google

Wasserpfeifentabak, Alkohol und Salz stattfindet und daneben eine Stempelsteuer erhoben wird.

Diese Steuern sind den im osmanischen Reiche erhobenen Steuern analog beibehalten;[1]) die daneben in der Türkei eingeführten indirekten Steuern, nämlich 1. Zölle, als Eingangs-, Ausfuhr- und Durchgangszölle, 2. die Fischereisteuer, haben in der kretischen Verfassungsurkunde Erwähnung nicht gefunden.

β) Etatswesen.

Der kretische Staatshaushalt (die französische Übersetzung der Verfassungsurkunde sagt Budget) enthält eine Zusammenstellung aller voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben. Die Aufstellung der Etats erfolgt jedesmal für den Zeitraum von zwei Jahren. Dies ist aus Art. 63 der Verfassungsurkunde durch die Bestimmung: „bei Beginn jeder Session findet eine Beratung der Kammer über das Budget der Ausgaben und Einnahmen während der nächsten zwei Jahre und über die Rechnungen der vergangenen Finanzjahre statt" zu entnehmen. Aus dieser Bestimmung ersehen wir, daß neben der Genehmigung des Staatshaushaltsetats der Kammer, und wie aus dem weiteren Wortlaut der Verfassungsurkunde ersichtlich, insbesondere der von der Kammer gebildeten Budgetkommission auch das Recht zusteht, die in der verflossenen Etatsperiode geleisteten Zahlungen einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Zu den weiteren Obliegenheiten der Budgetkommission gehört gemäß Art. 61 der Verfassungsurkunde die Prüfung der Erhöhungen des Budgets auf Initiative der Kammer. Diese Erhöhung kann sich nur auf die sächlichen Ausgabefonds beziehen, denn die Initiative für Gesetzesanträge betreffend Besoldung, Pensionen und die sonstigen persönlichen Ausgaben steht dem Oberkommissar und nur diesem allein zu.[2]) Zu bemerken ist ferner, daß der Staatshaushaltsetat nur einer einmaligen Abstimmung durch die Kammer benötigt.[3])

Die Kammer ist berechtigt, beliebige einzelne Etatsposten zu streichen. Über das Recht der Hinzusetzung, das nur für sächliche Ausgaben besteht, haben wir bereits oben gesprochen. Will

---

[1]) Albrecht a. a. O. S. 73.
[2]) VU. Art. 61.
[3]) cod. Art. 59.

Digitized by Google

die Kammer einen oder den anderen Posten vom Haushaltsvoranschlag abgesetzt wissen, so hat sie hierüber einen Beschluß zu fassen und diesen mit den Gründen, die sie zu diesen ihren Entschließungen bestimmt haben, zu versehen und gleichzeitig eine Angabe darüber zu machen, auf welche Weise der erzielte Überschuß verwertet werden soll.

Tritt der Fall ein, daß die Kammer widerrechtlich Etatsposten ablehnt, oder daß sie bei Schließung der Session über das Budget nicht abgestimmt hat, so kann gemäß Art. 64 der Verfassungsurkunde der Oberkommissar in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat den Etat der letzten zwei Jahre auf die nächste Etatsperiode ausdehnen. Ferner steht dem Oberkommissar in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat in dringenden und unvorhergesehenen Fällen das Recht zu, eine im Etat nicht vorgesehene Ausgabe zu machen.[1]) Diese darf jedoch den Betrag von 100000 Fr. für jede Etatsperiode nicht übersteigen. Die nachträgliche Genehmigung für die Extraausgaben ist beim nächstmaligen Zusammentritt der Kammer nachzuholen.

γ) Staatsschuldenverwaltung.

Die kretischen Finanzen waren durch die andauernden Erhebungen durch die Türkei derart erschüttert, daß die Großmächte, um das Staatswesen aufrechtzuerhalten, Vorschüsse im Betrage von etwa 4 Millionen Fr. leisten mußten.[2]) Außerdem entstanden Verwicklungen mit der Türkei, die beim Ausscheiden Kretas aus dem osmanischen Staatsverbande Schwierigkeiten hervorriefen. Man wollte Kreta durchaus heranziehen, Beiträge zur Amortisation der osmanischen Staatsschulden an die Dette publique ottomane zu leisten. Diese Ansprüche erschienen insofern als begründet, als im Berliner Kongreß im Jahre 1878 ausdrücklich anerkannt wurde, daß die beiden Donaufürstentümer zur Tilgung der osmanischen Staatsschuld beizutragen hätten. Da indes ein Betrag der Beisteuer nicht fixiert worden war, kamen die beiden Fürstentümer ihren Verpflichtungen nicht nach. Allerdings besteht die Verpflichtung und ist für die Fürstentümer, trotzdem sie Zahlung bisher nicht geleistet haben, nicht hinwegzuleugnen.

---

[1]) VU. Art. 65.
[2]) VU. Art. 112 Abs. f.

Digitized by Google

Auf Kreta gestaltete sich die Sachlage analog: Die Schutzmächte gingen mit Stillschweigen über diese heikle Angelegenheit hinweg, die Dette publique hingegen machte gewaltige Anstrengungen (in den Jahren 1896—1899), wenigstens einen Teil der osmanischen Staatsschulden dem kretischen Staatswesen aufzubürden. Die Angelegenheit befindet sich gegenwärtig noch in der Schwebe. Die kretische Staatsregierung erkennt eine Verpflichtung zur Beisteuerung für die Amortisation der türkischen Staatsschulden allerdings an, hat sich aber bisher über die Höhe des beizusteuernden Betrages mit der Dette publique zu Konstantinopel nicht einigen können.[1])

Hinsichtlich der Schuld, die durch die Vorschüsse der Großmächte seitens des Staates kontrahiert worden ist, hat man die im Art. 112 der Verfassungsurkunde gegebene Möglichkeit der Tilgung realisiert. Hier ist nämlich dem Oberkommissar in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt worden, eine Anleihe bis zum Betrage von 4 Millionen zu machen, um die Vorschüsse der vier Schutzmächte zurückzuzahlen.

Die Realisierung dieses Schrittes wurde dadurch erleichtert, daß die griechische Regierung der Nationalbank Griechenlands die Erlaubnis gab, in Kanea eine Hauptfiliale und in den übrigen größeren Städten Banknebenstellen zu errichten. Weitere Verhandlungen mit der Bank ergaben die Umwandlung der Hauptfiliale in eine kretische Staatsbank mit einem Grundkapital von 5000000 Fr., in 40000 Aktien zerlegt. Die Bank erhielt ein Banknotenprivileg und das Recht zur Emission von Hypothekenpfandbriefen.

Die Konzessionierung ist zunächst auf 30 Jahre (d. h. bis 1929) erfolgt und ist nach Ablauf dieser Frist verlängerbar.

e) Militärwesen.

Gemäß Art. 3 der Verfassungsurkunde sollte die Verteidigung der Insel und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Inneren des Staates einer Abteilung Miliz und einheimischer Gendarmerie übertragen werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes hätte allerdings einen ungeheuren Fortschritt gegen früher

---

[1]) vgl. im übrigen Couturier a. a. O. S. 207 ff.

Digitized by Google

bedeutet, denn im osmanischen Reiche herrscht nur nonimell die allgemeine Wehrpflicht; die Nichtmuhammedaner in der Türkei sind gegen Erlegung einer Wehrsteuer vom Heeresdienste befreit, da der Nationalstolz des Türken es nicht zuläßt, daß der Ungläubige mit ihm unter einer Fahne dient. — Der größte Teil der Kreter hatte somit niemals aktiv Militärdienste geleistet. Die endlosen Guerillakriege mit der Türkei hatten allerdings eine kriegerische Tätigkeit der Nichtmuhammedaner Kretas zur Entfaltung gebracht, aber diese war nicht fähig gewesen, die Formation eines kretischen Landesheeres zu bewirken. Die neue Staatsregierung verschob deshalb den Plan, ein eigenes Heer zu gründen, auf unbestimmte Zeit und begnügte sich vorläufig damit, eine Organisation der Gendarmerietruppen zu bewirken.

f) Öffentliche Ordnung.

a) Polizei.

Aber auch die Gendarmerietruppen setzten sich vorläufig noch nicht vollständig aus Landeskindern zusammen, sondern man hatte es vorgezogen, zum Dienst in der Gendarmerie Freiwillige aller Herren Länder heranzuziehen. Der Organisation hat man das italienische Cadresystem zugrunde gelegt und demgemäß auch einen Italiener zum Kommandeur des Gendarmeriekorps bestellt. Dieser Zustand ist freilich nur ein vorübergehender, und schon Prinz Georg von Griechenland hat sich mit dem Plan getragen, die Offiziersstellen in der Gendarmerie ausschließlich den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten.[1])

Zu bemerken ist sowohl hinsichtlich der Polizeitruppen als auch der regulären Truppen, daß eine Militärkommission, die aus je einem Offizier der vier Schutzmächte gebildet ist, eingesetzt worden ist, um ein Gesetz auszuarbeiten betreffend die Ergänzung und Zusammensetzung des Heerwesens, der Heeresverwaltung und der Heereslasten.

---

[1]) vgl. Couturier a. a. O. S. 212; The Statesman's Year-Book S. 1288. In allerjüngster Zeit (16. 12. 1906) ist ein Kommando griechischer Offiziere unter Führung des Artilleriemajors Mompherratos auf Kreta eingetroffen; seine Aufgabe ist Reorganisation der Gendarmerie und Einrichtung von Miliztruppen (vgl. Tägliche Rundschau, Morgenausgabe vom 28. 12. 1906).

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 4 der Verfassungsurkunde, daß fremde Militärpersonen auf Kreta nicht garnisonieren dürfen, ist deshalb augenblicklich nur theoretisches Recht; ob es sich im Lauf der Zeit zu praktischer Wirkung wird hindurchringen können, erscheint zweifelhaft.

β) Preßpolizei.

Das Recht der Preßfreiheit ist im Art. 22 der Verfassungsurkunde gewährleistet. Art. 23 der Verfassungsurkunde verheißt für die Verbreitung von Zeitungen oder periodisch erscheinenden Druckschriften den Erlaß eines Spezialgesetzes, das insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen soll: Der Herausgeber einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift bedarf der Konzession des Oberkommissars. Diese darf nicht versagt werden, wenn der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und imstande ist, eine Kaution zu hinterlegen, welche für politische Druckschriften 2000 Fr. beträgt. Diese dient zur Sicherstellung von Polizeistrafen und etwaigen Schadensersatzansprüchen dritter Personen. Erfolgt eine Verurteilung über die Kaution hinaus oder ist, was nach dem eben Gesagten nur bei den nichtpolitischen Zeitschriften möglich ist, eine Kaution überhaupt nicht gestellt worden, so erfolgt Konfiskation der Zeitung, bis die Geldstrafe gezahlt oder der Schaden ersetzt ist. Die Beschlagnahme einer Zeitung kann im übrigen nur in drei Fällen erfolgen:

1. wenn der Inhalt die vom Staate anerkannten Religionen und ihre Bekenner verletzt oder beleidigt;
2. bei Beleidigung des Oberkommissars;
3. bei Aufreizung zum Klassenhaß, sofern dadurch die öffentliche Ordnung bedroht wird.

Die Beschlagnahme erfolgt durch die dem Generalsekretär der öffentlichen Ordnung unterstellten Organe der Zensur. Sie muß innerhalb 24 Stunden durch richterliche Verfügung bestätigt werden, andernfalls gilt sie als unwirksam.

Dem Richter steht mit Rücksicht auf die Preßpolizei das Recht zu, im Bedarfsfalle die zur Post gegebenen Preßkorrespondenzen zu durchsuchen.

Digitized by Google

γ) Belagerungszustand.

In der richtigen Erkenntnis, daß es der neuen Regierung schwer werden würde, die bisherigen ungeordneten Rechtszustände zu verbessern, ohne auf erheblichen Widerstand bei der durch Religion und Nationalität so scharf geschiedenen Bevölkerung zu stoßen, hat Art. 3 der Verfassungsurkunde dem Oberkommissar in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat das Recht zugestanden, das Land oder einen seiner Teile in den Belagerungszustand zu versetzen. Die Folgen einer derartigen Maßnahme werden im Art. 13 der Verfassungsurkunde näher dargetan. Hiernach erlischt bei Verhängung des Belagerungszustandes das Recht der persönlichen Freiheit insoweit, als die Verhaftung von Personen ohne richterlichen Haftbefehl bewirkt werden darf. Im übrigen verspricht Art. 100 der Verfassungsurkunde ein Sondergesetz über die Wirkungen des proklamierten Belagerungszustandes. In zwei Fällen darf der Belagerungszustand proklamiert werden, und zwar[1]):

1. wenn die Bevölkerung sich der Ausführung eines Gesetzes oder einer ergangenen Kabinettsorder widersetzt;
2. bei Aufruhr und Zusammenrottung, wenn es der staatlichen Gewalt unmöglich ist, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen.

In Kraft tritt der Belagerungszustand nur, wenn er in den Bezirken, in denen er Geltung haben soll, ordnungsmäßig proklamiert worden ist.[2]) Mit Wegfall des Grundes wird der Belagerungszustand ipso jure aufgehoben.[3])

---

[1]) VU. Art. 97.
[2]) VU. Art. 98.
[3]) eod. Art. 99.

Digitized by Google

Die Verfassung Kretas (1899).[1])

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Insel Kreta und die angrenzenden kleinen Inseln bilden einen Staat (*πολίτεια*) mit vollständiger Autonomie unter Garantie des durch die vier Großmächte geschaffenen Zustandes.

Art. 2. Der Grund und Boden Kretas ist unveräußerlich. Eine Staatsservitut darf auf diesem Gebiete nicht begründet werden.

Art. 3. Die Verteidigung des Landes und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sind einer Abteilung Miliz und einheimischer Gendarmerie übertragen. Zum Dienst in der Miliz herrscht allgemeine Wehrpflicht.

Art. 4. Nach Abzug der gegenwärtigen Okkupationstruppen dürfen fremde Heere weder auf kretischem Gebiete bleiben noch das Land ohne ein ausdrückliches Gesetz durchziehen.

Art. 5. Die griechische Sprache ist die offizielle Landessprache.

Art. 6. Kretische Staatsangehörigkeit besitzen:

α) in Kreta vor dem 1. 1. 1897 geborene oder wohnhafte Personen, wenn wenigstens einer der Eltern Kreter war;

β) in einem anderen Lande geborene Personen, deren Vater Kreter und türkischer Untertan ist;

γ) in Kreta von unbekannten Eltern geborene Personen. Die hier genannten Personen mit nicht türkischer Nationalität können das kretische Indigenat erwerben, wenn sie vor einer Munizipal-

[1]) Vom Verfasser aus dem Französischen übersetzt. Den Wortlaut in französischer Sprache s. bei Couturier a. a. O. S. 239 ff. und in dem Annuaire de législation étrangère de Société de législation comparée Jahrg. 29 S. 629 ff.

Digitized by Google

behörde der Insel eine einfache Erklärung abgeben, spätestens im Verlaufe eines Jahres von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfassung an für einen Volljährigen, und in gleicher Frist nach erlangter Volljährigkeit für einen Minderjährigen.

Der Erwerb des Indigenats durch das Mittel der Naturalisation und der Verlust der kretischen Staatsangehörigkeit sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, das 3 Monate nach Publikation der gegenwärtigen Verfassung veröffentlicht werden wird. Es wird besondere Erleichterungen für den Erwerb der kretischen Staatsangehörigkeit gewähren:

a) den seit langer Zeit in Kreta wohnhaften Personen;

b) von kretischen Eltern abstammenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, statt dessen auf ihre Geburt oder ihren Wohnsitz;

c) den Mitkämpfern für die Unabhängigkeit der Insel. Zur Naturalisation auf gesetzgebendem Wege wird dasselbe Gesetz bei denjenigen ermächtigen, die dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet haben.

Art. 7. Die Kreter sind gleich vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf Religion und haben alle gleiche Rechte.

Art. 8. Die öffentlichen Ämter sind allen Kretern zugänglich, ohne Unterschied der Religion, ihrem Bildungsgange und ihren sittlichen Eigenschaften gemäß. Der Staatsdienst bleibt den Einheimischen vorbehalten, es sei denn, daß das Gesetz die Anstellung von Ausländern besonders vorschreibt.

Art. 9. Die festgesetzten Steuern werden im Interesse des allgemeinen Wohls im voraus erhoben. Jeder hat seinem Einkommen und seinem Vermögen entsprechend dazu beizutragen.

Art. 10. Das Religionsbekenntnis ist frei. Die Proselytenmacherei ist verboten (aber dieses Verbot darf nicht zum Vorwande dienen, um in gesetzwidriger Weise die Freiheit der ihre Religion öffentlich bekennenden Personen zu beschränken.)[1])

Der Unterschied der Religion hat keinen Einfluß auf den Erwerb, den Verlust oder die Ausübung irgend eines persönlichen oder dinglichen Rechtes und hebt eine gesetzliche Verpflichtung nicht auf.

---

[1]) Auf Verlangen der Mächte hinzugefügt.

Digitized by Google

Art. 11. Die Ausübung des äußeren Kultus ist für alle anerkannten Religionen frei und staatlich geschützt. Jedoch ist dabei den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechend zu verfahren.

Art. 12. Jeder Kreter kann sich nach seiner Wahl in das Innere der Insel oder nach außerhalb derselben begeben und sich an jedem Orte des Landes niederlassen, soweit nicht die polizeilichen Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Art. 13. Das Recht der persönlichen Freiheit wird gewährleistet. Niemand darf verfolgt, inhaftiert, gefangen gesetzt oder irgend einem Zwange unterworfen werden, außer in besonders vorgesehenen Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Niemand darf inhaftiert oder gefangen gesetzt werden außer kraft begründeten richterlichen Befehls, der im Augenblick der Verhaftung vorgelegt werden muß. Nicht hierher gehören die Fälle, wo das rechtmäßig verkündete Kriegsgesetz zur Anwendung kommt.

Wird jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung betroffen, so bedarf es keines richterlichen Befehls zur Verhaftung. Jedoch muß dieser Haftbefehl in spätestens 24 Stunden nachgeholt werden.

Art. 14. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; auch ist es verboten, eine nicht vom Gesetze bestimmte Strafe anzuwenden.

Art. 15. Die Wohnung eines jeden ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur gesetzlich bedingt und in der gesetzmäßig bestimmten Weise geschehen.

Art. 16. Der Sklavenhandel ist verboten. Jeder Sklave ist frei, sobald er sich auf kretischem Gebiete befindet.

Art. 17. Jede Art der Arbeitstätigkeit ist erlaubt, es sei denn, daß dadurch die Sittlichkeit, Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung gefährdet wird.

Art. 18. Andere Monopole, als die, welche kraft Gesetzes zur Beschaffung staatlicher Einnahmen oder zwecks öffentlicher Sicherheit festgesetzt sind, dürfen nicht ausgeübt werden.

Art. 19. Das Eigentum ist geschützt. Eine Enteignung darf nur im Interesse des Allgemeinwohls in bestimmten Fällen und in gesetzlich bestimmter Form nach vorgängiger Entschädigung erfolgen.

Digitized by Google

Ein Sondergesetz soll die Fragen über Erwerb und Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen, Altertümern und Thermalquellen regeln.

Immobiliarrechte über die angrenzenden kleinen Inseln dürfen ohne Ermächtigung seitens der Regierung nicht erworben werden. Im Falle der Übertragung solcher Rechte behält sich der Staat das Vorkaufsrecht vor.

Art. 20. Folter und zwangsweise Einziehung des gesamten Eigentums sind verboten.

Art. 21. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der Unterricht wird durch Personen mit der gesetzlich erforderlichen Bildung und Sittlichkeit erteilt und unterliegt der Oberaufsicht einer dazu befugten Behörde in betreff guter Sitten, der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz. Der Elementarunterricht ist für jeden zwingend und kostenfrei.

Art. 22. Es besteht das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift; ebenso herrscht Preßfreiheit, soweit es die Gesetze zulassen.

Mißbräuchliche Anwendung dieser Freiheit wird gesetzlich geahndet.

Art. 23. Das Preßgesetz muß folgende Bestimmungen enthalten:

1. Die Publikation einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift unterliegt der Ermächtigung der vollziehenden Gewalt.

2. Bei Zeitungen oder periodisch erscheinenden Zeitschriften mit politischem Inhalte muß der Herausgeber eine Kaution von 2000 Fr. hinterlegen zur Sicherstellung der Bezahlung von Strafgeldern oder etwaigen Schadensersatzes. Wird ein Herausgeber einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift durch ein rechtskräftiges Urteil zu einer Geldstrafe oder zu Schadensersatz verurteilt, so wird sie konfisziert, bis die Geldstrafe bezahlt oder der Schaden ersetzt ist.

3. Die Konzession darf einem Bewerber nicht verweigert werden, wenn er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und die oben genannte Geldsumme hinterlegt hat.

Die Beschlagnahme einer Zeitung oder periodisch erscheinenden Zeitschrift oder irgend einer anderen Druckschrift kann erfolgen:

1. Wenn eine der auf der Insel anerkannten Religionen oder ihre Bekenner verletzt sind.

2. Im Falle der Beleidigung des Oberkommissars.

Digitized by Google

3. Wenn durch diese Veröffentlichungen zum Klassenhaß aufgereizt wird, so daß die öffentliche Ordnung bedroht ist.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn nicht am darauffolgenden Tage eine richterliche Verfügung dieselbe für gültig erklärt.

Eine Präventivzensur darf nicht ausgeübt werden.

Art. 24. Die der Post übergebene Preßkorrespondenz unterliegt der gerichtlichen Untersuchung.

Art. 25. Die Kreter haben Versammlungsfreiheit, aber nur unbewaffnet und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften gemäß; jedoch ohne vorgängige behördliche Erlaubnis.

Die Versammlungen unter freiem Himmel unterstehen ausschließlich den polizeilichen Vorschriften.

Art. 26. Die Kreter haben Vereinsfreiheit, vorausgesetzt, daß der Vereinszweck und die Vereinshandlungen nichts Unerlaubtes, Unsittliches oder für den Bestand des Staates Gefährliches enthalten.

Das Gesetz regelt die Ausübung des Vereinsrechtes, wenn der Verein das Bestreben hat, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Art. 27. Jeder Bürger hat Petitionsrecht, sei es einzeln oder gemeinsam.

Zweites Kapitel.

Vom Oberkommissar.

Art. 28. Der Oberkommissar ist Oberhaupt des Staates. Er übt das Recht der Gesetzgebung gemeinsam mit der Volksvertretung aus, ist das Haupt der Exekutive unter Beistand verantwortlicher Minister und übt die Rechtsprechung durch die Gerichte.

Art. 29. Vor dem Gesetz ist der Oberkommissar nicht verantwortlich, auch kann er einem Zwange nicht unterworfen werden.

Jeder seiner Regierungsakte muß durch einen Generalsekretär des entsprechenden Ressorts gegengezeichnet werden. Dieser übernimmt durch seine Unterzeichnung die ganze Verantwortlichkeit der Regierungshandlung. Diese Unterzeichnung ist nicht erforderlich bei der Investitur des Metropoliten und der Bischöfe, bei der Ernennung der Mitglieder der Volksvertretung durch den Ober-

Digitized by Google

kommissar, bei Berufung der Kadi und Mufti, der Generalsekretäre des Oberkommissars, des Präsidenten und Staatsanwaltes des Appellationsgerichtshofes und der Präfekten.

Art. 30. Der Oberkommissar vertritt den Staat, schließt Verträge mit Zustimmung der Volksvertretung, hat Münzrecht und verleiht Orden und Ehrenzeichen.

Art. 31. Der Oberkommissar ist Militäroberhaupt. Er verleiht militärische Grade, besetzt Stellen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, ernennt die Staatsbeamten, sowie die Mufti und Kadi. Letztere werden aus der Zahl derjenigen ausgewählt, die eine Ermächtigung des Scheich ul Islam zur Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten haben.

Er hat die Entscheidung bei der Investitur des durch das ökumenische Patriarchat gewählten Metropoliten, sowie der durch die Episkopalsynode Kretas vorgeschlagenen Bischöfe.

Er hat die Sanktion der von der Volksvertretung angenommenen Gesetze, veröffentlicht dieselben und erläßt die Ausführungsbestimmungen. Ein einmal erlassenes Gesetz darf der Oberkommissar weder aufheben noch Teile desselben unterdrücken

Art. 32. Der Oberkommissar beruft, eröffnet und schließt die Sessionen der Volksvertretung.

Der Oberkommissar ist berechtigt zur Vertagung, Aussetzung Verlängerung und Schließung der Sitzungen. Die Vertagung, Aussetzung und Verlängerung dürfen nicht länger als 40 Tage dauern und sich während derselben Sitzungsperiode ohne die Zustimmung der Volksvertretung nicht wiederholen. Der Auflösungsbefehl muß gleichzeitig den Tag der Wiederberufung der Volksvertretung festsetzen und diese muß in spätestens 3 Monaten stattfinden.

Art. 33. Es steht im Belieben des Oberkommissars, die von den Gerichten verhängten Strafen bei politischen und bei Preßdelikten zu ändern, zu mildern oder zu erlassen, bei gemeinen Delikten hat er die Ansicht des Generalsekretärs der Justiz zu hören. Er hat auch das Recht der Amnestie, aber nur, wenn es sich um politische Delikte handelt.

Art. 34. Der Oberkommissar kann unter Gegenzeichnung des Verwaltungsrates den Belagerungszustand für die ganze Insel oder für einen Teil derselben erklären.

Art. 35. Im Falle eines Regierungswechsels wird die dem Oberkommissar übertragene Gewalt im Namen des Volkes durch

Digitized by Google

den voll verantwortlichen Verwaltungsrat ausgeübt. Der Verwaltungsrat beruft binnen zwei Monaten die konstituierende Nationalversammlung, damit sie über die Person des Oberkommissars und über die Revision der Verfassungsbestimmungen, die infolge dieser Veränderung für revisibel erachtet werden, Bestimmungen treffe.

Art. 36. Jede Entscheidung der konstituierenden Nationalversammlung, welche die Person des Oberkommissars betrifft, wird mit Zweidrittelmehrheit und mittels geheimer Abstimmung getroffen.

Art. 37. Die Zivilliste des Oberkommissars ist gesetzlich festgelegt. Die S. K. H. des Prinzen Georg ist auf 200 000 Fr. jährlich festgesetzt.

Drittes Kapitel.

Von der Volksvertretung.

Art. 38. Die Volksvertretung übt gemeinsam mit dem Oberkommissar die Gesetzgebungsgewalt aus. Die Volksvertretung besteht aus vom Volke gewählten und den durch den Oberkommissar ernannten Mitgliedern.

Art. 39. Um Abgeordneter zu werden, muß man wenigstens 5 Jahre in Kreta ansässig sein, kretisches Indigenat besitzen, das 30. Lebensjahr vollendet und die im Wahlgesetz bestimmten Eigenschaften haben.

Art. 40. Zu Abgeordneten dürfen nicht gewählt werden: Staatsbeamte, besoldete Munizipalbeamte, Vertreter oder Angestellte einer auswärtigen Macht, Kultusbeamte, Militärpersonen überhaupt, ausgenommen die entlassenen oder abgedankten. Diese können zu Abgeordneten gewählt werden, wenn ihre Entlassung nicht durch ein strafbares Verhalten während ihrer Dienstzeit veranlaßt ist.

Art. 41. Zwei Jahre nach der Wahl darf der Abgeordnete kein staatliches oder besoldetes Munizipalamt bekleiden, außer dem eines Generalsekretärs.

Art. 42. Die Abgeordneten, soweit sie gewählt werden, gehen aus Departementswahlen mit einfacher Stimmenmehrheit

Digitized by Google

hervor. Auf 5000 Einwohner oder einen Bruchteil dieser Zahl entfällt ein Abgeordneter mittels eines Abstimmungsmodus, der soweit als angängig der Repräsentation der Minorität Rechnung trägt.

Art. 43. Die Zahl der durch den Oberkommissar ernannten Volksvertreter beläuft sich auf 10. Sie werden ausgewählt im Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Departements und aus Bürgern von besonderer Wertschätzung und Erfahrung.

Art. 44. Ein Kandidat, der bei den Wahlen zur Volksvertretung nicht reüssiert hat, kann während derselben Session zum Abgeordneten ernannt werden. Auch darf sich nicht derjenige als ernanntes Mitglied in einer Session befinden, der in derselben Eigenschaft in der vorhergehenden Session sich befand.

Art. 45. Der Abgeordnete vertritt die ganze Insel und nicht allein den Bezirk, in dem er gewählt ist.

Art. 46. Die Legitimationen werden durch den obersten Gerichtshof in einer Plenarsitzung geprüft.

Art. 48. Die Wahlen und Ernennungen erfolgen für die Zeit von zwei Jahren und die Volksvertretung tritt zu ordentlicher Sitzung einmal in diesen zwei Jahren zusammen.

Art. 48. Die Dauer der ordentlichen Sitzung beträgt zwei Monate. Nach beendigter Session verliert der Abgeordnete sein Mandat und seinen Titel.

Art. 49. Im Bedarfsfalle kann der Oberkommissar die Volksvertretung zu einer außerordentlichen Sitzung berufen, sogar vor Beginn der Legislaturperiode.

Die Dauer und das Programm der außerordentlichen Sitzung werden durch Kabinettsorder des Oberkommissars bestimmt. In außerordentlicher Sitzung ist die Beratung über andere als im Programm festgesetzte Gegenstände nicht statthaft.

Art. 50. In diesem Falle hat der Oberkommissar das Recht, die Abgeordneten der letzten Volksvertretung zu außerordentlicher Sitzung zusammenzurufen, wenn er es nicht vorzieht, neue Wahlen vorzunehmen.

Art. 51. Die Kammer hält ihre Sessionen öffentlich ab. Sie darf nicht geheim tagen, nur bei außerordentlichen Sessionen und nach einer besonders dazu getroffenen Entscheidung.

Art. 52. Vor Eintritt in die Verhandlungen leisten die Abgeordneten vor der Kammer und in öffentlicher Session ihren Amtseid; jeder in der von seiner Religion vorgeschriebenen Form,

Digitized by Google

sie schwören, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dem Vaterlande und dem Oberkommissar treu zu sein und die Landesgesetze zu respektieren.

Art. 53. Die Kammer gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung.

Art. 54. Bei Beginn jeder Session wählt die Kammer aus der Zahl der Abgeordneten ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und die Sekretäre.

Art. 55. Der Präsident der Kammer übt die Sitzungspolizei aus.

Der Präsident allein kann zum Schutze der Kammer Anordnungen treffen.

Ohne Ermächtigung des Präsidenten haben bewaffnete Personen keinen Zutritt zur Kammer.

Art. 56. Die Kammer ist beschlußfähig, sobald die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Zur Abstimmung bedarf es der absoluten Majorität der gegenwärtigen Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Ablehnung des Antrags.

Art. 57. Jeder Abgeordnete empfängt 10 Fr. Diäten pro Tag, sobald er an den Arbeiten der Kammer teilnimmt.

Art. 58. Der Abgeordnete hat das Recht der freien Meinungsäußerung bei Ausübung seines Amtes. Während der Session und nur im Falle der Ergreifung auf frischer Tat darf der Abgeordnete weder verfolgt noch verhaftet werden ohne Ermächtigung der Kammer.

Art. 59. Ein Gesetz erhält erst dann rechtsverbindliche Kraft, wenn in der Kammer darüber abgestimmt ist, und zwar über jeden Artikel zweimal und an zwei verschiedenen Tagen und der Oberkommissar seine Zustimmung gegeben hat.

Über das Budget wird nur einmal abgestimmt.

Ein von der Kammer abgestimmter gesetzlicher Antrag gilt, wenn er vom Oberkommissar binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Session nicht sanktioniert ist, als abgelehnt.

Art. 60. Die authentische Interpretation der Gesetze steht der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 61. Das Recht der Initiative haben der Oberkommissar und die Kammer.

Gesetzesanträge betr. Besoldung, Pensionen oder jede andere Geldangelegenheit zu persönlichen Zwecken werden nur durch den Oberkommissar bei der Kammer eingebracht. Die Vorschläge der Abgeordneten, die sich auf eine Erhöhung der Ausgaben des

Digitized by Google

Budgets beziehen, können von der Kammer nur dann beraten werden, wenn sie von der Budgetkommission einer vorherigen Prüfung unterzogen sind.

Art. 62. Ohne ein von der Kammer genehmigtes und vom Oberkommissar sanktioniertes Gesetz dürfen Steuern weder auferlegt noch vorher erhoben werden; auch dürfen Anleihen oder Verträge, die die Finanzen des Staates belasten, nicht abgeändert werden, ebensowenig ist es statthaft, Pensionen oder Geldzuwendungen zu Lasten der Staatskasse zu bewilligen.

Art. 63. Bei Beginn jeder Session findet eine Beratung der Kammer über das Budget der Ausgaben und Einnahmen während der nächsten zwei Jahre und über die Rechnungen der vergangenen Finanzjahre statt.

Vor Beratung und Abstimmung seitens der Kammer wird das Budget und die Rechnungen der von der Kammer hierzu ernannten Budgetkommission zur Prüfung und Abschätzung übersandt.

Können die Rechnungen nicht rechtzeitig ausgestellt werden, um sie bei der gegenwärtigen Session vorzulegen, so werden sie ausschließlich der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Session vorgelegt.

Art. 64. Wenn die Kammer glaubt, einige der Etatsposten im Budget streichen oder herabsetzen zu müssen, bedarf es eines motivierten Beschlusses und der gleichzeitigen Angabe, auf welche Weise der erübrigte Betrag verwendet werden soll, ohne die dem Fiskus gesetzlich auferlegten Verpflichtungen oder die, deren Erfüllung durch Richterspruch erlangt werden kann, zu brechen.

Wenn nach Beibringung aller notwendigen Erklärungen die Kammer immer noch die in Frage stehenden Etatsposten ablehnt oder trotz Beendigung der Session über das Budget nicht abgestimmt worden ist, kann der Oberkommissar durch eine vom Verwaltungsrat gegengezeichnete Kabinettsorder das Budget der letzten Finanzjahre auf die folgenden Finanzjahre für anwendbar erklären, insoweit als das Budget ordnungsmäßig aufgestellt und die Summen gestrichen sind, die für bereits abgestellte Bedürfnisse dort noch angegeben sein würden.

Art. 65. Im unvorhergesehenen und dringenden Bedarfsfalle ist der Oberkommissar berechtigt, nach der übereinstimmenden Ansicht und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates eine im Budget nicht vorhergesehene Ausgabe zu machen, vorausgesetzt, daß die

Digitized by Google

ausgegebene Summe 100 000 Fr. für jede Etatsperiode nicht übersteigt.

Die Zustimmung der Kammer ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Session nachzuholen.

Viertes Kapitel.

Von den Generalsekretären.

Art. 66. Der Generalsekretär wird vom Oberkommissar ernannt und entlassen nach seinem Belieben.

Art. 67. Die Generalsekretäre haben Sitz in der Kammer, nehmen an den Beratungen teil, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 68. Jeder Abgeordnete, der zum Generalsekretär ernannt wird, verliert sein Mandat und wird in der Kammer als erledigt betrachtet.

Art. 69. Die Kammer ist berechtigt, vor einem Sondergericht gegen denjenigen Generalsekretär Anklage zu erheben, der wissentlich

1. eine Kabinettsorder, die den Verfassungsbestimmungen, den Landesgesetzen oder den kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Kabinettsorders des Oberkommissars zuwiderläuft, gegengezeichnet oder ausgeführt hat;

2. zur Ausführung einer Kabinettsorder, die nicht vom Generalsekretär des betreffenden Ressorts gegengezeichnet war, Schritte getan hat oder die Ausführung einer solchen Kabinettsorder angeordnet hat;

3. einen Entschluß oder einen Plan (Kabinettsorder), der den Verfassungsbestimmungen, den Landesgesetzen oder den kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Kabinettsorders zuwiderläuft, gefaßt oder ausgeführt hat oder die Ausführung eines solchen Entschlusses angeordnet hat;

4. unterlassen hat, eine Bestimmung der Verfassung, der Gesetze oder der kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Kabinettorders auszuführen oder die Ausführung einer solchen anzuordnen;

5. seine Gegenzeichnung geleistet hat, um als Gesetz eine nicht von der Kammer abgestimmte Anordnung gemäß den Vor-

Digitized by Google

schriften der Verfassungsbestimmungen bezüglich der Ausführung von Gesetzen zu sanktionieren ... oder eine solche Anordnung veröffentlicht oder ihre Ausführung angeordnet hat.

Art. 70. Der Anklage durch die Kammer vor dem Sondergericht unterliegt auch der Generalsekretär, welcher bei Ausübung seines Amtes

1. eine Bestimmung, die nach dem geltenden Gesetze strafbar ist, verletzt hat, wenn die Verletzung mit krimineller Strafe oder mit Disziplinarstrafe bedroht wird;

2. ohne Verletzung einer formellen Vorschrift der Verfassung der Landesgesetze oder der kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Kabinettsorders wissentlich durch sein Tun oder Unterlassen die Interessen des Staates geschädigt hat.

Art. 71. Die Kammer hat auch das Anklagerecht vor einem Sondergericht, wenn der Generalsekretär in unerlaubter Weise in die Wahlen eingegriffen hat.

Art. 72. Der Ministeranklage unterliegt auch der Generalsekretär, welcher durch nichtentschuldbare Nachlässigkeit die Bestimmungen der Verfassung, der Landesgesetze oder der kraft Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Kabinettsorders zum wesentlichen Nachteile des Staates verletzt hat.

Art. 73. Der Generalsekretär, der an den erwähnten strafbaren Handlungen nicht teilgenommen hat, ist trotzdem verantwortlich und wird als Mittäter angesehen, wenn er durch eine ministerielle Maßnahme, die seinen Namen trägt, darein gewilligt hat.

Art. 74. Der Generalsekretär ist von seiner Verantwortlichkeit für die oben genannten Beeinträchtigungen befreit, wenn dieselben durch einen entschuldbaren Irrtum verursacht und nach dem Sinn des verletzten Gesetzes für berechtigt erachtet werden mußten.

Art. 75. Bei einem Tun oder Unterlassen, das nach dem geltenden Gesetz als Verbrechen oder Vergehen angesehen wird, das sowohl von jedermann als auch besonders durch staatliche Beamte oder von sonst jemand begangen werden kann, unterliegt der Generalsekretär, der sich dessen in Ausübung seines Amtes schuldig gemacht hat, der vom Gesetz gegen die Urheber solchen Tuns oder Unterlassens gesetzlich bestimmten Strafe.

Art. 76. Bei jedem Bruche der Verfassung oder bei einer Verletzung des Gesetzes, die vom Generalsekretär bei Ausübung seines Amtes begangen werden, und für die keine ausdrücklich

Digitized by Google

vom Gesetz bestimmte Strafe vorgesehen ist, wird der schuldige Generalsekretär mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis 5000 Fr. bestraft, wenn er vorsätzlich gehandelt hat; mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 5000 Fr. bei Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, zu der er kraft seines Amtes verpflichtet ist.

Art. 77. Der Generalsekretär, der gemäß Art. 70 einer strafbaren Handlung für schuldig befunden wird, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 78. Derjenige Generalsekretär, der des Verbrechens nach Art. 71 für schuldig erachtet wird, wird mit Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr. bestraft.

Art. 79. Hat der Generalsekretär bei Begehung der Tat mit Vorsatz gehandelt, so ist gleichzeitig für den Verurteilten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

Art. 80. Die Verurteilung des Generalsekretärs wegen eines Tuns oder Unterlassens infolge grober Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt macht den Verurteilten für die Dauer von zwei bis fünf Jahren unfähig zur Bekleidung eines besoldeten öffentlichen Amtes.

Art. 81. Die Verantwortlichkeit für die oben genannten Handlungen wird straffrei durch Verjährung, wenn zwei ordentliche Sitzungen der Kammer von der Abberufung des schuldigen Generalsekretärs an beendet sind.

Art. 82. Bei Anklageerhebung kann der Oberkommissar den noch im Amte befindlichen angeklagten Generalsekretär auf seinem Posten belassen, bis die Anklageschrift von der Gerichtskommission überreicht ist.

Art. 83. Die Gerichtskommission setzt sich zusammen aus drei durch das Los aus der Zahl derselben Beamten, aus dem die Mitglieder des Sondergerichtes bestehen, gewählten Mitgliedern.

Art. 84. Das Sondergericht besteht aus dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs anderen durch das Los bestimmten folgenden Beamten, die sich vor der Erhebung der Anklage im Amte befinden, und zwar

dem Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof,

dem Vertreter des Staatsanwaltes,

Digitized by Google

den Richtern beim Appellationsgerichtshof,
den Präsidenten der Gerichte erster Instanz,
den Staatsanwälten bei den Gerichten erster Instanz.

Die Wahl durch das Los findet vor dem Präsidenten der Kammer in öffentlicher Sitzung statt. Gleichzeitig erfolgt durch die Kammer die Wahl der Personen, die als Untersuchungsrichter und als Staatsanwalt beim Sondergericht amtieren sollen. Der Gerichtsschreiber wird durch das Sondergericht ernannt.

Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes wird das Verfahren von dem Sondergericht geregelt unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 91 der Verfassung bezüglich der Öffentlichkeit.

Art. 85. Der Oberkommissar kann den diesen Bestimmungen gemäß verurteilten Generalsekretär nur mit Zustimmung der Kammer begnadigen.

Art. 86. Die Entscheidung der Kammer, die Ministeranklage und alle darauf bezüglichen Fragen betreffen, werden mit absoluter Majorität der gewählten Mitglieder gefaßt.

Art. 87. Die Übertretungen des Generalsekretärs außerhalb seiner Amtstätigkeit unterliegen nicht den obengenannten Bestimmungen.

Art. 88. Die Zivilklage gegen den Generalsekretär, begründet durch die in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen, wird zugunsten des Geschädigten vor den Zivilgerichten erhoben und nach den Gesetzen des bürgerlichen Rechtes beurteilt.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 89. Die Rechtspflege wird im Namen des Oberkommissars von den durch ihn ernannten Richtern dem Gerichtsverfassungsgesetz gemäß ausgeübt.

Art. 90. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird ein Justizkollegium einsetzen, das unter Vorsitz des Präsidenten aus dem Staatsanwalt und drei anderen Richtern des höchsten Gerichtshofes und im Falle diese verhindert sind, aus ihren gesetzmäßigen Vertretern bestehen wird.

Nach der Einsetzung dieses Kollegiums soll kein Richter oder

Digitized by Google

Staatsanwalt ohne dessen Vorschlag weder ernannt, noch befördert, noch ohne ein Gutachten versetzt, noch zur Disposition gestellt, noch vorläufig oder endgültig entlassen oder wieder eingesetzt werden.

Ausgenommen sind der Präsident und der Staatsanwalt beim Appellationsgerichtshof.

Art. 91. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof mit Rücksicht auf die guten Sitten oder die öffentliche Ruhe die Öffentlichkeit durch gehörige Entscheidung ausschließt.

Art. 92. Jedes Urteil muß mit Gründen versehen und in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Art. 93. Der muhammedanisch-geistlichen Gerichtsbarkeit sind außer den rein religiösen Angelegenheiten folgende unterworfen:

1. Die Angelegenheiten bezüglich der Heirat, der Ehescheidung oder der persönlichen Beziehungen der Ehegatten.

2. Die Angelegenheiten, die sich auf die Erziehung der Minderjährigen beziehen.

3. Die Angelegenheiten, die die Pflegschaft, Vormundschaft und Volljährigkeitserklärung der Minderjährigen betreffen.

4. Die gesetzliche Unterhaltspflicht einer Person gegenüber einer anderen. Jedoch wird die Höhe der Alimentation durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt.

5. Die Angelegenheiten, die die Erbschaften und die Nachfolge in die Verwaltung eines freigewordenen Wakufgutes betreffen. Gegen die Urteile der Kadis über diese Angelegenheiten kann Berufung bei den ordentlichen Gerichten eingelegt werden, wenn nicht alle Parteien mit der Entscheidung des Rechtsstreites einverstanden sind.

Wenn im Laufe eines anderen Prozesses eine Erbschaft streitig werden sollte, oder wenn in einen Erbschaftsprozeß ein Nichtmuselmann verwickelt werden sollte, wird die Streitsache unmittelbar vor die ordentlichen Gerichte gebracht.

In jedem Erbschaftsprozeß oder wenn es sich um die Nachfolge in die Verwaltung eines frei gewordenen Wakufgutes handelt, gilt das Erbrecht des Erblassers.

Die Vollstreckung jedes Urteils der Kadi steht den ordentlichen Gerichten zu.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von den Beamten.

Art. 94. Über die von Amtskandidaten zu fordernden Eigenschaften und über den Konkursus der Bewerber soll ein Sondergesetz alles regeln, was die Ernennung und die Beförderung der staatlichen Beamten betrifft. Nur in Ausnahmefällen, die im Gesetz noch besonders genannt werden, haben diejenigen, welche dem Lande persönliche Dienste geleistet haben, bei gleichen Fähigkeiten den Vorzug.

Das Gesetz soll auch die Fälle regeln, wo es sich um Rückberufung und Versetzung der Beamten handelt.

Art. 95. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Beamten ist der Staat für den durch die Nachlässigkeit, den Mißbrauch der Amtsgewalt oder den Irrtum der Beamten herbeigeführten Schaden den geschädigten Personen gegenüber verantwortlich.

Ein Sondergesetz soll die Fälle und den Umfang der Verantwortlichkeit regeln.

Siebentes Kapitel.

Von der Verwaltung.

Art. 96. Jedes Departement hat die Rechte einer juristischen Person. In jedem Departement soll ein Departementsrat eingesetzt werden, der verhandeln und bestimmen soll über die besonderen Bedürfnisse und über das, was seiner Entwicklung günstig ist.

Die Departementsräte sollen über Hilfsmittel verfügen, die ihnen auf gesetzlichem Wege bewilligt werden sollen, um den besonderen Bedürfnissen der Departements zu entsprechen. Sie sollen berechtigt sein, Nachsteuern für besonders bezeichnete Zwecke in den gesetzlich festgesetzten Grenzen zu erheben.

Die Kommunen sollen mit gleichen Rechten ausgestattet werden.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Vom Belagerungszustand.

Art. 97. Der Belagerungszustand wird in folgenden Fällen proklamiert:

1. Wenn die Bevölkerung sich der Ausführung eines Gesetzes, einer in gehöriger Form ergangenen Kabinettsorder oder eines Reglements widersetzt.

2. Bei Aufruhr oder Rebellion, wenn es der staatlichen Gewalt unmöglich ist, die Ordnung wiederherzustellen.

Art. 98. Die Verhängung des Belagerungszustandes muß begründet und in den Bezirken, wo er Geltung haben soll, öffentlich bekanntgemacht sein, um gesetzliche Kraft zu haben.

Art. 99. Der Kriegszustand wird aufgehoben, sobald der Grund, durch den er veranlaßt wurde, weggefallen ist.

Art. 100. Die Wirkungen des proklamierten Belagerungszustandes werden durch ein Sondergesetz näher bezeichnet werden.

Neuntes Kapitel.

Von der Änderung der Verfassung.

Art. 101. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung sind nach 5 Jahren der Revision unterworfen, wenn die Kammer in ordentlicher Sitzung und mit $^2/_3$ Mehrheit der gewählten Mitglieder diese Revision durch einen Sonderbeschluß, der die revisiblen Bestimmungen genau bezeichnet, verlangt hat.

Art. 102. Ist die Revision einmal beschlossen, dem vorstehenden Artikel gemäß, so gilt die Kammer als zu Recht aufgelöst, und es wird die konstituierende Nationalversammlung berufen.

Die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung finden 8 Monate nach dem Revisionsbeschlusse, und die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung ergeht nach 10 Monaten vom gleichen Zeitpunkte an.

Art. 103. Die Assemblée besteht ausschließlich aus erwählten Mitgliedern in der doppelten Anzahl der gewählten Kammermitglieder; die Wahlen erfolgen ebenso wie bei den Abgeordneten.

Digitized by Google

Art. 104. Die Assemblée beschließt über die Revisionsbestimmungen mit absoluter Majorität aller Mitglieder und hält sich dabei streng an das von der Kammer in ihrem Revisionsantrag festgesetzte Programm.

Art. 105. Nach Erschöpfung des Programms gilt die Assemblée als aufgelöst.

Art. 106. Die Vorschrift des Art. 42 bezüglich der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit ist der Revision auf dem gewöhnlichen gesetzgebenden Wege unterworfen, wenn 5 Jahre seit Publikation der gegenwärtigen Verfassung verflossen sind.

Art. 107. Diejenigen Bestimmungen, die sich auf die vom Oberkommissar ernannten Kammermitglieder beziehen, können verändert oder abgeschafft werden durch die Majorität der gewählten Kammermitglieder, wenn diese eine diesbezügliche Entscheidung in der dritten ordentlichen Sitzung seit Veröffentlichung der Verfassung getroffen hat.

Zehntes Kapitel.

Übergangsbestimmungen.

Art. 108. Die Wakufgrundstücke jeder Art werden, wenn sie sich im Besitz von Privatpersonen, Gesellschaften oder juristischen Personen befinden, freies Eigentum in der Hand ihrer jetzigen Besitzer oder deren Erben oder Rechtsnachfolger.

Ein binnen 6 Monaten zu erlassendes Sondergesetz wird die Entschädigung bestimmen, welche an alle die zu zahlen ist, die zur Erhebung des Bodenzinses (idgar) oder derjenigen Beträge berechtigt sind, welche von dem Müteveli an die Evkafverwaltung gezahlt worden sind.

Die Entschädigungssumme für die Zinsen von Immobilien, deren Nachfolgerecht nicht erweitert worden ist (tefsin intical), soll auf $^1/_{10}\,\%$ des Wertes der Immobilien festgesetzt werden, wie dieser sich aus der letzten Auflassung ergeben hat.

In der Zwischenzeit wird das Gut mit einer bevorrechtigten Hypothek belastet gegenüber jeder anderen Hypothek, die eingetragen werden könnte, um die Zahlung der obenerwähnten Entschädigung zu gewährleisten.

In diesem Artikel sind nicht die Wakufgüter jeder Art be-

Digitized by Google

rücksichtigt, die im Besitz der Evkafverwaltung oder der Müteveli sich befinden. Ausgenommen sind ebenfalls diejenigen Güter, welche frommen Stiftungen unter Leitung von Müteveli gehören. Für den Fall aber, daß diese Güter durch die Evkafverwaltung verkauft werden sollten kraft eines Sondergesetzes, das zu diesem Zwecke erlassen werden wird, sollen sie behandelt werden wie Güter im freien Eigentum.

Art. 109. Für einen Zeitraum von 8 Jahren von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfassung an kann der Oberkommissar ausnahmsweise für die öffentlichen Ämter kretische Muhammedaner ernennen, wenn sie die vom Gesetz geforderte Veranlagung und Sittlichkeit haben, obwohl sie im Hinblick auf wissenschaftliche Bildung und Kenntnis griechischer Schrift zu wünschen übrig lassen.

Art. 110. Während der beiden ersten Jahre nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfassung kann der Oberkommissar nach Belieben die zur Veröffentlichung von Zeitungen und Druckschriften politischen Inhalts erforderliche Zustimmung erteilen oder verweigern, ebenso kann er die schon erteilte Zustimmung zurückziehen.

Art. 111. Während desselben Zeitraumes von 2 Jahren darf der Oberkommissar jeden eingeborenen Kreter, dessen Gegenwart für die öffentliche Ordnung gefährlich werden könnte, aus der Insel ausweisen.

Die von den internationalen Behörden während der Okkupation oder kraft dieses Artikels ausgewiesenen Personen können nach der Insel nur zurückkehren kraft vorgängiger Ermächtigung seitens des Oberkommissars.

Art. 112. Während dieses Zeitraumes von 2 Jahren ist die ganze gesetzgebende Gewalt dem Oberkommissar überlassen, der in den Grenzen der Verfassung und auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates durch vorläufige Kabinettsorder alle Gesetze bezüglich Rechtsprechung, Verwaltung, des Finanzwesens, Militärwesens und dergl. die zur Ausübung des autonomen Regimes erforderlich sind, vorbereiten und ausführen wird. Auch wird der Oberkommissar das Recht haben, in dem gleichen Zeitraume von 2 Jahren und auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates:

a) Beschluß zu fassen über alle Angelegenheiten, welche Bezug haben auf die öffentlichen Bauten und die Befestigung des

Digitized by Google

Landes, ohne die Finanzen des Staates über die Genzen des ordentlichen Budgets der beiden ersten Jahre zu belasten;

β) unter äußerst günstigen Bedingungen das Recht zur Begründung einer kretischen Bank mit Staatskredit und mit Erlaubnis des Banknotenprivilegs ohne Zwangskurs zu konzessionieren;

γ) die Stempelsteuern, die Steuern auf Tabak, Wasserpfeifentabak und Alkohol zu verändern, im Bedarfsfalle auch zu erhöhen und die Fragen bezüglich des Salzmonopols zu regeln;

δ) die Rechte der Post und Telegraphie zu bestimmen;

ε) die Departements und Kommunen zu ermächtigen, Steuern für ihre Sonderbedürfnisse gemäß Art. 96 im voraus zu erheben;

μ) eine Anleihe von 4 Millionen Fr. höchstens zu machen, um die Vorschüsse seitens der Großmächte zurückzuzahlen, falls diese Rückzahlung vor Beginn der nächsten Kammersession erforderlich werden sollte oder falls das event. Defizit des Bugets der ersten Jahre sich vermehren sollte; im Bedarfsfalle sollen gewisse staatliche Einnahmen als Garantie für diese Anleihe verpfändet werden. Außer den hier erwähnten Steuern und den schon bestehenden, die auch weiterhin in einheitlicher Weise auf der Insel erhoben werden, bis zu einer entgegenstehenden Entscheidung, die auf gewöhnlichem gesetzgebenden Wege erfolgt, darf eine neue Steuer zwei Jahre hindurch weder festgesetzt noch vorher erhoben werden; dem Staate kann über die Grenzen des Budgets der beiden ersten Jahre eine Verpflichtung nicht auferlegt werden, ebensowenig darf eine Pension oder eine andere Unterstützung zu persönlichen Zwecken bewilligt werden, es sei denn, daß in der Kammer darüber abgestimmt ist.

Art. 113. Der Oberkommissar wird das Recht haben, unter allgemeiner Zustimmung mit dem ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel das Investiturrecht gegenüber den Metropoliten und den Bischöfen entsprechend Art. 31 auszuüben.

Art. 114. Die dem Oberkommissar durch die gegenwärtige Verfassung übertragene Gewalt wird ausgeübt durch Se. Königliche Hoheit den Prinzen Georg von Griechenland, gegenwärtig Oberkommissar in Kreta.

Schlußartikel. Die gegenwärtige Verfassung tritt vom Tage der Veröffentlichung an in Kraft.

Digitized by Google

Auszug aus dem Wahlgesetz.

Ἄρθρον 2.

Τὸ δικαίωμα τοῦ ψηφοφορεῖν ἐν ἑκάστῃ τῶν ἐν τῷ παρόντι νόμῳ ἀναφερομένων ἐκλογῶν, ἀνήκει εἰς πάντα δημότην ἑνὸς τῶν δήμων τῆς Πολιτείας, ἐγγεγραμμένον ἐν τοῖς ἐκλογικοῖς καταλόγοις.

Ἐξαιροῦνται:

α΄.) οἱ ἕνεκα καταδίκης στερηθέντες τῶν πολιτικῶν αὐτῶν δικαιωμάτων, ἐν ὅσῳ διαρκεῖ ἡ στέρησις αὕτη.

β΄.) οἱ δυνάμει ὁριστικοῦ βουλεύματος διατελοῦντες ὑπόδικοι ἐπὶ κακουργήματι ἢ πλημμελήματι, συνεπαγομένῳ στέρησιν τῶν πολιτικῶν δικαιωμάτων.

γ΄.) οἱ διατελοῦντες ὑπὸ ἀστυνομικὴν ἐπιτήρησιν ἢ ἐν ἐξορίᾳ.

δ΄.) οἱ ἐστερημένοι τῆς ἐλευθέρας διαχειρίσεως τῆς περιουσίας αὐτῶν.

ε΄.) οἱ θρησκευτικοὶ λειτουργοὶ καὶ οἱ μοναχοί.

ς΄.) οἱ ἐν τῇ ὑπηρεσίᾳ τῆς πολιτοφυλακῆς, χωροφυλακῆς, τελωνφυλακῆς καὶ ἀστυνομίας διατελοῦντες, πλὴν τῶν ἀποστράτων.

ζ΄.) οἱ ἔμμισθοι δημόσιοι ὑοάλληλοι καὶ οἱ ἔμμισθοι δημοτικοὶ ἄρχον ες καὶ ὑπάλληλοι.

η΄.) οἱ μὴ σομπληρώσαντες τὴν πρὸς τὸ ψηφίζειν νόμιμον ἡλικίαν καὶ αἱ γυναῖκες.

Ἄρθρον 12.

Εἰς τοὺς προκαταρκτικοὺς τούτους καταλόγους ἐγγράφονται πάντες οἱ συμπληρώσαντες τὸ 21 ἔτος τῆς ἡλικίας αὐτῶν δημόται, οἱ ἔχοντες τὸ δικαίωμα τοῦ ψηφοφορεῖν κατὰ τὸ ἄρθρον 2 τοῦ παρόντος Νόμου.

Ἄρθρον 130.

Διὰ νὰ ἐκλεχθῇ τις βουλευτὴς πρέπει α΄.) νὰ εἶναι δημότης ἓν τινι τῶν δήμων τῆς Πολιτείας· β΄.) νὰ εἶναι ἐγγράμματος· γ΄) νὰ ἔχῃ τυμπεπληρωμένον τὸ 30ον ἔτος τῆς ἡλικέας του· δ΄.) νὰ κατοικῇ ἐν Κρήτῃ τοὐλάχιστον ἀπὸ πενταετίας· ε΄.) νὰ μὴ ὑπάγηται εἰς οὐδεμίαν σῶν ἐν τῷ ἄρθρῳ 39 τοῦ Συντάγματος ἀναφερομένων περιπτώσεων· στ΄.) νὰ μὴ ὑπάγηται εἴς τινα τῶν ἐν τῷ ἄρθρῳ 2 τοῦ παρόντος νόμου ἐξαιρέσεων· καὶ ζ΄.) νὰ μὴ ὑφίσταται συνεπείᾳ καταδίκης στέρησιν τοῦ δικαιώματος πρὸς ἀνάλκψιν ἀρχῆς ἢ ἄλλης δημοσίας ὑπηρεσίας.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Wulsch, wurde am 26. September 1882 zu Magdeburg als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Wulsch geboren und in der evangelischen Religion erzogen. Nach Beendigung der Vorschuljahre besuchte ich das Realgymnasium in Magdeburg und verließ es mit dem Reifezeugnis Ostern 1903. Seit dieser Zeit widmete ich mich juristischen und orientalischen Studien an der Universität Berlin und setze diese noch gegenwärtig fort. Am 2. August 1907 bestand ich an der Königlichen Wilhelmsuniversität zu Münster i. W. rite die Doktorprüfung. — Was die Dissertation anlangt, so schulde ich besonderen Dank Herrn Geheimrat Prof. Dr. v. Savigny und Herrn Prof. Dr. Schreuer, durch deren gütige Unterstützung ich in der Lage war, zweckentsprechende Änderungen an der Arbeit hinsichtlich des Inhaltes und der Form vornehmen zu können.

Das deutsche Konsulat in Kanea auf Kreta hat es mir durch liebenswürdiges Entgegenkommen ermöglicht, das im Buchhandel und bei den Königlichen Bibliotheken Berlins nicht vorhandene Quellenmaterial zu verwerten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

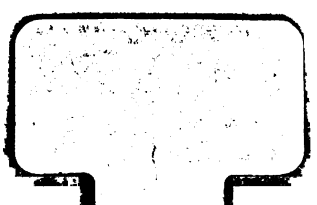

Digitized by Google

Digitized by Google